Georg von Mayr

Begriff und Gliederung der Staatswissenschaften

Begriff und Gliederung

der

Staatswissenschaften.

Zur Einführung in deren Studium.

Von

Dr. Georg von Mayr,
o. Professor der Statistik, Finanzwissenschaft und Nationalökonomie an der Universität München, Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D.

Dritte umgearbeitete und vermehrte Auflage.

Tübingen,
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung,
1910.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die erste Auflage dieser aus meinen Vorlesungen über Enzyklopädie der Staatswissenschaften hervorgegangenen Schrift bildete einen Bestandteil der Festgaben, die dem Altmeister Albert Schäffle zur siebenzigsten Wiederkehr seines Geburtstages am 24. Februar 1901 von K. Bücher, K. V. Fricker, F. H. Funk, G. von Mandry, F. Ratzel und von mir dargebracht wurden. F. Albert Schäffle, der ausgezeichnete Forscher und Staatsmann, ist seitdem heimgegangen, viel zu früh nach dem Maß seiner noch vollfrischen geistigen Schaffenskraft und viel zu früh für die wohlbegründeten Hoffnungen, die sich an die weitere Betätigung dieser gewaltigen Schaffenskraft knüpften.

Mit tiefer inniger Bewegung habe ich — dabei auch des gleichfalls viel zu früh heimgegangenen Kollegen und Freundes Ratzel gedenkend — die Feder ergriffen, um die kleinste der Enzyklopädien der Staatswissenschaften, die mein erwähnter Beitrag zu den Festgaben für Schäffle enthielt, umzuarbeiten. Unter Beibehaltung der knappen Überschau des staatswissenschaftlichen Wissensgebietes und des Verzichts auf dogmatisch-kritische Einzelerörterungen habe ich durch Beigabe eingehenderer Literaturnotizen und Beifügung eines Sach- und Autorenregisters diese zweite vermehrte Auflage namentlich mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und Wünsche des den Staatswissenschaften näher tretenden akademischen Bürgers auszugestalten versucht.

Im übrigen möchte ich aus den Worten, mit denen ich

die erste Auflage eingeleitet hatte, auch in dieser zweiten Auflage der Empfindung Ausdruck geben, daß es mich wie ein Sonntagsgang anmutet, wenn ich mich anschicke, von freier Zinne in weiter Überschau die Lagerung der einzelnen Wissensgebiete zu erkennen, in denen meine Sonderarbeit einsetzt oder die doch dem Standort meines Arbeitens nahe liegen. Gewiß besteht die fortlaufende Alltagsarbeit wissenschaftlichen Schaffens in immer weiter sich ausgliedernder Tiefbohrarbeit. Um so mehr aber — so scheint es wenigstens mir — erfrischt den Spezialisten der Sonntagsgang, der ihn von den Tälern und Schluchten, in denen seine Tiefbohrarbeit einsetzt, hinan zu den Kammhöhen der im weiteren Umkreis ihn interessiernden Wissensgebirge geleitet, gerade wie nach emsiger Werktagsarbeit in der Betriebsstätte eines industrialisierten Tales ein Sonntagsausflug auf die Bergeshöhe mit ihrer erquickenden frischen Luft und ihrem Naturfrieden besonderen Reiz bietet.

Es wäre mir eine besondere Freude, wenn meine Kommilitonen und vielleicht auch einer oder der andere meiner Kollegen in solcher Stimmung die Schrift zur Hand und von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen möchten.

München, im Juni 1906.

Georg v. Mayr.

Vorwort zur dritten Auflage.

Da ich meine Wintervorlesung über „Enzyklopädie der Staatswissenschaften" regelmäßig weiter geführt habe, bin ich auch seit dem Erscheinen der zweiten Auflage dieser Schrift in ständiger Fühlung mit dem hier behandelten wissenschaftlichen Stoff geblieben. Daraus mußte ich Anlaß nehmen, auch

diese neue Auflage teilweise umzuarbeiten und inhaltlich reichhaltiger zu gestalten.

Was die Umarbeitung anlangt, so habe ich nunmehr die Ausgliederung der Staatswissenschaften „im wörtlichen Sinne" in derselben — auch durch besondere Paragraphen zum Ausdruck gebrachten — Weise durchgeführt, wie solches schon bisher bei den Staatswissenschaften „im übertragenen Sinn" der Fall war. Ich hoffe, daß dadurch die Klarheit und Ebenmäßigkeit der Darstellung gewonnen hat.

Die Vermehrung des Inhalts dieser Auflage hat abgesehen von verschiedenen größeren und kleineren Zusätzen, namentlich auch zu den Paragraphen, die sich mit den Staatswissenschaften im wörtlichen Sinne beschäftigen, und von der — wenn auch mit Auswahl durchgeführten — Ergänzung der Literaturangaben u. a. insbesondere Platz gegriffen bei den Ausführungen über das System der Sozialpolitik (in § 27) und über das System der Bevölkerungsstatistik (§ 29), der Moralstatistik (§ 30) und der Wirtschaftsstatistik (§ 31) sowie schließlich bei den Erörterungen über die Eingliederung der Staatswissenschaften in das akademische Studium (§ 33).

Ich kann im übrigen auch bei dieser neuen Auflage nur den am Schlusse des vorstehenden Vorworts zur zweiten Auflage ausgesprochenen Wunsch wiederholen, daß meine Kommilitonen und vielleicht auch einer oder der andere meiner Kollegen in der dort bezeichneten Sonntagsstimmung die Schrift zur Hand und von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen mögen.

Tutzing, im September 1910.

Georg v. Mayr.

Inhaltsübersicht.

§ 1. Einleitung.

Die Bezeichnung „Staatswissenschaften" gehört zu den neuzeitlich auf wissenschaftlichem Gebiete üblich gewordenen Etiketten, bei denen — wie es z. B. in engerer Umgrenzung auch bei der Etikette „Sozialpolitik" der Fall ist — die Häufigkeit der Benutzung des Ausdrucks im umgekehrten Verhältnis zu der Klarheit der Vorstellung vom Wesen und Umfang des durch die Etikette bezeichneten Wissensgebietes steht. Mag auch im wissenschaftlichen Alltagsleben solche Unsicherheit der Etikettierung großer Wissensgebiete die wissenschaftliche Einzelarbeit in diesen wenig berühren, so kann doch auf die Dauer die Unklarheit der Umgrenzung der engeren und engsten Wissenszweige, in denen man tätig ist, nicht befriedigen. Gerade in der Sonntagsstimmung abgeklärter ruhiger Forscherarbeit drängt sich das Bedürfnis nach solcher Abgrenzung in den Vordergrund. Auf der Oberfläche bleibende gelegentliche Bemerkungen über den ungefähren Umfang des in Frage stehenden Wissensgebietes und über den Wechsel, der sich tatsächlich bei gleichbleibender Etikette in dem in Betracht gezogenen Wissenskreise ergeben hat, vermögen nicht zu befriedigen. Ich darf hierzu auf die kurze Auseinandersetzung verweisen, welche die Herausgeber des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften" im Vorwort zur ersten Auflage (Jena 1889) gegeben haben. Die eine bedeutungsvolle Tatsache, daß man heute in der Regel unter „Staatswissenschaften" etwas anderes versteht, als zu

der Zeit, da Robert von Mohl in der Pflege der Staatswissenschaften führend hervortrat, ist zutreffend hervorgehoben. Wie aber in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts allmählich eine Veränderung des geläufigen Begriffs der Staatswissenschaften sich vollzogen hat, ist nicht erörtert. Es fehlt auch der positive Versuch einer scharfen Abgrenzung der Wissensgebiete der Staatswissenschaften in jenem älteren und im nunmehr überwiegenden neueren Sinn. Tatsächlich ist die Frage des Begriffs und Umfangs der „Staatswissenschaften“ offen gelassen und in der Hauptsache nur die Begrenzung der Artikel des Wörterbuchs auf die wirtschaftlichen und sozialen Probleme begründet. Die damit verbundene Bezugnahme auf den „Professor der Staatswissenschaften“, kann als eine Klarlegung des Gebiets dieser Wissenschaften selbstverständlich nicht erachtet werden. Jedenfalls durfte man erwarten, daß in dem „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ ein besonderer Artikel „Staatswissenschaften“ eine solche Klärung bringen werde. Das ist aber — in der ersten Auflage und deren beiden Supplementbänden und auch in der zweiten Auflage — nicht geschehen. Selbst das Stichwort „Staat“ und zwar zunächst in der Einschränkung in „nationalökonomischer Hinsicht“ hat erst in dem übrigens vortrefflichen Artikel von A. Wagner im I. Supplementband einen Platz gefunden, während die zweite Auflage eine Zerlegung des Artikels Staat in I. Staat (allgemeine Staatslehre) von E. Loening, und II. Staat in nationalökonomischer Hinsicht von A. Wagner, enthält. Das Problem der „Staatswissenschaften“ kommt aber auch hierbei nicht zur Erörterung. Auch der in beiden Auflagen des Handwörterbuchs enthaltene Artikel von G. Schmoller: „Volkswirtschaft, Volkswirtschaftslehre und -methode“ bringt keine Klärung über Begriff und Gliederung der Staatswissenschaften, obgleich darin u. a. ein besonderer Abschnitt sich mit den „Systemen

oder allgemeinen Theorien über Staat, Recht und Volkswirtschaft" beschäftigt[1]).

Angesichts der Tatsache, daß heute die Bezeichnung „Staatswissenschaften" und „staatswissenschaftlich" in allgemeinster Übung, die Vorstellung aber von dem, was damit bezeichnet

1) Noch weniger bringt diese Klärung der Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre von Schmoller, wenngleich dessen erster Band (Leipzig 1900) mit dem Satze anhebt, die Volkswirtschaft sei ein „staatswissenschaftlicher Kollektivbegriff", ähnlich wie Staat, Volk, Gesellschaft, Kirche (sic!), sozialer Körper. Im Gegensatz hierzu enthalten begreiflicherweise die älteren und neueren Wörterbücher, die sich ausdrücklich als Staats-Lexika oder -Wörterbücher bezeichnen, das Stichwort Staatswissenschaften. Merkwürdigerweise hat aber der im Jahre 1837 (Altona) erschienene VIII. Band des Staats-Lexikons von Rotteck und Welcker dieses Stichwort nicht, wohl aber das Stichwort „Literatur der Staatswissenschaften" mit der einleitenden Begründung des Bearbeiters (Bülau), die formelle Systematik der Staatswissenschaften sei noch nicht geschlossen; die Literaturnachweise werden in 4 Abteilungen behandelt: die staatsrechtlich-politische, die völkerrechtlich-diplomatische, die nationalökonomische, die statistische. — Das Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater enthält im X. Band (Stuttgart-Leipzig 1865) das Stichwort „Staatswissenschaft" und in gleicher Weise der Band III des auf Grundlage dieses Werkes im Jahre 1875 bzw. 1876 erschienenen kurzgefaßten Wörterbuchs Bluntschlis, mit grundsätzlicher Einschränkung des Begriffs der „Staatswissenschaft" im eigentlichen Sinn auf die Wissenschaft vom „Staat", also nicht von der „Gesellschaft", insofern nicht, als das gesellschaftliche Leben sich außerhalb des Staates bewegt, z. B. in der wissenschaftlichen und Kulturgemeinschaft. — Das Staats- und Gesellschaftslexikon von H. Wagener enthält im Band XIX einen Artikel „Staatswissenschaften", im wesentlichen in Anlehnung an die Enzyklopädie der Staatswissenschaften von Robert v. Mohl, Tübingen 1859. Auch die 1. wie 2. Auflage des im Auftrage der Görresgesellschaft herausgegebenen Staatslexikons enthält im Band V (Freiburg 1897) bzw. Band V (1904) das Stichwort „Staatswissenschaften". (3. Aufl. im Erscheinen begriffen.)

Schließlich sei mit Rücksicht auf die besondere Bezugnahme auf das Handwörterbuch der Staatswissenschaften noch bemerkt, daß sowohl dessen erste als zweite Auflage einen Artikel „Gesellschaft und Gesellschaftswissenschaft" (von E. Gothein) enthält, der aber nur mit dem Problem einer spezifischen Gesellschaftswissenschaft und der Möglichkeit einer solchen und sozialer Gesetze überhaupt sich beschäftigt, die Frage der Ausgliederung der Gesellschaftswissenschaften und der darunter befindlichen Staatswissenschaften im besonderen aber gar nicht anschneidet.

werde, sehr unklar ist, erscheint die Frage, was die „Staatswissenschaften" in wissenschaftlich richtiger — und zwar, wie sich zeigen wird, in zweifach möglicher — Abgrenzung sind, und wie das Sondergebiet derselben im Rahmen des nächstverwandten großen Gesamtgebietes der Gesellschaftswissenschaften überhaupt sich abgrenzt und im Innern gliedert, einer eingehenderen Erörterung würdig und bedürftig. Eine solche wird im folgenden versucht, und zwar im Rahmen einer zusammenfassenden enzyklopädischen Betrachtung. Im Gegensatz zur Einzelforschung, deren Endziel das Erringen eines im Detail ausgegliederten und gutgefestigten Einzelwissens ist, fällt dieser Betrachtung die Aufgabe zu, die Ergebnisse solcher Einzelforschung systematisch zur Überschau der Errungenschaften auf dem Gesamtgebiet einander mehr oder minder verwandter Wissensgruppen — ganzer Wissenskomplexe — zu verwerten. Liefert die Einzelforschung auch die Bausteine zur Architektur, ohne die es diese nicht gäbe, so ist doch auch der Einblick in den architektonischen Aufbau und dessen Gefüge für einen großen Wissenskreis bedeutungsvoll. Wertvoll ist dieser Einblick sowohl für den Spezialisten, dessen Einseitigkeitsdrang dadurch gemildert werden kann, als namentlich auch für die große Masse jener, die es zu wissenschaftlichen Spezialisten nicht bringen sollen, wollen oder können, und denen doch eine Überschau der allgemeinen Züge des Wissensgebiets Bedürfnis ist. Ein solches Bedürfnis macht sich sowohl beim Eintritt in ein neues wissenschaftliches Studium wie schließlich auch später beim Abschluß des Studiums bei dem angehenden Praktiker — als Rückblick auf die Zeit seiner theoretischen Arbeit — geltend.

§ 2. Das Gesamtgebiet der Gesellschaftswissenschaften.

Die Staatswissenschaften, wie sie heute in reicher Ausgliederung zur wissenschaftlichen Verselbständigung gelangt

sind, gehören — wie auch die oft mit ihnen zusammen genannten Rechtswissenschaften — dem allgemeineren weiterstreckten Wissenskreise der Gesellschaftswissenschaften an. In diesem Kreise sind alle Wissenszweige vereinigt, die mit der Erkenntnis gesellschaftlichen menschlichen Lebens irgend einer Art in irgend einer Weise sich beschäftigen.

Es war seinerzeit eine berechtigte Reaktion gegen die ausschließliche Berücksichtigung der Erscheinungen des staatlichen Lebens, daß man diesen gegenüber die Bedeutung auch gesellschaftlicher Erscheinungen nichtstaatlicher Natur hervorhob (Riehl, v. Mohl). Aber man irrte, wenn man dabei Staat und Gesellschaft als Gegensätze behandeln zu müssen glaubte. Viel unfruchtbarer Streit ist daraus entstanden. Beleg dafür ist die lesenswerte und ihrerzeit viel beachtete Schrift von Treitschke: „Die Gesellschaftswissenschaft, ein kritischer Versuch“, Leipzig 1859.

Staat und Gesellschaft sind nicht Gegensätze, sondern „Gesellschaft“ ist meines Erachtens der allgemeinere Begriff, der alle Arten von Vergesellschaftung in sich schließt, deshalb vor allem auch die machtvolle und formal bestorganisierte und bestgegliederte Vergesellschaftung der Menschen im Staat.

So liegt die Sache im Normalfall. Als pathologische Erscheinung kann sich latente und chronische, schließlich aber im einzelnen revolutionären Ausbruch auch akute Gegensätzlichkeit von aktueller „Gesellschaft“ und aktuellem „Staat“ bzw. aktueller „Staatsidee“ entwickeln, wie sie namentlich aus der Geschichte siegreicher Revolutionen oder aus verbreiteten gegensätzlichen Tendenzen von Gesellschaft und Staat zu entnehmen sind, wie sie auch neuzeitlich aus eigenartigen Zuständen und Vorgängen in europäischen Ländern (z. B. Rußland, Türkei) und in Asien (z. B. Persien) zu entnehmen sind. Solche pathologische Sondererscheinungen heben aber den Normalfall, daß Staat und Gesellschaft nicht Gegensätze sind, keineswegs auf.

Sucht man Belehrung über den Standort und die Gliederung der Staatswissenschaften, so muß man hienach zunächst weiter ausgreifen und einen Überblick über den gesamten Aufbau der Gesellschaftswissenschaften zu gewinnen suchen [1]).

Einleitend wollen wir uns zunächst folgendes vergegenwärtigen. Der Mensch kann naturwissenschaftliches Beobachtungsobjekt sein, wenn er nach der Ausgestaltung seiner Zugehörigkeit zur Naturwelt erforscht wird. Der Mensch kann aber auch geisteswissenschaftliches Beobachtungsobjekt sein, wenn er — im Gegensatz zu dem Rest der ihn umgebenden äußeren Natur — in der Besonderheit der durch seine geistige Entwicklung bedingten Gestaltungen und Erscheinungen erfaßt wird.

Diese geisteswissenschaftliche Betrachtung kann gerichtet sein auf das Individuum oder auf Menschenvielheiten, d. h. durch Bande verschiedenster Art umschlungene Menschenmassen. Die in solchen geschlossenen Massen vereinigten Vielheiten von Menschen stehen untereinander in mannigfaltigen loseren oder festeren Wechselbeziehungen. Die Forschungsarbeit ist gerichtet auf die Erkenntnis der Zustände und Vorgänge bei den geschlossenen Massen als solchen ohne grundlegende Rücksicht auf die besonderen Erscheinungen innerer gesellschaftlicher Beziehungen der Massenelemente, oder sie ist gerichtet auf die spezielle Erkenntnis der verschiedenen Erscheinungsformen der loseren oder festeren Beziehungsverhältnisse der Elemente der Massen nach den Arten und Graden der Vergesellschaftung; dabei kann es sich um eine ohne ersichtliche Bindung bestehende bloß tatsächliche Gleichartigkeit

1) Einige Andeutungen hierzu habe ich schon versucht in meiner „Statistik und Gesellschaftslehre" I. Band, „Theoretische Statistik". Freiburg 1895. §§ 1 und 11.

des gesellschaftlichen Daseins von Menschenvielheiten oder um deren losere oder festere gesellschaftliche Organisation handeln.

Die Ausgliederungen der Menschenmassen und die förmlichen Neubildungen, die durch diese Vergesellschaftung von Menschenvielheiten entstehen, sind die sozialen Kreise, die soziale Schichten genannt werden können, wenn nur tatsächliche Gleichartigkeit gesellschaftlichen Daseins ihrer Zugehörigen ohne Organisation der Gesamtheit vorliegt, während als soziale Gruppen jene zu bezeichnen wären, bei denen es sich um Vergesellschaftungen loseren Charakters handelt, und als soziale Gebilde die förmlich organisierten, insbesondere durch anerkannte öffentliche Normen festgestalteten gesellschaftlichen Verbindungen.

Außer den sozialen Massen und Kreisen, die aus ständig sich erneuernden Menschenvielheiten in verschiedenartigster Vergesellschaftung bestehen, kommen weiter noch in Betracht die sozialen Sekretionen, die — wie z. B. das Recht — als Produkte des gesellschaftlichen Lebens unter maßgebendem Einfluß gewisser unangreifbarer Grundnormen menschlichen Empfindens aus diesem gesellschaftlichen Leben heraus zur Verselbständigung und verhältnismäßiger Dauerexistenz neben dem physischen Leben der Gesellschafter gelangen.

Demnach umfaßt der Inbegriff der Gesellschaftswissenschaften alle wissenschaftliche Erkenntnis, die auf die sozialen Massen, Kreise und Sekretionen sich bezieht.

Wirft man einen Blick auf die Mannigfaltigkeit des „Gesellschaftlichen", das nach dieser Überschau als Objekt der Gesamtheit gesellschaftswissenschaftlichen Forschens sich ergibt, so treten drei Gruppen von Tatsachenreihen vor allem als charakteristisch hervor:

1. Die „Massengestaltung" der Gesellschaft an sich, zum Ausdruck gelangend in den Zuständen und Erscheinungen des fortlaufenden materiellen wie ideellen sozialen Lebens, die im Handeln und Leiden der einzelnen Mitglieder der menschlichen Gesellschaft alltäglich massenhaft neu sich ergeben und einer eigenartigen Erfassung durch Zählen, auch Messen der Elemente der Massen, zugänglich sind. Vor allem kommt die Lebensmasse der Menschen selbst in ihrem Sein, Werden und Vergehen in Betracht, wie sie die Bevölkerung darstellt, und die Gesamtheit der Lebensäußerungen dieser Bevölkerung und deren Folgewirkungen. Unter den individuellen, in der Gesellschaft sich vollziehenden Lebenserscheinungen der Bevölkerung nehmen auf materiellem Gebiete die Vorgänge des Wirtschaftslebens eine hervorragende, keineswegs aber das Gesamtgebiet menschlichen Lebensstrebens ausfüllende Stelle ein. Die Strebungen und Taten auf dem weiten Gebiete ideeller Lebenszwecke stehen, wenn auch nicht quantitativ, so doch qualitativ bei richtiger Wertung menschlicher Lebensziele über dem wirtschaftlichen Tun und Treiben. Daneben kommt auch der antisozialen in Massen auftretenden Lebensbetätigung der verschiedenen Bevölkerungselemente eine erhebliche Bedeutung zu. Immer aber handelt es sich bei allen diesen Massen, die hier in Frage stehen nur um amorphe Massen der Gesellschaft im Gegensatz zu der gewissermaßen mehr oder minder kristallinischen Gruppierung der Menschenmassen in den sogleich zu erwähnenden sozialen Kreisen.

2. Die sozialen Kreise bilden sich durch den Zusammenschluß von Menschen auf Grund näherer gesellschaftlicher Sonderbeziehungen; sie bestehen in der unorganisierten Gestalt der sozialen „Schichten", wobei lediglich die Gleichwertigkeit der tatsächlichen gesellschaftlichen Qualität in Frage kommt, und in der loseren Organisation der sozialen „Gruppen" und

endlich in dem festeren Gefüge der sozialen „Gebilde". Diese stellen die Verwirklichung eines eigengearteten, vom individuellen Leben der Gesellschafter unterschiedenen gesellschaftlichen Gemeinlebens dar, zu ihrer großartigsten Ausgestaltung in Staat und Kirche verwirklicht.

3. Die einzelnen sozialen Sekretionen immateriellen oder ideellen Charakters gelangen — wenngleich auch sie Produkte des Prozesses der Vergesellschaftung sind — doch sowohl den Individuen, der Gesellschaft wie auch den sozialen Kreisen gegenüber zu voller Verselbständigung. Solche verselbständigte Ausscheidungen des sozialen Lebens — wie Sitte, Recht, Religion, Sprache usw. — schaffen für die leichtflüssig-Masse des alltäglichen Gesellschaftslebens das mehr oder minder wohlgeordnete Bett, innerhalb dessen der ununterbrochene Strom des Lebens dahinrauscht. Sie weisen in Gestalt mannigfaltiger, teils loser, teils fester gestalteter Formen und Normen dem Gesellschafter den Weg, der ihm einerseits das Gesellschaftsleben überhaupt erst ermöglicht und erleichtert, wie z. B. die Sprache, oder den er zur Wahrung der Gesamtinteressen seiner Lebensgenossen einzuhalten mehr oder minder ernstlich ersucht, veranlaßt, und in letzter Instanz (Recht!) gezwungen wird.

Der Prozeß des Gesellschaftslebens ergreift allerdings auch diese Formen und Normen und führt zum entwicklungsmäßigen Ausbau und dabei zugleich zur Umgestaltung derselben. Allein gewisse Grundnormen stehen unangreifbar durch die Entwicklung für das menschliche Kulturleben fest, so daß die Umgestaltungen hier nur in sekundärer Weise eingreifen können. Andererseits ist dieser Umgestaltungsprozeß in der Regel ein außerordentlich langsam sich vollziehender und der individuellen Mitwirkung an dieser wird der einzelne nur in den seltensten Fällen sich bewußt. So kommt es, daß dem neu in das Gesellschaftsleben als aktiver Teilnehmer Eintretenden alle diese

Sekretionen zunächst als festabgeschlossen gegenüberstehen. Ihrer persönlich sich zu bemächtigen oder ihnen gemäß zu leben und zu handeln, ist ein großes Stück der ganzen menschlichen Erziehung und des weiteren gesellschaftsfreundlichen Lebens des einzelnen.

Diese drei Tatsachenreihen lassen — wenn diese bildliche Bezeichnung gestattet wird — einen allmählichen Übergang vom Flüssigen zum Festeren und Festen in der Ausgestaltung des Sozialen erkennen. Durchaus flüssig ist das fortlaufende, in der Gesellschaft in Massenerscheinungen sich vollziehende materielle und ideelle Leben des Individuums. Jeder Tag bringt neue Lebenserscheinungen solcher Art, deren reiche Gliederung und Ununterbrochenheit am besten bei dem Blick auf das fortlaufende Wirtschaftsleben der einzelnen, seien sie nun Großstädter oder Landbewohner, Unternehmer oder Arbeiter, ersichtlich wird. In dem mehr oder minder geordneten Zusammenschluß zu sozialen Kreisen ergibt sich schon eine gewisse Versteifung der Leichtflüssigkeit des individuellen Alltagslebens; es treten — zumal in dem großen sozialen Gebilde des Staats — an die Stelle des Alltagswechsels der persönlichen Lebensbetätigung festere, solchem Wechsel entrückte Zusammenschlüsse. Ihr entscheidendes festes Gefüge aber erhalten auch diese Gebilde erst durch das Wirksamwerden dessen, was ich oben als die immateriellen sozialen Sekretionen bezeichnet habe. Diese stellen das konservative Element im Gesellschaftsleben dar; sie sind gewissermaßen die fest kristallisierten, nur schwer verwitternden und nur sehr allmählich neuem Kristallanschluß zugänglichen Felsengebilde, die in den Fluten des alltäglichen gesellschaftlichen Lebens als feste Haltepunkte hochbedeutsam sind. Ein materielles Gegenstück zu diesen immateriellen Sekretionen stellen die mit dem Fortschritt des Kulturlebens immer reichlicher sich gestaltenden — im Reich-

tum und Besitz der Nationen und der einzelnen zum Ausdruck gelangenden Dauerwerte zu Genuß und zu Produktion, die das Wirtschaftsleben erzeugt — bei dessen wissenschaftlicher Klarlegung auch diese Sekretionen in hervorragendem Maße in Betracht kommen. Weiter kommt viertens in Betracht die fortlaufende geschichtliche Entwicklung als solche, wie sie in der vergesellschafteten Menschheit im ganzen und in einzelnen insbesondere national zusammengefaßten Bruchteilen derselben sich vollzieht. Außer den zwei Gruppen von Disziplinen, die als allgemeine oder besondere Gesellschaftswissenschaften sich darstellen, darf hiernach als eine zusammenfassende eigenartige Betrachtung menschlichen Gesellschaftslebens in der Ausgestaltung seiner fortlaufenden Entwicklung die Disziplin der Geschichte betrachtet werden. Auch wenn man der Ansicht ist, die Geschichte sei weniger eine selbständige geschlossene Wissenschaft, als vielmehr, soweit es sich um die allgemeine Geschichtswissenschaft handelt, eine Art Enzyklopädie der verschiedenen spezialhistorischen Betrachtungsreihen mit stark sich geltend machendem Moment der „Kunst" der Darstellung, so wird man ihr doch eine eigenartige, außerhalb des Rahmens der Gesellschaftswissenschaften im engeren Sinn befindliche, für die Erkenntnis der Entwicklung des gesellschaftlichen menschlichen Lebens aber bedeutsame Stellung zuerkennen müssen und sie deshalb bei der Überschau der Gesellschaftswissenschaften im weitesten Sinn wenigstens in Kürze zu vermerken nicht unterlassen dürfen. Einzelne Teile der Geschichte, so insbesondere die Wirtschafts-, Sozial-, Rechtsgeschichte gehören überdies als Ergänzungsdisziplinen verschiedenen Hauptdisziplinen der allgemeinen und der besonderen Gesellschaftswissenschaften an.

§ 3. Die Gliederung der Gesellschaftswissenschaften im einzelnen.

Aus der in § 2 gegebenen allgemeinen Darlegung der Mannigfaltigkeit des Gesellschaftlichen gelangt man bei Einzelerfassung des hiernach in das Bereich des Wissens vom Gesellschaftlichen Fallenden zur Ausgliederung der Gesellschaftswissenschaften. Solche in allen weitestverästelten Einzelheiten hier vorzuführen, ist nicht meine Absicht. Ich glaube mich im wesentlichen auf die Unterbringung jener — teils festbegründeten, teils noch um ihre Existenz ringenden — Disziplinen beschränken zu dürfen, die weiterhin bei dem Versuch der Auslese der „Staatswissenschaften" aus dem Gesamtgebiet der Gesellschaftswissenschaften in Betracht kommen, ohne jedoch eine kurze Andeutung einiger Ausblicke auf entferntere Gebiete der Gesellschaftswissenschaften ganz unterlassen zu wollen.

Hiernach komme ich zu nachstehendem Versuch einer Gliederung der Gesellschaftswissenschaften. S. Tabelle auf S. 14 u. 15.

Literatur. In die Einzelheiten der Literatur, die mit dem allgemeinen Problem der Ausgliederung des menschlichen Wissensgebiets überhaupt sich beschäftigt, einzugehen, habe ich keinen Anlaß. Auch die vorzugsweise philosophische und soziologische Literatur, die im weiteren Rahmen die Ausgliederung der „Geisteswissenschaften", im engeren Rahmen jene der „Gesellschaftswissenschaften", behandelt, soll nur in beschränktem Maße in einigen Stichproben aufgeführt werden. Als solche führe ich folgende an: Wilhelm Wundt, Logik, eine Untersuchung der Prinzipien der Erkenntnis und der Methoden wissenschaftlicher Forschung. II. Band, 2. Abt., 2. Aufl. Stuttgart 1895 (insbes. der Abschnitt: „Das System der Geisteswissenschaften", S. 10 u. ff.); man vgl. dazu auch W. Wundt, Einleitung in die Philosophie. Leipzig 1901, insbes. § 7, Klassifikation der Einzelwissenschaften, S. 74 u. ff.); im Hinblick auf Spalte IIc der folgenden Gliederung der Gesellschaftswissenschaften sei hier angemerkt, daß Wundt die Lehre von den Entwicklungsgesetzen, wie Sprache, Mythus und Sitte, zusammenfassend als „Völkerpsychologie" bezeichnet (Völkerpsychologie, I. Band, 1. u. 2. Teil. Die Sprache. Leipzig 1900). Nach der 3. Aufl. der „Logik der Geisteswissenschaften" (III. Bd. der „Logik, eine Untersuchung ꝛc.) Stuttgart 1908) ergibt sich folgende Gliederung der Geistes-

wissenschaften: I. Psychologie mit Einbeziehung der „Völkerpsychologie; II. Geschichtswissenschaften: darunter außer der Geschichtswissenschaft auch die Philologie und die philologisch-historischen Wissenschaften (Sprachwissenschaft, Mythologie, Kunstwissenschaft, Ethologie und Sittengeschichte; III. Gesellschaftswissenschaften: 1. Allgemeine Gesellschaftswissenschaften (Soziologie, Ethnologie, Bevölkerungslehre — wobei die „Statistik“ nur in sehr mangelhafter Weise zu ihrem Rechte kommt — Staatswissenschaft (!) — 2. Volkswirtschaftslehre; 3. Die Rechtswissenschaft. — Nicht zu den „Geisteswissenschaften“ sondern neben sie stellt Wundt die Philosophie, wohl aber mit Beziehung zu diesen, wie überhaupt allen Einzelwissenschaften. — Für die Absteckung des Gebietes der Staatswissenschaften in einem weiteren wie in einem engeren Sinne dürfte diese Ausgliederung den Geisteswissenschaften, schon wegen der unbefriedigenden Behandlung der Statistik wesentliche Dienste kaum leisten. — A. Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers. I. u. II. Bd., 2. Aufl. Tübingen 1896. Das ganze Werk ist ein mit tiefer, erfolgreicher Geistesarbeit durchgeführter Versuch des Aufbaus eines Systems der Gesellschaftswissenschaften, mit Unterscheidung der „allgemeinen“ und der „speziellen“ Soziologie. Nach dem Tode Schäffle's hat Bücher den von diesem in den letzten Lebensjahren nahezu zum Abschluß gebrachten „Abriß der Soziologie“, Tübingen 1906, herausgegeben. — W. Dilthey, Einleitung in die Geisteswissenschaften, Versuch einer Grundlegung für das Studium der Gesellschaft und der Geschichte. I. Bd. Leipzig 1883, insbes. Kap. 13 des ersten einleitenden Buchs: Die Wissenschaften der äußeren Organisation der Gesellschaft. S. 80 u. ff. — Der Standpunkt der modernen, im allgemeinen noch recht uferlosen „Soziologie“ findet in deutscher Sprache beachtenswerten Ausdruck in Ludwig Gumplowicz, Grundriß der Soziologie. 2. Aufl. Wien 1905. — Weiter ist beachtenswert: Gustav Ratzenhofer, Soziologie, Positive Lehre von den menschlichen Wechselbeziehungen. Aus seinem Nachlaß herausg. von seinem Sohne. Leipzig 1907.

Von den älteren Systematikern seien genannt Lorenz v. Stein (insbes. System der Staatswissenschaften. 2. Band. Die Gesellschaftslehre. 1. Abt. Der Begriff der Gesellschaft. Stuttgart u. Augsburg 1856; und: Gegenwart und Zukunft der Rechts- und Staatswissenschaft Deutschlands. Stuttgart 1876) und Robert v. Mohl, der in seiner „Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften in Monographien“ — 3 Bände, Erlangen 1855, 1856 u. 1858 — eine Ausgliederung des Systems der Staatswissenschaften im weiteren Sinn bietet, insbes. mit Einbeziehung der den Staatswissenschaften gegenübergestellten „Gesellschaftswissenschaften“ und des „Philosophischen Staatsrechts“ (Band I), sowie der politischen Ökonomie, Politik, Bevölkerungslehre und Statistik, speziell deren Begriff (Band III); man vgl. auch Robert v. Mohls Enzyklopädie der Staatswissenschaften (Tübingen 1859), mit der dort (S. 45) gegebenen Systematik

Gliederung der Gesell-

I. Die allgemeinen Gesellschaftswissenschaften,
d. h. diejenigen, welche entweder mit den sozialen Massen als solchen, oder mit den sozialen Kreisen und zwar den sozialen Schichten einerseits und den organisierten sozialen Gruppen und insbesondere Gebilden andererseits sich beschäftigen.

1. Die Statistik, d. i. die Lehre von den sozialen **Massen** jeglicher Art, insofern deren Erfassung durch die Methode grundsätzlich erschöpfenden Zählens, auch Messens bewirkt wird.

2. Die Soziallehre im engeren Sinn (mit Einschluß der Sozialpolitik), d. i. die Lehre von den sozialen **Schichten,** von deren Wesen, Werden und Vergehen und deren Wechselbeziehungen mit Einschluß der Sozialpolitik als der Lehre vom Eingreifen der öffentlichen Gewalt in die Gestaltung und die Interessenentfaltung dieser Schichten, insbesondere der schutzbedürftigen unter denselben.

Grundlegend ist dabei auch die Bevölkerung als solche, deren Einzelbestandteile die verschiedenen sozialen Schichten darstellen, wissenschaftlicher Erforschung zu unterstellen und zwar mit Einschluß des für den Bevölkerungsgang bedeutsamen Eingreifens der öffentlichen Gewalt (Bevölkerungspolitik).

Bei dem großen Umfang des Eingreifens der öffentlichen Gewalt, insbesondere zugunsten der schutzbedürftigen sozialen Schichten, wie solches namentlich in der Neuzeit in reichlicher Ausgliederung sich entwickelt hat, ist es erklärlich, daß die Sozialpolitik, die systematisch nur ein Teil der Soziallehre im engeren Sinne ist, für sich allein zu einer selbständigen wissenschaftlichen Disziplin sich entwickelt hat.

Die Soziologie d. i. — nach meiner die vielfach uferlosen Strebungen moderner „Soziologen" erheblich einschränkenden Auffassung — die allgemeine Lehre vom Wesen und der Entwicklung der organisierten sozialen **Kreise** (Gruppen und insbesondere Gebilde) mit einleitender allgemeiner Betrachtung über Wesen und Gliederung der menschlichen Vergesellschaftung jeglicher Art.

schaftswissenschaften.

II. Die besonderen Gesellschaftswissenschaften			
a. Erforschung **einzelner Richtungen** der fortdauernd waltenden gesellschaftlichen Beziehungen und Strebensbetätigungen	b. Die Spezialerforschung einzelner **sozialer Gebilde** von besonderer Bedeutung	c. Erforschung der zur Verselbständigung gelangten **besonderen ideellen Sekretionen** des gesellschaftlichen Lebens und Realisierung des darauf bezüglichen Wollens	III. Die Geschichte
Am besten ausgebildet ist: Die Lehre vom Wirtschaftsleben: Wirtschaftslehre. Die Lehre von einzelnen weiteren Gesellschaftsbeziehungen — abgesehen von den wirtschaftlichen — die im wesentlichen idealer Natur sind und auf sittlichem und geistigem Gebiet liegen, ist weniger entwickelt, jedenfalls nicht verselbständigt. Zusammenfassende gelegentliche Betrachtungen darüber finden sich verstreut in der Soziallehre bzw. Soziologie.	Insbesondere: Des Staats und der staatsähnlichen Gebilde (Wissenschaft vom Staat im wörtlichen engeren Sinn); darunter auch: Der Kommunalverbände sowie der politischen Zweckverbände. Mit der Erforschung der „Gebilde“ verbinden sich auch Ausblicke auf treibende Kräfte des politischen Lebens in Staat und Gemeinde, und damit auch auf eigenartige hier bedeutsame soziale Gruppen politischen Charakters (politische Parteien). Hierher gehört auch: Erforschung des sozialen Gebildes Kirche, (Kirchenwissenschaft) usw.	Hier ergibt sich eine Fülle einzelner verselbständigter u. weit auseinandergehender Wissenszweige der verschiedensten Art. Erwähnt seien insbesondere: Rechtswissenschaft (allgemeine und besondere), allg. Religionswissenschaft (mit der Ausgliederung in die besonderen Religionswissenschaften, insbesondere christliche Religionswissenschaft); als Vorläufer vielleicht auch die Lehre von den Mythen. Ethik als Lehre von der ideellen Sekretion der „Sitte“. Sprachwissenschaften (allgemeine und besondere). Kunstwissenschaft (allgemeine und besondere). Endlich — insofern als die „Wissenschaft“ selbst eine ideale gesellschaftliche Sekretion ist — vielleicht: Wissenschaft von der Gesamtheit des wissenschaftlichen Geisteslebens im Sinn insbesondere der Ermittlung der allgemeinen Grundlagen und Grunderscheinungen wissenschaftlicher Forschung (Philosophie).	Als allgemeine Geschichte in der äußeren Interessensphäre auch der Gesellschaftswissenschaften gelagert. Als besondere Sozial- Wirtschafts-, Staats-, Kirchen-, Rechts- usw. -Geschichte außerdem als Hilfsdisziplin den verschiedenen bezüglichen Gesellschaftswissenschaften unmittelbar zugehörig.

der aus dem Kreise der Staatswissenschaften ausgeschiedenen „Wissenschaft von der Gesellschaft“. Eine geistvolle, zum Teil hier einschlagende Studie bietet auch Lorenz v. Steins Aufsatz über „Die Entwicklung der Staatswissenschaft bei den Griechen“ in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Klasse der Kais. Akademie der Wissenschaften. 93. Band. Wien 1879. S. 213 u. ff. — Eingehende Erörterungen finden sich auch in den einleitenden Untersuchungen von Jellineks Allgemeiner Staatslehre (Das Recht des modernen Staats. I. Bd., 2. Aufl. Berlin 1905), insbesondere im IV. Kapitel: „Die Beziehungen der Staatslehre zur Gesamtheit der Wissenschaften“. — Othmar Spann, Untersuchungen über den Gesellschaftsbegriff zur Einleitung in die Gesellschaftslehre I. Band: Wirtschaft und Gesellschaft, eine dogmenkritische Untersuchung. Dresden 1907. Diese „Einleitung“ soll drei Bände umfassen, der zweite Band soll unter dem Titel: „Das System der sozialen Wissenschaften“ den Begriff der Gesellschaft selbständig behandeln und „so die Ausführung des vorliegenden dogmenkritischen Bandes versuchen“. Meine nachstehend gegebene Ausgliederung der Gesellschaftswissenschaften führt der Verfasser im I. Band an, und bezeichnet davon als wertvoll „Die hierarchische Gliederung der sozialen Phänomene“. (!) Dennoch glaubt (leider!) der Verfasser „diesem auch im einzelnen sehr interessanten Versuch“ — indem er meint, mein System ermangele einer „erkenntnistheoretischen Fundierung“ nach seinen früheren eingehenden Ausführungen über Dilthey, Menger und Schäffle, wo die Unerläßlichkeit eines „methodischen Prinzips“ dargelegt sei, nicht mehr näher treten zu können (? !). Ich finde, daß neuzeitlich die sog. erkenntnistheoretische oder noch allgemeiner als „philosophisch“ bezeichnete Fundierung nicht wenig zur Unverständlichmachung an sich ganz verständlich gelagerter Probleme, so auch z. B. auf dem Gebiet der Moralstatistik, insbesondere der Kriminalstatistik beiträgt. (Man vgl. dazu meine „Sozialstatistik“, Lieferung 2. Tübingen 1910. S. 449.) — Erwähnt sei auch die kleine Schrift von K. Wasserrab, Sozialwissenschaft und soziale Frage; eine Untersuchung des Begriffs sozial und seiner Hauptanwendungen. Leipzig 1900.

§ 4. Engere Wechselbeziehungen verschiedener Gruppen der Gesellschaftswissenschaften.

Nicht alle die Wissenszweige, die in der oben gegebenen Überschau des weiten Gebiets der Gesellschaftswissenschaften hervorgehoben oder angedeutet sind, stehen in gleich inniger Wechselbeziehung. In den verschiedenen Abteilungen der oben versuchten Gliederung aber finden sich einzelne Wissenszweige,

bei denen solche innigere Wechselbeziehungen allerdings bestehen, und zwar so, daß deren sozialwissenschaftliche Bedeutung in gewisser zusammengreifender Richtung sich darstellt und hierdurch gesteigert erscheint. Dies wird namentlich dann klar, wenn man die grundlegenden Beziehungen sich vergegenwärtigt, die zwischen der bestkristallisierten sozialen Sekretion, d. i. dem Recht [1]) und gewissen sozialen Gebilden und Lebenserscheinungen bestehen.

Wechselbeziehungen gewaltiger Art bestehen vor allem zwischen dem Wissen vom Recht und dem Wissen vom Staat. Beide geben einander, beide empfangen voneinander. Die soziale Sekretion Recht, ausgestattet mit einem festen Kern der sozialen Entwicklung kulturellen Lebens entrückter Grundnormen, erlangt verbürgte Macht und klare Ausgestaltung durch den Staat. Andererseits vermag der Staat nur auf der Basis des Rechts sich wirkungsvoll zu entfalten.

Wechselbeziehungen weitgreifender Art bestehen auch zwischen dem Wissen vom Recht einerseits und dem Wissen vom Wirtschafts- und sonstigen Sozialleben andererseits. Das Recht gibt zahlreiche Formen und Normen, innerhalb deren erst gedeihliches Sozialleben jeder Art insbesondere auch das Wirtschaftsleben sich entwickeln kann; andererseits erwächst aus diesem Leben auch fortdauernd das Bedürfnis von Um- und Neugestaltungen der Rechtsnormen.

Zu allen Forschungsgebieten der besonderen Gesellschaftswissenschaften, namentlich aber zu den Wissenschaften vom Staat und vom Recht, stehen endlich in allgemeinen weitgreifenden Wechselbeziehungen jene Wissenszweige, die wir als

---

1) Man vgl. K. v. Amira, Vom Wesen des Rechts. Vortrag. (Sonderabdruck aus der Beilage zur Allgem. Ztg. vom 7. Dezember 1906. München 1906.)

die allgemeinen Gesellschaftswissenschaften — Statistik, Soziallehre und Soziologie — haben kennen lernen.

Sucht man die Fäden dieser Wechselbeziehungen innerhalb des großen Gesamtrahmens der Gesellschaftswissenschaften im einzelnen zu erfassen, so ergibt sich für folgende Auslese sozialer Disziplinen der Bestand besonderer engerer Beziehungen:

1. Die allgemeinen Gesellschaftswissenschaften Statistik, Soziallehre und Soziologie.
2. Die Wissenschaft vom Wirtschaftsleben.
3. Die Wissenschaft vom Staat.
4. Die Rechtswissenschaft.

Diese Disziplinen bilden das Konglomerat von Gesellschaftswissenschaften, aus dem in verschiedenartiger Gruppierung und Auslese die „Staatswissenschaften" entspringen [1]).

*) Im Hochschulwesen hat von diesen Disziplinen zunächst die Rechtswissenschaft mitsamt der Wissenschaft vom Staat in den „Juristen"-Fakultäten den breitesten Ausbau gefunden. Die allgemeinen Gesellschafts- und die Wirtschaftswissenschaften haben keine gleichartige Heimat gefunden; zumeist fanden sie, die spätgeborenen Kinder, Unterschlupf im weiten Gebäude der philosophischen Fakultät, oder im engeren Anschluß an die Juristen in der „rechts- und staatswissenschaftlichen" Fakultät, oder endlich im Anschluß an die auf Universitäten behufs Ausbildung der Kameralisten mit übernommenen technischen Wissenszweige in einer besonderen kameralistischen Fakultät. Mit dem Riesenwachstum der Technik ist ein großer Teil der Lehre von ihr den Universitäten durch die technischen Hochschulen abgenommen; einiges auch bei gesonderten speziellen hochschulartig organisierten „Akademien" verblieben, eine Ausgestaltung, die neuzeitlich auch in betreff des Hochschulunterrichts in der Handelswissenschaft in den modernen Handelshochschulen — unter Festhaltung innigerer oder loserer Beziehungen zu den Universitäten — verwirklicht ist. Forst- und Landwirtschaft aber neigen mehr denn je zur Universität. Darin ist die Erhaltung bzw. Schaffung staatswirtschaftlicher Fakultäten an der Universität begründet. Ist aber jegliche Technik, auch jene der Landwirtschaft und insbesondere der Forstwirtschaft, der Universität entzogen, dann ist die Verbindung des Rechts mit den allgemeinen Sozialwissenschaften und den Wirtschaftswissenschaften in einer „rechts- und staats-

§ 5. Staatswissenschaften im wörtlichen und Staatswissenschaften im übertragenen Sinn.

Eine einzige Auslese aus den vorbezeichneten Disziplinen genügt nicht, um den engeren Kreis der Disziplinen, die Staatswissenschaften heißen sollen, klar zu umschreiben. Es zeigt sich vielmehr, daß eine zwiefache Auslese nötig ist, weil tatsächlich unter „Staatswissenschaften" zwei ganz verschiedene Wissenskomplexe verstanden werden. Man spricht von Staatswissenschaften einmal — und das ist im allgemeinen die früher mehr als heute verbreitete Auffassung — dann, wenn man den Umkreis jener Disziplinen im Sinn hat, welche mit dem Wissen vom Staat sich beschäftigen. Das sind die Staatswissenschaften im engeren wörtlichen Sinn. Man spricht aber auch von Staatswissenschaften bei ganz anderer Auslese gesellschaftswissenschaftlicher Disziplinen, wobei das Wissen vom Staat gar nicht im Vordergrund steht, dafür aber das allgemein gesellschaftswissenschaftliche in der oben (§ 3) gegebenen Dreigliederung und das Wissen vom Wirtschaftsleben im besonderen. Das sind die modernen Staatswissenschaften, die Staatswissenschaften des heutigen „Professors der Staatswissenschaften", also Staatswissenschaften nicht im wörtlichen, sondern im engeren übertragenen Sinn.

Unter einem Gesamtbegriff lassen sich diese beiden ganz verschiedenen Arten von Staatswissenschaften nur äußerlich in der Art vereinigen, daß man als Inhalt der Staatswissenschaften im allgemeinsten und weitesten Sinn bezeichnet den Inbegriff der Wissenschaften sowohl vom Staat als vom

---

wissenschaftlichen Fakultät" — die vielleicht auch kurzweg die „sozialwissenschaftliche" genannt werden könnte — wohl begründet. Ich komme hierauf unten in den abschließenden Bemerkungen des § 33 zurück.

Gesellschaftsleben im allgemeinen und dem Wirtschafts- und Sozialleben im engeren Sinn. Viel Wert hat eine künstliche Verklammerung der zwei ganz verschiedenen Arten der Staatswissenschaften nicht. Das Schwergewicht der Betrachtung liegt vielmehr bei der Analyse des Wesens und Inhalts dieser beiden Arten der Staatswissenschaften[1]).

§ 6. Das Gebiet der Staatswissenschaften im engeren wörtlichen Sinn.

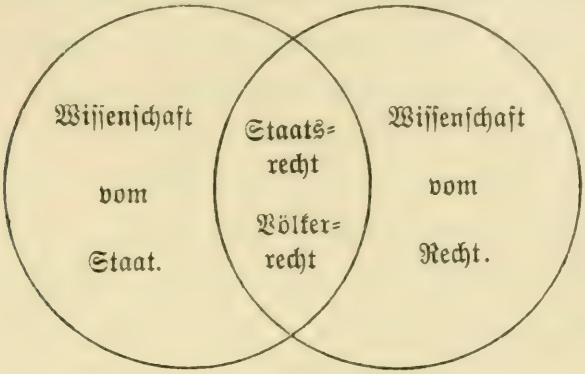
Die Staatswissenschaften im engeren wörtlichen Sinn umfassen das systematische Wissen vom Staat und den staatsähnlichen oder politischen Gebilden, mit Einschluß der einschlägigen juristischen Disziplinen.

Nicht das ganze Rechtswissen ist Staatswissen. Die Rechtssphäre besteht selbständig neben der Staatssphäre, wenn auch — wie erwähnt — starke Wechselbeziehungen beider bestehen. Am meisten selbständig und am wenigsten erst durch staatliche Aktion im Urgrund geschaffen, erscheint das Privatrecht, das der Staat materiell weniger schafft als anerkennt. Näher der exquisit staatlichen Zone steht das Strafrecht, voll in sie hinein fällt Staats- und Völkerrecht.

Wir dürfen uns hiernach die Wissenschaft vom Recht einerseits und die Wissenschaft vom Staat andererseits als zwei

*) Als Typ geistreicher Uferlosigkeit des Begriffes der Staatswissenschaft sei der Vortrag von Lorenz v. Stein über Wesen und Aufgaben der Staatswissenschaft vermerkt (Almanach der k. k. Akademie der Wissenschaften. 29. Jahrg. Wien 1879. S. 227 u. ff.). „Sie ist die höchste Einheit alles Wissens des persönlichen Lebens, insofern sie durch die Persönlichkeit aus dem Wissen zur Tat wird; und darum gibt es gar keine Wissenschaft mehr, die nicht der Staatswissenschaft zuletzt angehörte." — Dazu möchte ich als eine rudimentäre systematische Arbeit annähernd im Sinn der Unterscheidung von Staatswissenschaften im engeren wörtlichen und im übertragenen Sinn nicht unerwähnt lassen: J. C. Glaser, Encyklopädie der Gesellschafts- und Staatswissenschaften. Berlin 1864.

Kreise vorstellen, die sich schneiden und in der hierdurch umgrenzten Teilfläche ein der Rechts- und Staatswissenschaft gemeinsames Wissensgebiet potenziert staatsbedeutsamen Rechts darstellen, etwa folgendermaßen:



Suchen wir das „Wissen vom Staat" näher zu bestimmen, so finden wir, daß solches sich bezieht entweder auf die Erkenntnis des *tatsächlichen Entwicklungslebens des Staats* oder der für die Gestaltung des *Staatslebens maßgebenden Rechtsnormen.*

Die Erkenntnis des tatsächlichen Entwicklungslebens des Staats bezweckt — so kann man es kurz bezeichnen — eine *soziologische* Auffassung und Betrachtung des Staats in seiner *materiellen* Zustands- und Erscheinungsgestaltung im Gegensatz zu der bei Erforschung und Klarlegung der für den Staat maßgebenden Rechtsnormen sich ergebenden formalen *juristischen* Auffassung und Betrachtung.

§ 7. Die soziologische und die juristische Betrachtung des Staats.

Bei der *soziologischen* Betrachtung des Entwicklungslebens des Staates handelt es sich darum, dies festestgeschlossene aller sozialen Gebilde in seiner tatsächlichen *materiellen* Ent-

wicklung, seiner gesamten Daseinsgestaltung, zu erkennen. Dabei kommen des Staates geschichtliche Entfaltung, sein Gegenwartszustand und seine auf die Zukunftsentwicklung zielenden Tendenzen in Betracht. Ziel der Forschung ist also Erkenntnis des gesamten staatlichen Wesens und Lebens, Erkenntnis der verschiedenen Ziele und Richtungen dieses Lebens und der für den staatlichen Lebensprozeß maßgebenden Kräfte und Organe.

Die juristische Betrachtung des Staats erstrebt die Erkenntnis der formalen Rechtssekretionen, die innerhalb des Gebietes des Staatslebens zur Verselbständigung gelangen und bindende Normen für die fortlaufende Gestaltung dieses Lebens bilden. Aufgabe dieser Forschung ist Erkenntnis nicht bloß der Gegenwartsgestaltung dieses Normenkreises, sondern auch seiner gesamten geschichtlichen Entwicklung.

Wie oben bereits hervorgehoben wurde, sind diese Normen in gewissen unverrückbaren Grundlagen von grundsätzlich, wenn auch selbstverständlich im einzelnen nicht durchweg auch faktisch, ewiger Dauer, im übrigen aber in der Gesamtheit ihrer Ausgestaltung von einer — der Zeitstrecke nach sehr verschiedenartig bemessenen — relativen Beständigkeit gegenüber dem ununterbrochen neu ersprießenden und im Strom der Zeit dahinfließenden tatsächlichen Staatsleben. Diejenigen Bestandteile der Normen, die nicht zum unverrückbaren Grundstock dessen gehören, was Rechtens in jedem Kulturstaat sein und bleiben muß, unterliegen nicht bloß tatsächlich sondern auch grundsätzlich der Entwicklung, die in der in kürzeren oder längeren Zeiträumen erfolgenden neuen Formulierung dieser Normen zum Ausdruck gelangt. Der Entwicklungsprozeß ist bei diesen das wirkliche Leben bindenden Normen ein der Entwicklungsgestaltung des Lebens selbst in der Regel nachfolgender. Veränderte Lebensgestaltung der Gesellschaft und ihres staatlichen Zusammenseins bedingt Veränderungen auch

der dieses Zusammensein regelnden Normen. Gelingt es nicht, in gesunder Entwicklung die Umgestaltung der alten Formen und deren Anpassung an die im Staatsleben verwirklichten gesellschaftlichen Bedürfnisse herbeizuführen (Reform), dann kann statt der Umbildung eine gewaltsame Zerstörung der alten Formen eintreten (Revolution). Eine abnorme Erscheinung ist es, wenn die Gestaltung der Formen gegenüber einem in der Entwicklung — allgemein oder doch bei breiten Volksmassen — noch zurückstehenden sozialen Empfinden als vorgreiflich sich darstellt. Neigung dazu zeigen gerade die tatkräftigsten Politiker, sowohl in leitender, als namentlich in beratender Stellung, oder auch ohne irgend welche formale Berufung in tatsächlich reformatorischer und gegebenenfalls auch revolutionärer Agitation. Historisch ergibt sich diese Konjunktur namentlich dann, wenn Naturvölker oder solche, deren Kultur bei breiten Massen noch wenig fortgeschritten ist, durch besondere Ereignisse mit politischen Normen modernen Stils ausgestattet werden, die anderwärts das Ergebnis einer langjährigen politischen Entwicklung gewesen sind. Je nach der Anpassungsfähigkeit der Massen kann der Erfolg eines solchen plötzlichen Übergangs zu neuen politischen Formen sich verschieden — günstig, zweifelhaft oder ungünstig für die Entfaltung des Staatslebens und die politische und soziale Entwicklung des Volkes im besondern — gestalten. (Man vergleiche unter diesem Gesichtspunkte z. B. Japan — Rußland — die Türkei — Persien.)

Literatur. Die literarischen Ausweise über die allgemeinen Gesichtspunkte der Ausgliederung der Staatswissenschaften im wörtlichen Sinn finden sich namentlich in den in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und bald danach erschienenen „Enzyklopädien" der Staatswissenschaften und in den um die Mitte des genannten Jahrhunderts veröffentlichten großen zusammenfassenden Werken über die Wissenschaft vom Staat. Dabei überwiegt in ganz entschiedener Weise die grundsätzliche Auffassung der Staatswissenschaften im Sinne der „Wissenschaften vom Staat", und

werden deshalb im Gegensatz zu der später üblich gewordenen Auffassung die Wirtschaftswissenschaften bzw. die Kameralwissenschaften aus dem Kreise der Staatswissenschaften wenigstens grundsätzlich verwiesen, während gleiches allerdings bezüglich der Statistik, wegen der damaligen Identifizierung derselben mit Staatenkunde nicht der Fall zu sein pflegt. Friedrich Bülau (Enzyklopädie der Staatswissenschaften, 1. Aufl. 1832, 2. Aufl. 1856, Leipzig) gliedert folgendermaßen: I. Wissenschaften des inneren Staatslebens: 1. Die allgemeine Staatslehre; 2. Die Geschichte des europäischen Staats; 3. Die Darstellung der öffentlichen Einrichtungen der europäischen Staaten; 4. Statistik (Staatskunde); 5. Die Politik — und zwar als Verfassungspolitik und als Verwaltungspolitik, unter letzterer u. a. auch die Volkswirtschaftspflege (Wirtschaftspolitik) — II. Wissenschaften des äußeren Staatslebens: 1. Das philosophische Staatenrecht; 2. Die Geschichte des europäischen Staatensystems; 3. Das praktische europäische Völkerrecht; 4. Das positive Staatenrecht; 5. Die Staatenpolitik. — Robert v. Mohl (Enzyklopädie der Staatswissenschaften, Tübingen 1859) unterscheidet: I. Dogmatische Staatswissenschaften: 1. Allgemeine Staatslehre; 2. Öffentliches Recht: A. Staatsrecht, a) philosophisches, b) positives; B. Völkerrecht; a) philosophisches, b) positives; 3. Staatssittenlehre; 4. Staatskunst (Stoffliche Grundlagen; politische Psychologie; innere Staatskunst, also Verfassungs- und Verwaltungspolitik — auswärtige Politik.) — II. Historische Staatswissenschaften: 1. Staatengeschichte; 2. Statistik. (Die nämliche Gliederung ist in der Hauptsache übernommen von H. Wagener in dessen Staats- und Gesellschaftslexikon, Art. Staatswissenschaften im XIX. Band. Berlin 1865.) — Eine weitere beachtenswerte Ausgliederung der Staatswissenschaften bietet J. C. Bluntschli in knapper Form in dem Art. „Staatswissenschaft“ im Deutschen Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater. 10. Band. Stuttgart u. Leipzig 1867. Er will folgende „eigentliche Staatswissenschaften“ d. h. Wissenschaften vom Staat, unterscheiden: A. Allgemeine Staatslehre, die Lehre vom Staat als Ganzem in Begriff, Entstehung, Untergang, Arten, welche allen anderen Staatswissenschaften zugrund liegt, als eine besondere Grundwissenschaft — sodann weiter der Staat in seinen einzelnen Seiten und Beziehungen, und zwar: B. in seiner unterläglichen Seite, d. h. in seinem Bestand, als tatsächliche oder rechtliche Ordnung betrachtet: I. Staatsgeschichte, II. Staatliche Statistik, III. Staatsrecht, IV. Völkerrecht. — C. in seiner Entwicklung, seinem Leben als „eigentliche Staatswissenschaft“ (also die eigentliche unter den eigentlichen Staatswissenschaften!!): V. Politik im eigentlichen Sinn, d. h. die Wissenschaft vom Staatsleben (der Staatsentwicklung der Zukunft) im großen und ganzen, VI. Verwaltungswissenschaft, d. h. die Lehre von der Lösung der Staatsaufgaben im kleinen und einzelnen, aus der hinwieder; a) Finanzwirtschaft, b) Volkswirtschaftspflege, c) Polizeiwissenschaft, d) die Kriegswissenschaften als besondere Disziplinen hervorgehoben und eigens bearbeitet werden. — Schon 1852 hatte Bluntschli ein zusammenfassendes Werk über die Lehre vom modernen Staat zunächst als

„Allgemeines Staatsrecht, geschichtlich begründet" in einem Band veröffentlicht. Seinen vollen Ausbau fand das Werk mit der 5. Auflage (Stuttgart 1876), die in drei Bänden behandelt. I. die allgemeine Staatslehre, II. das allgemeine Staatsrecht, III. die Politik. In dieser vereinfachten Dreigliederung liegt insoweit, als damit der Umkreis der soziologischen Betrachtung des Staats in der allgemeinen Staatslehre zur klaren Abgrenzung und Verselbständigung gelangt, ein erheblicher Fortschritt, gegen den spätere Systematiken vielfach einen Rückschritt darstellen. In einem späteren Werk (Geschichte der neueren Staatswissenschaft, Allgemeines Staatsrecht und Politik, seit dem 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart. München und Leipzig 1881) spricht allerdings Bluntschli im Vorwort — wie dies auch schon im Titel des Werks ausgedrückt ist, von dem allgemeinen Staatsrecht und der Politik als den „beiden Seiten der Staatslehre". — In A. Schäffles, Bau und Leben des sozialen Körpers (2. Aufl. Tübingen 1896) kommt im II. Band, Spezielle Soziologie, selbstverständlich nur die Gliederung der soziologischen Betrachtungsweise des Staats zur Geltung, im 14. Buch: Der Staat und das Gemeindewesen. — Ähnliches bietet im modernen Gewande sozialistisch-soziologischer Betrachtung L. Gumplowicz in der Analyse des Staats im Abschnitt: Soziale Elemente und deren Verbindungen in seinem Grundriß der Soziologie. 2. Aufl. Wien 1905.) — In der Neuzeit ist das wissenschaftliche Interesse an einer durchgreifenden Systematisierung der Staatswissenschaften im ganzen, wie mir scheint, vermindert. Immerhin aber bleibt das Bedürfnis der Auseinandersetzung mit angrenzenden Gebieten für jeden Bearbeiter einer besonderen Disziplin. Recht viel Mühe haben in dieser Hinsicht u. a. die Bearbeiter der „allgemeinen Staatslehre"; als ein Beispiel ist H. Rehms Allgemeine Staatslehre. Freiburg usw. 1899 anzuführen (Knapper Auszug in dessen „Allgemeine Staatslehre" Leipzig 1907, in der Sammlung Göschen), auch C. Bornhak, Allgemeine Staatslehre. Berlin 1896.

Von den neuesten Gliederungen, wenn auch nicht der Staatswissenschaften im wörtlichen Sinn überhaupt, so doch von der allgemeinen soziologischen und rechtlichen Betrachtung des Staats ist vor allem jene G. Jellineks zu erwähnen, der im ersten Band (mehr ist noch nicht erschienen) von: „Das Recht des modernen Staats", enthaltend: „Allgemeine Staatslehre" (2. Aufl. Berlin 1905), die Staatslehre in einem allgemeineren Sinne erfaßt und sie zerlegt in I. Allgemeine Soziallehre des Staats (Wesen, Rechtfertigung, Zweck, Entstehung und Untergang, geschichtliche Haupttypen des Staats, Staat und Recht) und II. Allgemeine Staatsrechtslehre (Gliederung des öffentlichen Rechts, rechtliche Stellung der Elemente des Staats, Eigenschaften der Staatsgewalt, Staatsverfassung, Staatsorgane, Repräsentation und repräsentative Organe, Funktionen des Staates, Gliederung des Staates, die Staatsformen, die Staatenverbindungen, die Garantien des öffentlichen Rechts). — Das Werk von Richard Schmidt, Allgemeine Staatslehre I Bd. u. II. Bd. Teil 1 u. 2 Leipzig

1901 u. 1903 will die Allgemeine Staatslehre, die nach Ansicht des Verfassers (die doch wohl nicht ganz zutrifft!) in ihrer bisher üblichen Form auf eine vergleichende und kritische Betrachtung des Verfassungsrechts sich beschränkt habe, auf eine „allgemeine Beleuchtung der Verwaltung und Rechtspflege in ihrem Zusammenhang mit Regierung und Gesetzgebung ausdehnen". Eine systematische Auseinanderhaltung der soziologischen und juristischen Betrachtungsweise fehlt bei Schmidt; der größere Teil des Werks (Band II. 1 u. 2) ist maßgebend durch die einschlägige historische Einzelentwicklung beeinflußt. Die Gliederung des Werks ist: Band I Die gemeinsamen Grundlagen des politischen Lebens: Die Ergebnisse der älteren Staatslehre (historische Einleitung!) — Bedingungen, Aufgaben und Wesen des Staats — Verhältnisse des Staats zum Recht — die staats- und rechtsbildenden Kräfte des sozialen Lebens. — Band II Die verschiedenen Formen der Staatsbildung; I. Teil: Die älteren Staatsgebilde (Grundlagen und Grenzen der Darstellung, die Staatenbildung des Orients, der Staat des griechischen Kulturreichs und seine Auseinandersetzung mit dem orientalischen: das Ende des antiken Staats und der Übergang des politischen Lebens zu neuen Gebieten, Nationen und Formen). — II. Teil: Die Entstehung der modernen Staatenwelt (Die Anfänge einer Vielheit gleichberechtigter Großstaaten, die Ausbildung der geschlossenen National- und Territorialstaaten, die Entstehung der modernen Staatenwelt). Es geht wohl eigentlich kaum noch an, den Inhalt des zweiten Bandes als „allgemeine" Staatslehre zu bezeichnen; tatsächlich schließt diese mit dem 1. Band ab. Der zweite Band enthält in seinen bisher erschienenen und dem noch ausständigen dritten Teil, der sich mit dem modernen Staat beschäftigen soll, überaus wertvolle Beiträge zur speziellen Staatslehre. (Siehe unten § 9.)

Aus einem vergleichenden Blick auf die verschiedenen älteren und neueren Gliederungen der Staatswissenschaften im wörtlichen Sinn scheint mir hervorzugehen, daß eine klare Systematik ohne scharfe Trennung der soziologischen und der juristischen Betrachtung einerseits und der allgemeinen, speziellen und international bedeutsamen Lehren andererseits nicht möglich ist. Davon bin ich bei meinem nachstehenden Gliederungsversuch ausgegangen.

§ 8. Die Gliederung der Staatswissenschaften im wörtlichen Sinn. (Soziologische Betrachtung.) Überschau.

Nach der vorstehenden allgemeinen Umschreibung des Gebiets der Staatswissenschaften im wörtlichen Sinn, kann nunmehr deren Gliederung im einzelnen versucht werden. Dabei muß durchgreifend die oben dargelegte soziologische und juristische Betrachtungsweise auseinandergehalten werden.

Es sind hiernach auseinanderzuhalten:

I. Die Wissenschaften, die mit dem materiellen Entwicklungsleben des Staates sich beschäftigen (Soziologische Betrachtung).

II. Die Wissenschaften, die mit den formalisierten Rechtssekretionen des Staatslebens sich beschäftigen (Juristische Betrachtung).

Die soziologische Betrachtung führt zur Wissenschaft der Staatslehre und der Politik. Bei der Staatslehre ergibt sich nach Erörterung der allgemeinsten Grundlagen und Erscheinungen des staatlichen Zusammenlebens der Menschen die Sonderbetrachtung der Verfassungslehre und der Verwaltungslehre.

Die juristische Betrachtung ergibt die Disziplinen des Staatsrechts mit der besonderen Ausgestaltung von Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht, sodann weiter jene des Völkerrechts.

Die soziologische wie die juristische Betrachtung kann dabei angestellt werden: 1. allgemein und in zeitlich und räumlich vergleichender Weise, 2. für konkrete Staatsgebilde, 3. mit besonderer Berücksichtigung des Ineinandergreifens des Entwicklungslebens verschiedener Staatsgebilde.

Nach dieser Dreigliederung ergeben sich weitere Schichtungen und Gliederungen der einzelnen — grundsätzlich auseinander zu haltenden, wenn auch tatsächlich nach der heutigen Entwicklung von Lehre und Schrift nicht im gleichen Maße verselbständigten — Wissenszweige, die, auf soziologischer bzw. juristischer Betrachtung der Zustände und Erscheinungen des Staatslebens aufgebaut, je eine geschlossene Gruppe der Staatswissenschaften im wörtlichen Sinn darstellen, insbesondere: Allgemeine und besondere Staatslehre bzw. Politik, und ebenso allgemeine und besondere Staatsrechtslehre.

Bezüglich der auf die Beobachtung des *Ineinandergreifens des tatsächlichen Entwicklungslebens verschiedener Staatsgebilde* gerichteten Forschung ist zu bemerken, daß in dieser Hinsicht bis jetzt von einer bis zu einer besonderen Disziplin verselbständigten Summe von Forschungsergebnissen nicht die Rede sein kann; hier findet vielmehr auch das nicht als positives Recht Gefestigte vorläufig Unterschlupf in der juristischen Disziplin des Völkerrechts. Die soziologische Betrachtung des Ineinandergreifens des tatsächlichen Entwicklungslebens verschiedener Staatsgebilde würde die *Internationale Staatslehre* und die *Internationale Politik* ergeben als wissenschaftliche Darlegungen der tatsächlichen internationalen Beziehungen und der dabei zutage tretenden besonderen Erscheinungen friedlicher und kriegerischer Art. Diese Disziplinen sind noch zu keiner durchgreifenden Verselbständigung gelangt. Sie sind tatsächlich, soweit sie nicht ein Bestandteil der anderweitig zu behandelnden Spezialzweige der Politik sind (z. B. internationale Handelspolitik), in die Disziplin des *Völkerrechts* eingeschoben. Die Neigung, so zu verfahren, mußte dadurch verstärkt werden, daß dem, was sich im „Völkerrecht" zusammenfindet, in vielen Stücken die volle scharfe Rechtssanktion fehlt und deshalb unter dem

Material des Völkerrechts zahlreiche Übergänge von rechtlichen zu bloß tatsächlichen Zuständen und Wirkungen sich vorfinden.

§ 9. Die Staatslehre, insbesondere die Verfassungslehre.

Den Hauptinhalt der soziologischen Betrachtung des Staatslebens macht aus:

a) Die allgemeine Staatslehre[1]).

[1]) Die allgemeine Staatslehre wird gelegentlich auch als „Politik" im ausschließlich wissenschaftlichen oder im sog. aristotelischen Sinn bezeichnet. Um nicht mit zwei verschiedenen Begriffen von „Politik" operieren zu müssen, empfiehlt sich hier, wo es sich um die Staatslehre handelt, der Verzicht auf diese unklare Etikette. — Zur Wahrung präziser Bezeichnung und zur Vermeidung mancher, gerade in der juristischen Literatur herrschenden Unklarheiten erachte ich es für angemessen, die Benennung „Staatslehre" ausdrücklich für die soziologische Betrachtung des Staats vorzubehalten und dieser die „Staatsrechtslehre", die aus der juristischen Betrachtung des Staats sich ergibt, gegenüberzustellen. Ich halte diese Namengebung für zweckmäßiger als jene Jellineks, der das ganze Wissen vom Staat als Staatslehre bezeichnet und diese in die soziale Staatslehre und die Staatsrechtslehre gliedert. In der 2. Auflage dieser Schrift hatte ich die Meinung zum Ausdruck gebracht, durch die Art der Verteilung des Stoffs auf die beiden Teile seiner „Staatslehre" zeige Jellinek, daß er der vollen Bedeutung der Erkenntnis des Staates als „gesellschaftliches Gebilde" doch nicht gerecht werde. Ich erwähnte z. B. die Verweisung der Betrachtung über Land und Volk in die Staatsrechtslehre, während die grundlegenden Untersuchungen darüber einen Hauptinhalt der „sozialen Staatslehre" ausmachen. (Allgemeine Staatslehre. 2. Aufl. 1906. Einleitende Untersuchungen. I. Kap.) Es zeige sich eben, so meinte ich, daß die Juristen, soweit sie überhaupt die Berechtigung der soziologischen Betrachtung neben der juristischen anerkennen, doch immer dazu neigen, die soziologischen Erörterungen auf eine Art rechtsphilosophischer und -historischer Einleitung zur Staatsrechtslehre einzuschränken, wie dies sehr deutlich auch in dem Werke von R. Schmidt, Allgemeine Staatslehre. I. Band, Die gemeinsamen Grundlagen des politischen Lebens. Leipzig 1901 (Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften usw. III. Abt. 1. Bd.) hervortrete; dort werde in der Einleitung nach vorhergehender verfehlter Gegenüberstellung des Staats als Gegenstand der „Naturwissenschaft" einerseits und der „Rechtswissenschaft" andererseits die allgemeine Staatslehre als notwendige „Hilfswissenschaft der Rechtswissenschaft" (!) bezeichnet. Gerne teile ich nunmehr mit, daß Jellinek mich darauf aufmerksam gemacht hat, er habe keineswegs die

Diese zerfällt, wie alsbald darzulegen sein wird, in die allgemeine Verfassungslehre und die allgemeine Verwaltungslehre. Hier soll vom Gesamtinhalt der Staatslehre nach einem allgemeinen Ausblick auf deren Inhalt und Gliederung der allgemeinen wie der besonderen Staatslehre zunächst deren grundlegende Ausgestaltung, wie sie in der Verfassungslehre enthalten ist, näher in Betracht gezogen werden.

Die allgemeine Staatslehre beschäftigt sich bei sachgemäßer Ausgestaltung mit der Darlegung des Wesens und der Aufgaben des Staats und der staatsverwandten Verbände nach überwiegend induktivem Verfahren auf Grund der räumlich und zeitlich vergleichenden Forschung, mittelst angemessener Darlegung allgemeiner Gesetzmäßigkeiten der Zustände und Erscheinungen des staatlichen Lebens. So stellt sich in allgemeinster Bezeichnung die Aufgabe der neuzeitlichen realistischen Erfassung der Staatslehre im Gegensatz zu dem Vorgehen naturrechtlich philosophischer Deduktion dar.

Zu den grundlegenden Hauptkapiteln der allgemeinen Staatslehre gehören die Forschungen über die geschichtliche Entwicklung des Staatsgedankens, seiner Berechtigung und der

---

Betrachtung über „Land und Volk" in die Staatsrechtslehre verwiesen, sondern die über „Staatsgebiet und Staatsvolk; diese seien ausschließlich juristische Begriffe, ohne welche auch das dürftigste Staatsrecht nicht auskommen könne. Das physisch-psychische Substrat der Rechtsbegriffe gehöre nicht in die Jurisprudenz. Die Lehre von Land und den Menschen in Beziehung zum Staat weise er in der Einleitung ganz anderen Disziplinen zu. Hiernach bestehen in der Tat zwischen Jellinek und mir in der Sache selbst keine tiefergehenden Differenzen; doch bleibt richtig, daß im Rahmen der Staatsrechtslehre die Vollbedeutung von Land und Volk eben nicht zur Geltung kommt, und Staats-Land und Staats-Volk nur eine speziell zugeschnittene Auslese von Land und Volk im allgemeinen darstellen; ich darf hiernach für meine gelegentlich der Darlegungen über die soziologische Auffassung des Staats vorgebrachten kritischen Bemerkungen immerhin mildernde Umstände plädieren.

Ausgestaltung seiner Entwicklung. Daran schließen sich Erörterungen über den Staatsbegriff und seine heutige Konsolidierung (und zwar nicht in erster Linie vom juristischen Standpunkt aus, wenn auch mit vergleichendem Ausblick auf die staatsrechtliche Formulierung), sodann über das Entwicklungsleben der Staatengebilde mit historischem Ausblick auf hauptsächliche Staatstypen. Gegenstand gesonderter eingehender Untersuchung sind der Staatszweck und die in Volk und Land gegebenen Elemente des Staatslebens. Die weitere Aufgabe der allgemeinen Staatslehre ist der Ausbau einerseits der Lehre von den tatsächlich bestehenden konsolidierten Grundlagen des Staatslebens (allgemeine Verfassungslehre), andererseits der Lehre vom tatsächlichen Wirksamwerden der öffentlichen Gewalten behufs Erreichung der Staatszwecke im einzelnen (allgemeine Verwaltungslehre).

Die allgemeine Verfassungslehre beschäftigt sich insbesondere mit der Untersuchung der tatsächlich seienden und gewesenen verschiedenen Erscheinungsweisen des Staates sowohl nach der Regierungs- und Verfassungsform (Staatsformen) wie nach den räumlichen Gliederungsverhältnissen der Staaten, sodann mit der Darlegung des Wesens der öffentlichen Gewalt und ihrer Funktion im allgemeinen insbesondere in der materiellen, daneben auch in der formellen Ausgestaltung des Wirksamwerdens dieser Gewalt; sie steht hiernach mit ihrem Forschungsobjekt in unmittelbarster Verbindung mit den grundlegenden Tatsachen des Staatslebens, die in der Grundlegung der Staatslehre einleitend zu behandeln sind.

b) Die spezielle Staatslehre, d. h. die für bestimmte (konkrete) Staatsgebilde angestellte soziologische Betrachtung.

Dabei handelt es sich um die Vertiefung in die vollen Einzelheiten des Wesens, Zwecks und der tatsächlichen Lebens-

betätigung der einzelnen Staatswesen auf deren gesamtem Wirkungsgebiet. Vom soziologischen Standpunkt aus bietet diese Einschränkung der Forschung eine Abschwächung des wissenschaftlichen Interesses. Solches knüpft sich vom soziologischen Gesichtspunkt vor allem an die allgemeinen vergleichenden Betrachtungen. Andererseits bietet für praktische Zwecke die Kenntnis der staatsrechtlichen Normen ein zunächst sich vordrängendes Interesse. So gut angebaut deshalb das Gebiet des speziellen Staatsrechts der einzelnen Länder ist, so wenig entwickelt ist die spezielle Staatslehre (wie auch die unten zu erwähnende spezielle Politik). Was hier wohlbegründete wissenschaftliche Einzelforschung zutage fördert, kommt wenigstens bisher im wesentlichen der allgemeinen Geschichtschreibung zugute. Als besondere staatswissenschaftliche Disziplinen befanden sich sowohl die spezielle Staatslehre (wie die spezielle Politik) bisher noch in wenig entwickeltem Zustand. Neuerlich wendet sich nicht bloß die allgemein historische, sondern auch die besondere staatswissenschaftliche Forschung in stärkerem Maße auch dieser Aufgabe zu[1].

---

1) Als hervorragende Erscheinung der neuesten Zeit ist der II. Band, Teil 1 und 2 des oben bei der Literatur zu § 7 erwähnten Werks von R. Schmidt anzuführen. Doch darf auch schon Bluntschlis Deutsche Staatslehre für Gebildete, Nördlingen 1874, in 2. Aufl. als „Deutsche Staatslehre und die heutige Staatenwelt; ein Grundriß mit vorzüglicher Rücksicht auf die Verfassung von Deutschland und Österreich-Ungarn". Nördlingen 1880, trotz starker Versetzung mit allgemeiner Staatslehre und gleichzeitiger eingehender Behandlung des Staatsrechts einigermaßen hierher gerechnet werden. Das Buch enthält im I. Teil eine „allgemeine Staatslehre in großen Zügen und scharfen Umrissen". Bluntschli hatte im Vorwort zur 1. Auflage erklärt, daß zum Verständnis der „Staatslehre für Gebildete" eine Durchschnittsbildung, wie sie unsere Einjährig-Freiwilligen besitzen, völlig ausreiche. Es ist charakteristisch, daß er im Vorwort zur 2. Auflage erklärt, „diese Hoffnung" sei nicht erfüllt worden. — Die besondere Staatslehre in ihrer historischen Ausgestaltung findet sich neuzeitlich im Rahmen der besonderen Staats- und Rechtsgeschichte. Eine zusammenfassende Arbeit solcher Art bietet beispielsweise C. Bornhaks

Literatur. Von den verschiedenen Disziplinen, die nach der maßgebenden Dreigliederung bei Vollentwicklung der Staatswissenschaften im wörtlichen Sinn sich als lebensfähig erweisen müssen, sind wie bereits erwähnt, nach dem heutigen Entwicklungszustand jene Disziplinen, die als „spezielle Staatslehre" „spezielle Politik", „internationale Staatslehre" und „internationale Politik" anzusprechen sind, noch nicht genügend verselbständigt. Man findet deshalb auch nur ausnahmsweise hierzu gehörige Spezialliteratur. Die starke Verquickung der soziologischen mit der juristischen Betrachtungsweise bringt es weiter mit sich, daß auch für die allgemeine Staatslehre und die Politik eine vollkommen reinliche Scheidung der Literatur gegenüber der allgemeinen Staatsrechtslehre nicht möglich ist. Weiterhin erweist sich für die Klassifizierung der Literatur einerseits der „allgemeinen Staatslehre" und andererseits der „Politik" der Umstand in gewissem Maße hinderlich, daß über die Notwendigkeit und die zweckmäßige Art der Unterscheidung dieser beiden Disziplinen keineswegs Einmütigkeit der Auffassung besteht, und daß die Verwirrung der Ausdrucksweise noch dadurch gesteigert wird, daß die Etikette „Politik" zum Teil noch als identisch mit „allgemeiner Staatslehre" — wie oben bereits angemerkt — zur Verwendung kommt. Die Titulatur der einzelnen Schriften entscheidet hiernach keineswegs über deren sachliche Zugehörigkeit.[1]) Der hier für Allgemeine Staatslehre und in den beiden folgenden Paragraphen für allgemeine Verwaltungslehre und Politik gemachte Versuch der Zuweisung einer Auswahl, insbesondere

---

Preußische Staats- und Rechtsgeschichte. Berlin 1903. Als Einzelbeiträge — und zwar mit starkem Einschlag wirtschaftswissenschaftlicher Forschung — seien beispielsweise genannt die Arbeiten Schmollers, teilweise gesammelt in: Umrisse zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, besonders des preuß. Staates im 17. u. 18. Jahrh. Leipzig 1898. (Dazu als seit 1894 erscheinendes Quellenwerk.: Acta Borussica, Denkmale der preuß. Staatsverwaltung im 18. Jahrh., herausgegeben von der K. Akademie der Wissenschaften, insbesondere die Abteilung: „Behördenorganisation und allg. Staatsverwaltung". — In Band I eine Einleitung von G. Schmoller über Behördenorganisation, Amtswesen und Beamtentum im allgemeinen und speziell in Deutschland und Preußen bis zum Jahre 1713, in Band VI,1 eine Einleitung von Dr. Hintze über den Zustand der Behördenorganisation und der allgemeinen Verwaltung in Preußen um das Jahr 1740.) — Einen sachlich auf das Gebiet der Rechtsverwaltung beschränkten Beitrag stellt z. B. die umfangreiche Geschichte der preußischen Justizverwaltung mit Ausschluß der den Gerichten übertragenen Rechtspflege dar, welche enthalten ist in: Ad. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, dargestellt im Wirken seiner Landesfürsten und obersten Justizbeamten. I. u. II. Bd. Berlin 1888.

1) Man vgl. hiezu auch Jellineks Anmerkungen im III. Kapitel seiner Allgemeinen Staatslehre. 2. Aufl. Berlin 1905. S. 60 u. ff.

neuerer Schriften zu diesen in der Literatur einigermaßen verselbständigten Hauptarten der allgemeinen Staatswissenschaften (im wörtlichen Sinn) soziologischen Charakters, wolle deshalb mit Nachsicht beurteilt werden.

Allgemeine Staatslehre. Ältere Werke: K. S. Zachariae, Vierzig Bücher vom Staate. Heidelberg 1839—1843, in sieben Teilen. (Teil I. „Vorschule der Staatswissenschaft" — von der bemerkt ist, sie sei teils Staatsrecht teils Staatsklugheit oder Politik, ohne daß aber bei der Bearbeitung beide Seiten auseinandergehalten werden — enthält in der Hauptsache Staatslehre; desgl. — aber mit breiter soziologischer Unterlage der II. Teil: „Allgemeine politische Naturlehre". Auch der III. Teil: „Verfassungslehre", ist mehr Staatslehre als allgemeines Staatsrecht, das jedoch darin erscheint. Die Teile IV—VII „Regierungslehre" enthalten nicht, wie man vermuten möchte, eine allgemeine Verwaltungslehre, sondern auch Bruchstücke von Staatslehre, Völkerrecht, Kolonialrecht, „Weltbürgerrecht", allgemeine Erziehungslehre, Staatsdienst und schließlich Staatswirtschaftslehre mit allgemeiner Wirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Staatshaushaltungslehre, also ein mixtum compositum aus dem Gebiet der Staatswissenschaften im wörtlichen und im übertragenen Sinn.) — Fr. Schmitthenner gibt im I. Band seiner „Zwölf Bücher vom Staate" (es sind überhaupt nur 2 Bände, der 1. und der 3. erschienen) mit dem Titel: „Grundlinien der Geschichte der Staatswissenschaften, der Ethnologie, des Naturrechts und der Nationalökonomie", Bruchstücke einer allgemeinen Staatslehre, stark versetzt mit soziologischen und rechtsphilosophischen Betrachtungen, und dazu einen ausgiebigen Übergriff auf das Gebiet der Nationalökonomie. Als „eigentliche Staatswissenschaften" will er übrigens gelten lassen: Theoretische Politik, Staatsrecht, Finanzwissenschaft und Staatskulturlehre. — Verwandt mit Zachariaes und Schnitthenners Werken erscheint hinsichtlich der Vermengung von Staatslehre, Politik und Staatsrecht das Werk von J. Held, Staat und Gesellschaft vom Standpunkt der Geschichte der Menschheit und des Staats. Leipzig 1861—1865 in drei Teilen. (Der I. Teil „Grundanschauungen über Staat und Gesellschaft" enthält ein Stück allgemeiner Staatslehre mit breitem soziologischen Unterbau; der II. Teil „Volk und Regierung mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung der Gesellschaft und des Staates in Deutschland" enthält Ansätze zur speziellen Staatslehre, wenn auch das Allgemeine noch überwiegt; der III. Teil „Der verfassungsmäßige oder konstitutionelle Staat" ist in der Hauptsache allgemeines Staatsrecht, wenn auch mit mehrfachen Übergriffen auf allgemeine Staatslehre und Politik, z. B. in dem Abschnitt: „Von der allgemeinen Gesetzgebungsleidenschaft unserer Zeit und dem Prinzip der Transaktion." Wesentliche Klärung bieten Bluntschlis Arbeiten, worauf, soweit es sich um die spezielle Staatslehre handelt, bereits oben in der Anmerkung auf S. 32 hingewiesen ist. Für die allgemeine Staatslehre kommt in Betracht

das grundlegende Werk: J. C. Bluntschli, Lehre vom modernen Staat. I. Teil: Allgemeine Staatslehre. Stuttgart, 5. Aufl. 1875. — 6. Aufl. durchgesehen v. Loening. Stuttgart 1885. 1886. — Em. F. Rößler, System der Staatslehre. A. Allgemeine Staatslehre. Leipzig 1857. — H. Bischof, Allgemeine Staatslehre, 1. und 2. Lief. Gießen 1860 und 1870.

Neuere Werke: A. Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers. IV. Bd., Neue Ausgabe. Tübingen 1881. S. 217 u. ff. und 2. Auflage Tübingen 1896. II. Bd., S. 427 u. ff. — W. Roscher, Politik, Geschichtliche Naturlehre der Monarchie, Aristokratie und Demokratie. 3. Aufl. Stuttgart u. Berlin 1908. — H. v. Treitschke, Politik, Vorlesungen, gehalten an der Universität Berlin, herausg. von M. Cornicelius. Leipzig. I. Bd. 1897, II. Bd. 1898. (Roschers wie Treitschkes „Politik" ist durchaus allgemeine Staatslehre!) — C. Bornhak, Allgemeine Staatslehre. Berlin 1896 (mit Zurücktreten der spezifisch soziologischen Betrachtungsweise und starkem Vortreten des Staatsrechtlichen, wie dies noch ausgesprochener bei der älteren kleinen, aber bedeutsamen Schrift von M. Seydel, Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre, Würzburg bzw. Freiburg 1873, der Fall ist, die tatsächlich eine Sammlung geistvoller staatsrechtlicher Sonderstudien ist). – H. Rehm, Allgemeine Staatslehre (aus Handb. des öffentl. Rechts, Einleitungsband). Freiburg usw. 1899 räumt übrigens der rechtlichen Betrachtung des Staats den größten Spielraum ein und unterläßt die scharfe Scheidung der soziologischen und juristischen Betrachtung); knapper Zusammenzug mit der Absicht „einen Leitfaden des politischen Denkens darzustellen, in H. Rehm Allgemeine Staatslehre Samml. Göschen Bd. 385. — G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre. 2. Aufl. Berlin 1905. I. Buch: Einleitende Untersuchungen. II. Buch: Allgemeine Soziallehre des Staats. (Auch Jellinek faßt in der allgemeinen Staatslehre die soziologische und juristische Betrachtung des Staats zusammen, läßt dabei aber eine strenge stoffliche Scheidung und entsprechende Zusammenfassung walten.) — Richard Schmidt, Allgemeine Staatslehre. I. Band: Die gemeinsamen Grundlagen des politischen Lebens. Leipzig 1901. (Vgl. hierzu die Bemerkungen über Schmidts Werk in den Anmerkungen S. 24 u. 31.) — Eine eigenartige moderne „Staatslehre" mit Annäherung an Utopien alter und neuer Zeit ist die „Neue Staatslehre" von Anton Menger. 2. Aufl. Jena 1904, die den Zweck verfolgt, „die praktischen Vorschläge des Sozialismus zur Umgestaltung unserer Gesellschaft in einem engbegrenzten Gesamtbild zusammenzufassen". Der Staat, dessen Lehre hier vorgetragen werden will, ist der „volkstümliche Arbeitsstaat" mit seinen „Ordnungsbehörden" und „Wirtschaftsbehörden"; „diese letzteren hätten jedem einzelnen Umfang und Beschaffenheit der von ihm zu verrichtenden Arbeit vorzuschreiben und über die Zuweisung der Sachgüter und Dienstleistungen an jeden Staatsbürger zu entscheiden!!" — Eine andere eigenartige, auf modern „soziologischer"

Grundlage im engeren Sinn aufgebaute allgemeine Staatslehre ist das „Allgemeine Staatsrecht" von L. Gumplowicz; 2. Aufl. des „Philosophischen Staatsrechts". Innsbruck 1897 (S. 436: „Das allgemeine Staatsrecht ist keine juristische Disziplin, keine Rechtslehre, sondern eine Wissenschaft vom Staat", 3. Aufl. Innsbruck 1907. — Vorzugsweise für das Staatsrecht, in einzelnen Erörterungen aber auch für die Staatslehre bedeutsam ist das „Jahrbuch des öffentlichen Rechts", Band I bis IV. Tübingen 1907—1910. Das Jahrbuch bildet den fortlaufenden Teil des „Öffentlichen Rechts der Gegenwart", dessen systematischer Teil die Staatsrechte der einzelnen Staaten und „die allgemeinen Lehren" behandelt. — Auch das Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, herausg. v. J. Kohler u. Fr. Berolzheimer, Berlin 1908—1910, bringt Einzelnes.

§ 10. Die Verwaltungslehre.

Die Verwaltungslehre ist allgemeine Verwaltungslehre soweit die einschlägige soziologische Betrachtung allgemein und vergleichend durchgeführt wird; sie ist spezielle Verwaltungslehre, sofern diese Betrachtung auf bestimmte (konkrete) Staatsgebilde beschränkt ist.

Die Verwaltungslehre beschäftigt sich mit der Darstellung des materiellen Wirksamwerdens der öffentlichen Gewalt im einzelnen, wobei zunächst eine allgemeine Überschau des für die Verwaltungsaktion Maßgebenden in Frage kommt, und dann erst die Untersuchung der tatsächlichen Gestaltung der Tätigkeit in den verschiedenen einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung, gegliedert nach dem Wesen dieser Einzelaufgaben oder auch nach den geschlossenen Geschäftskreisen der Verwaltungsorgane. Für die allgemeine Verwaltungslehre erwächst daraus ein überaus vielgliedriger Forschungsstoff und damit die Grundlage einer ausgesprochenen Verselbständigung dieser Untergruppe der allgemeinen Staatslehre, was auch in der Ausgestaltung der Literatur seinen Ausdruck findet. Zugleich ergeben sich daraus verschiedene Einzelbeziehungen zu staats-

wissenschaftlicher Untersuchung, die auch von einem anderen als dem allgemeinen Standpunkt der Staatsverwaltung aufgenommen werden kann, nämlich nach der besondern — in andern Gebieten der staatswissenschaftlichen Untersuchung (im übertragenen Sinn) einschlagenden Zweckgestaltung. Dies gilt insbesondere von der wirtschaftlichen Verwaltung mit Einschluß der Finanzverwaltung —, die ihren Standort je nach der vorzugsweise maßgebenden Forschungsrichtung sowohl bei der Verwaltungslehre als bei den Wirtschaftswissenschaften — Praktische Nationalökonomie (auch Sozialpolitik) und Finanzwissenschaft — findet. Gleiches gilt von der statistischen Verwaltung.

Bei der Staatslehre nach der hier in Frage stehenden soziologischen Auffassung, und zwar sowohl bei der Verfassungslehre wie bei der Verwaltungslehre handelt es sich vor allem um „Zweck"lehre, nicht um „Formen"lehre; der juristische Standpunkt kommt deshalb hier nicht in erster Linie, sondern erst sekundär in Betracht. Unverkennbar hat in der neueren Zeit das Interesse am Ausbau der Staatslehre und insbesondere der Verwaltungslehre nicht gleichen Schritt mit dem stark in den Vordergrund getretenen Interesse der Pflege des Staats- und Verwaltungsrechts gehalten. Dabei hat übrigens das sogenannte Verwaltungsrecht vielfach mit einigermaßen annexionistischem Verfahren zugleich wesentliche Bestandteile der Verwaltungslehre mit übernommen, was u. a. auch in der Anordnung und Ausgliederung des Stoffs zum Ausdruck gelangte. Demgegenüber findet neuerlich (O. Mayer) die spezifisch juristische Konstruktion des Verwaltungsrechts und damit die ausgesprochene Scheidung desselben von der Verwaltungslehre ihre Vertretung [1]). Das aktuelle Bedürfnis

1) O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht. 2 Bde. 1895. 1896.

einer allgemeinen Verwaltungslehre (im Steinschen Sinn) hat übrig auch Georg Meyer anerkannt [1]); neuerlich ist solches zutreffend von F. Schmid (siehe unter Literatur!) hervorgehoben. In älterer Zeit ist dieses Bedürfnis zu gutem Teile durch die „Polizeiwissenschaft" befriedigt worden [2]).

Soweit die Verwaltungslehre noch überhaupt sich Existenzberechtigung erhalten hat, ist sie fast nur als allgemeine Verwaltungslehre bedeutsam. Spezielle Verwaltungslehre im Sinn einer die tatsächliche Verwaltungsgestaltung einzelner Länder — mit Zurückdrängung der speziell verwaltungsrechtlichen Normen — behandelnden Untersuchung ist in der Literatur nicht entwickelt, immerhin aber entwicklungsfähig.

Literatur. Auf die ältere, in die „Polizeiwissenschaft" eingeschlossene Literatur, von Justi (Grundsätze der Polizeiwissenschaft. 1756. 3. Aufl. 1782) bis Robert v. Mohl (Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats. 3. Aufl. 1866), ist hier nicht einzugehen. Der hauptsächliche Begründer der modernen Verwaltungslehre ist neben Gneist, der namentlich durch seine Spezialarbeiten über englische Verhältnisse wirksam eingriff, Lorenz v. Stein. Er war der erste Systematiker der Verwaltungslehre in seinem großen in sieben Teilen erschienenen Werk „Die Verwaltungslehre". Stuttgart 1865 bis 1868. In kürzerem Zusammenzug und in ausdrücklicher Verbindung mit dem Verwaltungsrecht stellt sich sein „Handbuch der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts" dar. 3. Aufl., 3 Bände. Stuttgart 1887. 1888.

Man vgl. hinzu die Bemerkungen in dem unter Literatur angeführten Handbuch der polit. Ökonomie von v. Schönberg. 3. 1.

1) Das Studium des öffentlichen Rechts und der Staatswissenschaften in Deutschland. Jena 1875. — Dagegen spricht P. Laband in der 4. Aufl. seines Staatsrechts des Deutschen Reiches, Band II. S. 189 (Freiburg und Leipzig 1901) von der Abgrenzung des Verwaltungsrechts „aus dem Chaos der sogenannten Verwaltungslehre" (!).

2) Es sei beispielsweise verwiesen auf R. v. Mohl, Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats. 3. Aufl. Tübingen 1866. (Der Verf. bezeichnet die Polizeiwissenschaft im Vorwort zur 1. Auflage als einen „ebenso wichtigen als wissenschaftlich vernachlässigten Teil der Staatsklugheitslehre". In der Tat besteht in den Einzelheiten des Problems der Verwaltungs- (ehemals Polizei-) lehre eine nahe Berührung mit den Einzelgebieten der speziellen Politik.

Weiter ist zu verzeichnen: von Inama-Sternegg, Verwaltungslehre in Umrissen. Innsbruck 1870. Weiterhin überwiegen alsdann, wie oben bemerkt, in der deutschen Literatur die verwaltungsrechtlichen zum Teil auch verwaltungslehrliche Darlegungen in sich aufnehmenden Veröffentlichungen. — Eine systematische Ausgliederung der Verwaltungslehre, mit Übergriffen auch in das Verwaltungsrecht, ist neuerlich noch gegeben in dem Abschnitt „Verwaltungslehre" im 3. Band, 2 Halbbd. (4. Aufl. Tübingen 1898) des Handbuchs der Politischen Ökonomie, herausg. von v. Schönberg; S. 183—579. (Daß die „Statistik" im ganzen in die Verwaltungslehre verwiesen ist, erscheint nicht haltbar, wenn auch allerdings die Verwaltungslehre mit der statistischen Verwaltung sich beschäftigen muß, gerade wie mit der neuzeitlichen sozialen Verwaltung, die in der letzterwähnten Ausgliederung nicht zu ihrem Rechte kommt.) — F. Schmid, Über die Bedeutung der Verwaltungslehre als selbständige Wissenschaft. (Ztsch. f. d. ges. Staatswissenschaft. 1909. 2. S. 193 u. ff.) — Vorzugsweise für das Verwaltungsrecht, daneben aber auch für die Verwaltungslehre bedeutsam ist das „Jahrbuch des Verwaltungsrechts", bearb. u. herausg. von Prof. Dr. Stier-Somlo, 1. Bd. 4. Jahrgang. Berlin 1907—1910, nach dessen Programm (Jahrg 1) „Die Verwaltungslehre nicht ganz ausgeschlossen ist".

§ 11. Die Politik.

Aufgabe der Politik als selbständiger wissenschaftlicher Disziplin ist Darlegung der Vorbedingungen, Mittel, Ziele und der Gestaltung des prinzipiellen Eingreifens der treibenden und leitenden Kräfte im Staat und den staatsverwandten Verbänden zur Herbeiführung der für zweckmäßig erachteten staatlichen Lebensentwicklung unter angemessener Feststellung der in diesem Eingreifen erkennbar werdenden allgemeinen Gesetzmäßigkeiten der Erscheinung. Es handelt sich also um die zielbewußte Herbeiführung potenzierter Lebensbetätigung des Staats. Das tatsächliche Eingreifen der öffentlichen Gewalt in dieser Richtung ist Kunst, oder „Politik" als Staatskunst. Es vollzieht sich als die politische „Aktion" mit dem Vorstadium der politischen „Tendenz" und dem Nachstadium der politischen Aktionswirkung als dem sichtbaren Niederschlag der siegreichen

Tendenz. Die Lehre von diesem Eingreifen ist Wissenschaft so erwächst „Politik" als Wissenschaft.

Während die allgemeine Staatslehre die Organe und Kräftequellen des Staatslebens im allgemeinen als im Ruhezustand gedacht vorführt, zeigt die Politik diese Organe und Kräfte in Bewegung [1]).

Besonders klar hebt sich die Politik vom Staatsrecht ab. Dieses bietet nur die Gefäße, denen die Politik erst ihren Inhalt gibt; denn bei denselben staatsrechtlichen Formen kann eine sehr verschiedene tatsächliche Gestaltung der Staatsaktion eintreten, so z. B. in einem und demselben Lande bei dem Wechsel konservativer und fortschrittlicher Regierungsweise ohne gleichzeitige Veränderung irgend einer Verfassungsnorm. Darum ist die Erkenntnis des tatsächlichen (materiellen) Staatslebens neben jener des formellen Staatsrechts sehr bedeutsam. Recht und Gesetz bringen, zumal nach der neuzeitlichen Übung, bei der Technik der Gesetzesfassung die Motive ihres Daseins nicht zum Ausdruck; die interessantesten Motive derselben sind bei der Politik zu suchen.

Die Politik, die hiernach auch als die Lehre von dem angemessenen Gebrauch der für die Staatszwecke verfügbaren

[1]) Jellinek (Allg. Staatslehre, 2. Aufl. S. 13. Anm.) meint, es sei viel leichter, bei Darstellungen der theoretischen Staatswissenschaft von der Politik abzusehen, als bei Erörterung eines politischen Einzelproblems die Scheidung der beiden Positionen durchzuführen, von denen aus die lebendige Bewegung der staatlichen Erscheinung betrachtet werden kann — der theoretischen und der teleologischen. Demgegenüber ist zu bemerken, daß überall da, wo überhaupt „lebendige Bewegung" studiert wird, von „Politik" die Rede ist, nicht von Staatslehre, die, wie oben bemerkt, die Organe und Kräftequellen des Staatslebens im Ruhezustand erfaßt. Zuzugeben ist aber allerdings, daß vielfach eine erschöpfende wissenschaft- Darlegung der Probleme der Politik ohne grundlegende Anleihe bei der Staatslehre nicht gut durchführbar ist. Das schließt aber die prinzipielle Verselbständigung beider Disziplinen keineswegs aus, geradeso wie z. B. Nationalökonomie und Statistik getrennte Disziplinen sind, wenn sie gleich in der Wirtschaftsstatistik eine Sonderverbindung finden.

Mittel bezeichnet werden kann, stellt sich hiernach dar als die wissenschaftliche Erfassung der gesamten Gestaltung der lebendigen Kraft der Staatsleitung und der dabei mitwirkenden weiteren Kräfte innerhalb des Rahmens der verfassungs- und verwaltungsrechtlich gegebenen Normen — in Ausnahmefällen auch mit Durchbrechung dieser Normen. (Staatsstreiche von oben, Revolutionen von unten sind auch Ereignisse der Politik.)

Auch die Wissenschaft der Politik kann allgemein und zeitlich wie räumlich vergleichend oder speziell (für konkrete) einzelne Staatsgebiete entwickelt werden. Aus denselben Gründen, die für die Staatslehre ein Überwiegen der wissenschaftlichen Bedeutung der allgemeinen Staatslehre bedingen, ergibt sich das Gleiche bei der Politik. Die spezielle Politik einzelner staatlicher Gemeinwesen gelangt nicht zur Verselbständigung in besonderer Disziplin (wie solches beispielsweise beim Staatsrecht wohl der Fall ist), sondern deren Pflege bleibt abgesehen von den fortdauernden Leistungen der Publizistik, insbesondere der großen Tagespresse, neuerlich auch fachzeitschriftlichen Leistungen, in der Hauptsache, wie dies oben für die Staatslehre zu verzeichnen war, der allgemeinen Geschichtschreibung vorbehalten. Eine Konsolidierung spezieller politischer Studien zu einer spezifisch staatswissenschaftlich bedeutsamen Leistung ist aber nicht ausgeschlossen.

Der Inhalt der Untersuchungen der wissenschaftlichen Politik läßt sich in einen allgemeinen und einen besonderen Teil zerlegen. Der allgemeine Teil behandelt gewisse allgemeine Aufgaben der Staatskunst, insbesondere 1. die Methoden der Beobachtung und Kritik der tatsächlichen Zustände und Vorgänge im Inland und Ausland mit Einschluß der Kontrolle des Erfolgs der eigenen vorangegangenen politischen Aktion (vorbereitende Information), 2. die Feststellung der Ziele der staatlichen Aktion, namentlich bei neuen Problemen und bei Wendungen in den

bisherigen Strebungen, 3. die Wahl der Mittel zur Erreichung der festgesetzten Ziele (Plan, eventuell mit Varianten bei Ungangbarkeit eines Wegs). Der besondere Teil gliedert sich in Verfassungspolitik und Verwaltungspolitik. Verfassungspolitik ist die Politik, welche sich auf die Grundfragen der Existenz und verfassungsmäßigen Gestaltung der Staatswesen bezieht. Eine besondere Bedeutung gewinnt dabei die parlamentarische Politik, d. h. das politische Verhalten der Staatsleitung zur Volksvertretung und zu den politischen Parteien, deren Wesen, Entstehen und Vergehen in der wissenschaftlichen Politik zu untersuchen ist. Die Verwaltungspolitik knüpft an die einzelnen Verwaltungszweige an. Im Vordergrund steht die äußere Politik mit dem eventuellen Zwangsmittel des Kriegs als der verantwortungsvollsten politischen Aktion, mit ihr zusammenhängend die Militär- und Marinepolitik als Maßnahme der Vorbeuge. Die Justizpolitik tritt im wesentlichen als intermittierende Gesetzgebungspolitik auf; heute schweben z. B. bedeutende Probleme der Kriminalpolitik. Ein weites und heikles Feld eröffnet sich bei der Kirchenpolitik, mit der ohne Kompromisse zwischen den zwei sozialen Gebilden, Staat und Kirche, nicht durchzukommen ist. Neben der altüberkommenen Politik der Sicherheit und Ruhe schaffenden inneren Verwaltung, an die fortdauernd neue Probleme herantreten (z. B. hygienische Politik), stellen die Unterrichtspolitik, die Wirtschafts- und die Sozialpolitik Sondergebiete mit gewaltig steigender Expansion der politischen Aufgaben dar. Die Wirtschaftspolitik ist im Zusammenhang mit der Sonderbetrachtung der wirtschaftlichen Besonderheiten der einzelnen Hauptzweige der Produktion, des Verkehrs und des Verbrauchs als „praktische Nationalökonomie" zu einem Unterglied der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung verdichtet. Neuzeitlich hat auch die Sozialpolitik neben den Wirtschaftswissen-

schaften — und zwar, wie ich es systematisch auffasse, als eine wichtige Unterdisziplin der allgemeinen Soziallehre, die als solche noch nicht so allgemein akkreditiert ist — eine Sonderstellung errungen. Die Finanzpolitik ist seit lange eine wesentlicher Inhalt der besonderen wirtschaftswissenschaftlichen Disziplin der Finanzwissenschaft. Auch von einer werdenden statistischen Politik darf man sprechen, wenn man die zu immer größerer Bedeutung heranreifende Frage, was statistisch zu klären und wie die Klärung versucht werden soll, im Auge behält. Die Kolonialpolitik hat die Gestaltung des prinzipiellen Eingreifens der Staatskräfte in das staatliche Entwicklungsleben der — ihrerseits in den verschiedenartigsten Abstufungen größerer oder geringerer Abhängigkeit vom Mutterland befindlichen auswärtigen Besitzungen aller Art — Kolonien und in deren Beziehungen zu den Mutterländern zu behandeln. Als „Staatskräfte" kommen dabei in erster Linie jene des Mutterlandes, außerdem aber auch die in den Kolonien selbst mehr oder minder entwickelten Kräfte solcher Art in Betracht. Die Kolonialpolitik ist zurzeit als staatswissenschaftliche Disziplin in weiterer Verselbständigung begriffen, wenn sie auch in den älteren Werken vermischt mit nationalwirtschaftlichen und kolonialrechtlichen Erwägungen, neuzeitlich aber insbesondere mit solchen der letzteren Art, in die Erscheinung tritt. (Man vgl. die Werke einerseits von W. Roscher, Kolonialpolitik und Auswanderung 1. Aufl. 1856, 3. Aufl. 1885 und O. Köbner, Einführung in die Kolonialpolitik, Jena 1908; dazu den Aufsatz von K. Ballod: Die wissenschaftlichen Ansichten über Kolonialpolitik in der Festgabe für Schmoller (Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrh.) 2. Teil, Leipzig 1908.

Literatur. Die strenge Abscheidung der „Politik" von der allgemeinen Staatslehre begegnet, wie mehrfach hervorgehoben, verschiedenen

Schwierigkeiten. Für den Literaturnachweis sind diese noch dadurch erhöht, daß die Etikette „Politik“ zuweilen für wahre Staatslehre angewendet wird. Aus diesem Grunde waren Roschers und Treitschkes Politik schon unter 1 anzuführen. (Gleiches gilt von den älteren Werken von Dahlmann und Waitz.) Für Gewinnung einer guten Überschau über das Gebiet der Wissenschaft der Politik, sind noch heute sehr förderlich die Ausführungen in R. v. Mohls Enzyklopädie der Staatswissenschaften. Tübingen 1859. S. 539 u. ff.; ferner von Schäffle (Über den wissensch. Begriff der Politik, Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaft 1897. S. 579 und ff.), van Calker, Politik als Wissenschaft, 1898. An kompilatorischen bzw. systematischen Darstellungen der „Politik“ in dem hier maßgebenden engeren Sinn seien genannt: v. Spittler, Vorlesungen über Politik, herausg. von Wächter 1828 (übrigens auch vermischt mit allgemeiner Staatslehre). — Fr. von Holtzendorff, Die Prinzipien der Politik. Berlin 1869, 2. Aufl. 1879. — Rob. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Monographien II. u. III. Bd. Politik, Tübingen 1862 und 1869 (und zwar: Bd. II: Allgemeines und Justizpolitik, Band III: Erziehungspolitik, Staatsdienst, Sozialpolitik (mit einem Exkurs über „Staatswissenschaften und Gesellschaftswissenschaften“. Übereiltes, Unbedachtes und Unfertiges in der Tagespresse). — J. C. Bluntschli, Lehre vom modernen Staat, III. Teil, Politik als Wissenschaft. Stuttgart 1876. (Die Verwaltungspolitik kommt nicht zu der ihr gebührenden Geltung; die Verfassungspolitik ist eingehend erörtert, dazu allgemeine Grundlegung durch Betrachtung von Natur und Charakter der Politik, der modernen politischen Ideen und der „Menschennatur als Grundlage der Politik“, sowie der Staatsmittel und des Verhältnisses des modernen Staates zu dem Geistesleben, Religion, Wissenschaft und Kunst. Auch die politischen Parteien werden wissenschaftlicher Analyse unterworfen.) — Eine originelle wissenschaftliche Politik ist das Werk von G. Ratzenhofer Wesen und Zweck der Politik, als Teil der Soziologie und Grundlage der Staatswissenschaften, 3 Bände. Leipzig 1893. (Nach Ratzenhofer ist die auf modern-soziologischer Grundlage aufgebaute Politik nicht ein Teil der Staatswissenschaften, sondern sie beschäftigt sich mit der Lebensäußerung aller Gesellschaftsgebilde mit Bezug auf ihre Macht und ihren Einfluß im Staate und der Gesellschaft. Dabei wird grundsätzlich die Politik des Staates einerseits, jene der übrigen Gesellschaftsgebilde andererseits auseinandergehalten mit jeweiliger Zweiteilung in die „reine“ und in die „zivilisatorische“ Politik. — Bezüglich des Gesamtinhalts des merkwürdigen Buchs möchte ich auf meinen Aufsatz „Staatspolitik und Gesellschaftspolitik“ in der Beilage Nr. 65 u. 66 vom Jahr 1894 zur Allgemeinen Zeitung verweisen, in dem ich die Licht- und Schattenseiten dieses Werks darzulegen versucht habe.) — Ein beachtenswerter Vorläufer an „sozialer“ Politik ist: Julius Fröbel, System der sozialen Politik, 2 Bände. Mannheim 1847. 2. Auflage der „neuen Politik“ von C. Junius 1856. (Beginnt mit den Worten: „Die Politik ist Theorie und Praxis des Lebens

im Staat, d. h. in der aus sich selbst organisierten und dirigierten Gesellschaft. Sie ist also Staatswissenschaft und Staatskunst — bewußtes Zusammenleben der Einzelnen im Staat.") Erheblich revidiert hat Fröbel seine radikalen Anschauungen in der 1861 und 1864 in 2 Bänden (Wien) erschienenen: Theorie der Politik als Ergebnis einer erneuten Prüfung demokratischer Lehrmeinungen" (Buch I. Einleitung: Die Politik in ihrem Verhältnis zur natürlichen, sittlichen und religiösen Weltansicht. Buch II: Die Forderungen der Gerechtigkeit und Freiheit — Buch III: Die Tatsachen der Natur, Geschichte und der gegenwärtigen Weltlage als Bedingungen und Beweggründe der Politik. Im Abschnitt „Die Politik als Wissenschaft" heißt es zum Schluß: die Theorie der Politik habe auf der einen Seite die Forderungen der Freiheit und Gerechtigkeit, auf der anderen die Tatsachen der Wirklichkeit in Natur und Geschichte zu prüfen und in der Methodik des praktisch-politischen Lebens beide zu einem Dritten zu verbinden. Gegen Fröbels „soziale Politik" u. A. Ehrlich, Randglossen zu J. Fröbels System der sozialen Politik, I. u. II. Heft. Krems 1849 u. 1850.) — Geschichtliche Rückblicke für „Politik" und auch „Allgemeine Staatslehre" bietet J. C. Bluntschli, Geschichte der neueren Staatswissenschaft. Allgemeines Staatsrecht und Politik, 3. Aufl., München und Leipzig 1881. — Stier-Somlo Politik, (Bändchen von „Wissenschaft und Bildung". Jena 1907. Alex. Ular, Politik (Bd. 3 der Sammlung sozialpsychol. Monographien der Gesellschaft) Frankf. a. M. [1906] — ein seltsamer Typ modern-soziologischer in kühnsten blumenreichen Vergleichen sich ergehender Betrachtung, die von der Erfassung der Politik als einer „Staatswissenschaft" allerdings sehr weit abliegt. — Seit November 1907 erscheint eine besondere „Zeitschrift für Politik", herausg. v. R. Schmidt und A. Grabowski, Berlin; darin u. a. (Bd. I. Heft 1) ein Aufsatz von R. Schmidt, Wege und Ziele der Politik (S. 1, insbes. S. 8 u. ff.) — Auch das Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, herausg. v. J. Kohler und Fr. Berolzheimer enthält einzelnes, so insbesondere den Aufsatz von G. Ratzenhofer, Das Verhältnis der Politik zum Staatsrecht (gegen Schmidt's Ausführungen in Band II. 3. S. 330 u. ff. Berlin 1909.) — Als neuzeitlicher Versuch der Darstellung der verschiedenen Arten der Politik eines — und zwar eines zusammengesetzten — staatlichen Gemeinwesens ist zu verzeichnen: Die Politik des Deutschen Reichs in Einzeldarstellungen, herausg. von Chr. Grotewald (Bd. I Grotewald, Die Parteien des Deutschen Reichstags — Bd. II. Wenck, Geschichte und Ziele der deutschen Sozialpolitik — Bd. III. Vogler, Gewerbepolitik — Bd. IV. Valois, Deutschland als Seemacht — Bd. II. Hübner, Machtpolitik. Für Kolonialpolitik sei insbesondere erwähnt das bereits oben angeführte Werk von O. Köbner, Einführung in die Kolonialpolitik. Jena 1908. (Zu verweisen ist auch auf die „Zeitschrift für Kolonialpolitik" mit Sonderheften.)

§ 12. Die Gliederung der Staatswissenschaften im wörtlichen Sinn. (Juristische Betrachtung.) Überschau.

Auf die Gliederung der Staatswissenschaften im wörtlichen Sinn, d. h. jener Disziplinen, die mit den formalisierten Rechtssekretionen des Staatslebens sich beschäftigen (Juristische Gliederung) ist im allgemeinen bereits oben in § 8 hingewiesen worden.

Diese wissenschaftliche Betrachtung des „Staats" wird zweckmäßig für die in Frage kommenden Gruppen von Rechtssekretionen öffentlich-rechtlichen Charakters 1. Staatsrecht in seinen verfassungsrechtlichen Grundnormen (Staatsrecht im engeren Sinn), 2. Verwaltungsrecht (mit Verfassungsrecht zusammen auch als Staatsrecht im weiteren Sinne benennbar), in der vollen bereits in § 8 (S. 27) angegebenen Dreigliederung durchgeführt, nämlich

a) allgemein und in zeitlich und räumlich vergleichender Weise,
b) für konkrete einzelne Staatsgebilde,
c) mit besonderer Berücksichtigung der aus dem Ineinandergreifen des Entwicklungslebens verschiedener Staatengebilde internationalrechtlich formulierten Beziehungen

Die drei Gruppen von Rechtssekretionen öffentlichen Charakters und danach sich ergebenden wissenschaftlichen Disziplinen sind:

1. Die staatsrechtlichen Normen im engeren Sinn, die als verfassungsrechtliche Grundnormen bezeichnet werden können — Staatsrecht,

2. die weiteren für die forlaufende staatliche Betätigung erforderlichen einzelnen Sondernormen, die als verwaltungsrechtliche zu bezeichnen sind — Verwaltungsrecht,

3. die internationalen Rechtsnormen aus den Berührungen und Beziehungen von Interessen und Aktionen verschiedener von einander unabhängiger staatlicher Gemeinwesen. — Völkerrecht.

Zu 1 und 2 greift die oben unter a und b angegebene Unterscheidung in die allgemeine und die für konkrete einzelne Staatswesen angestellte Untersuchung Platz. Daraus ergibt sich einerseits: allgemeines Staatsrecht, insbesondere Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, anderseits: spezielles oder positives Staatsrecht, insbesondere Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht. Bei dem Völkerrecht kommen selbstverständlich Normen bloß eines Staatswesens niemals in Frage; die Disziplin des Völkerrechts ist hiernach begrifflich die Disziplin eines „allgemeinen" Völkerrechts, wenngleich dabei im einzelnen auch gewisse abgegrenzte Sondernormen für gewisse namentlich durch Sonderverträge verbundene Gemeinwesen von spezieller Bedeutung sind.

§ 13. Das Staatsrecht, insbesondere das Verfassungsrecht.

Der Begriff des Staatsrechts (als wissenschaftliche Disziplin) im weiten Sinn umschließt, wie bereits bemerkt, das Verfassungs- und das Verwaltungsrecht. Diese Wissenschaft des Staatsrechts zerfällt weiter in das allgemeine Staatsrecht (allgemeine Staatsrechtslehre) und das besondere oder positive Staatsrecht einzelner Staatengebilde.

1. Allgemeines Staatsrecht (Allgemeine Staatsrechtslehre) insbes. Verfassungsrecht. Diese Disziplin bietet die wissenschaftliche Zusammenfassung der im positiven Staatsrecht der Kulturstaaten in gleichartiger oder verwandter Weise hervortretenden öffentlich-rechtlichen Normen

der Verfassung und Verwaltung in allgemeiner zeitlich wie räumlich vergleichender juristischer Betrachtung.

Während die allgemeine Staatslehre mit der Gesamtheit der tatsächlichen staatlichen Lebenserscheinungen und mit den formalen Schranken dieser Lebenserscheinungen nur insoweit sich beschäftigt, als die Lebenserscheinung selbst durch die Gestaltung dieser Schranken beeinflußt ist, haben wir es bei dem allgemeinen Staatsrecht mit dem engeren Gebiete zu tun, welches durch die Gesamtheit aller Einzelheiten der formalisierten Rechtssekretionen des Staatslebens umschrieben ist.

Dabei ist, um entsprechend den bereits in § 6 gegebenen Andeutungen die Ausscheidung des Staatsrechts aus dem Gesamtgebiet des Rechts zu bewirken, die Trennungslinie beider Gebiete genauer zu bestimmen. Staatsrecht ist jener Teil des öffentlichen Rechts, der aus Normen besteht, durch die des Staates Eigenleben in den Modalitäten seines Daseins und in seinen einzelnen Lebensäußerungen geregelt wird; dagegen gehören nicht bloß die — wenngleich vom Staat gesetzten — Normen des bürgerlichen Rechts, sondern auch diejenigen Normen des öffentlichen Rechts nicht hierher, durch welche nicht des Staates Eigenleben sondern das Verhalten einzelner im Sinn der Wahrung der Staatsordnung [1])

1) Die Juristen sind übrigens nicht einig darüber, ob sie das Strafrecht zum öffentlichen Rechte rechnen oder eine selbständige Zwischenstellung zwischen Zivilrecht und öffentlichem Recht einnehmen lassen sollen. So wird z. B. in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung von Fr. v. Holtzendorff, hrg. von Dr. J. Kohler, 6. Auflage. Leipzig und Berlin 1904, folgendermaßen gegliedert: 1. Rechtsphilosophie und Universalrechtsgeschichte; 2. Zivilrecht; 3. Strafrecht; 4. Öffentliches Recht a) Deutsches Staatsrecht, b) Das Verwaltungsrecht, c) Arbeiterversicherungsrecht [warum hiefür eine besondere Position?], d) Kirchenrecht, e) Völkerrecht, f) Deutsches Kolonialrecht.) — Die Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Birkmeyer (2. Aufl. Berlin 1904) begnügt sich mit einer „Reihenfolge der Beiträge nach der Ordnung der Rechtsdisziplinen in der neuen Studienordnung". Gegenüber diesem opportunistischen Ver-

(Strafrecht) oder auch das Verhalten eines anderen bedeutungsvollen sozialen Gebildes an sich und auch in gewissen Beziehungen zum Staat (Kirchenrecht) geregelt wird, während allerdings die öffentlich-rechtlichen Normen des Verhaltens des Staates zu den Kirchengemeinschaften, soweit dafür besonders geartete Regeln bestehen, mit zum Staatsrecht gehören (Staatskirchenrecht). Der Staatsbegriff selbst aber ist bei der Abgrenzung des Staatsrechts im weitesten Sinne zu nehmen; zum Staatsrecht ist hiernach nicht bloß das Recht des Einzelstaates, sondern auch der verschiedenen Staatenverbindungen mit Einschluß des Kolonialen Staatsrechts[1]) und in allerweitestem, zweckmäßig aber nicht zur Anwendung zu bringenden Sinn das internationale Staatsrecht oder Völkerrecht zu rechnen.

Dieses neuzeitliche allgemeine Staatsrecht ist durchaus induktiver Natur und dadurch von dem vormaligen deduktiv gefundenen (aus der Natur des Menschen) abgeleiteten Naturrecht sehr verschieden. Es knüpft an die Tatsache des Vorhandenseins konkreter Staatengebilde an, die für dasselbe ge-

---

fahren versucht E. Grueber im I. Abschnitt „Einführung in die Rechtswissenschaft", eine „Gliederung des Rechts": I. Privatrecht. — II. Öffentliches Recht (oder Staatsrecht im weitesten Sinn des Worts (?): 1. Staatsrecht (Verfassungs- und Verwaltungsrecht), 2. Zivilprozeß- und Konkursrecht, 3. Strafrecht, 4. Strafprozeßrecht. — Dann weiter: Völkerrecht. — Kirchenrecht. — Ähnlich auch Jellinek (Allg. Staatslehre. 2. Aufl. 1905), der auch das Justizrecht (Strafrecht, Zivil- und Strafprozeßrecht) unter einen „umfassenden" Begriff des Staatsrechts einbezieht, um sich freilich im Hinblick auf die historisch gewordene besondere Stelle der Justiz im Rechtssystem alsbald wieder von demselben zu verabschieden.

1) Das „Koloniale Staatsrecht" bildet einen Teil des gesamten „Kolonialrechts"; es ist bei der Neuheit der wissenschaftlichen Festlegung dieser Materie für sich selbst zurzeit noch weniger verselbständigt, wird jedoch mit seiner weiteren Entwicklung mehr und mehr zu einem Bestandteil sowohl des allgemeinen wie des positiven Staatsrechts sich ausbilden. Man vgl. übrigens unten S. 57 die Literaturangaben).

gebene Größen sind. Fragen des Staatsbegriffs und des Staatszwecks sind nicht Probleme des allgemeinen Staatsrechts, sondern der allgemeinen Staatslehre.

Nicht unbemerkt darf bleiben, daß von streng ängstlichen Juristen die Etikette „Allgemeines Staatsrecht" beanstandet wird, mit der Begründung, daß es bei dem „allgemeinen Staatsrecht" sich nicht um ein für ein bestimmtes Gebiet gültiges positives öffentliches Recht handle. Wenn man die Bezeichnung „Recht" nur für konkretes, durch eine bestimmte Staatsgewalt geschütztes Recht („positives Recht") gelten lassen will, dann ist dieser Einwand allerdings zutreffend. Das allgemeine Staatsrecht enthält nicht allgemeingültiges Gesamtrecht öffentlichen Charakters im Sinn positiv staatlicher Sanktion solchen Rechts, sondern eine wissenschaftliche Abstraktion allgemeiner öffentlicher Rechtssätze aus den verschiedenen positiven Staatsrechten. Der Ausdruck allgemeine „Staatsrechtslehre" ist deshalb sprachlich der korrektere; indes ist zu bedenken, daß bei aller, auch bei der wissenschaftlichen Etikettierung neben der formalen Korrektheit des Ausdrucks auch Zweckmäßigkeitserwägungen, namentlich in der Richtung der Kürze und Einfachheit Platz greifen. Solche gestatten auch für den abgekürzten Ausdruck „allgemeines Staatsrecht", der nichts anderes besagen soll als der weniger mundgerechte Ausdruck „allgemeine Staatsrechtslehre", mildernde Umstände geltend zu machen.

Die beiden Hauptbestandteile der allgemeinen Staatsrechtslehre sind a) die allgemeine Verfassungsrechtslehre (allgemeines Verfassungsrecht), b) die allgemeine Verwaltungsrechtslehre (allgemeines Verwaltungsrecht).

Das allgemeine Verfassungsrecht enthält die Lehre von den Rechtsgrundsätzen, wie sie sich nach Abstraktion des Typischen aus den konkreten Erscheinungen der einzelnen positiven Staatsrechte ergeben, und zwar jener Rechtsgrundsätze,

die für die Gestaltung des Staatslebens von fundamentaler Bedeutung sind, also die grundlegende rechtliche Organisation der öffentlichen Gewalt in den verschiedenen Äußerungen der staatlichen Herrschaft regeln. Unter den grundlegenden Erörterungen des allgemeinen Verfassungsrechts sind jene von besonderer Bedeutung, welche sich mit der Darlegung des allgemeinen rechtlichen Wesens der Staatsgewalt und ihrer Organe — darunter insbesondere des Oberhauptes und der Volksvertretung — beschäftigen. Außerdem behandelt das allgemeine Verfassungsrecht die nach den verschiedenen Gruppen der Staatszwecke gegliederten grundlegenden Normen des öffentlichen Rechts, seien sie ausdrücklich in „Verfassungen" oder in der fortlaufenden Gesetzgebung niedergelegt, darunter namentlich auch die Regelung der Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen in bezug auf Person und Eigentum.

Von einer Anzahl Autoren wird die Bezeichnung „Staatsrecht" in einem engeren oder auch im ausschließenden Sinn für das allgemeine Verfassungsrecht vorbehalten und die Einbeziehung des Verwaltungsrechts unter das Staatsrecht abgelehnt [1]). Ohne so weit zu gehen, halte ich doch die Auseinanderhaltung von Verfassungsrecht und Staatsrecht geboten und gebe dem auch dadurch Ausdruck, daß ich hier von „Staatsrecht, insbesondere Verfassungsrecht" in dem Sinne handle, daß ich

1) Am weitesten geht in dieser Hinsicht beispielsweise C. F. v. Gerber, der in der Vorrede zu seinen „Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts" (Leipzig 1865) bemerkt, er habe den Umfang des eigentlichen Staatsrechts enger begrenzt als gewöhnlich geschehe. Er scheide den größten Teil des Stoffs, den man unter dem Namen „Verwaltungsrecht" zu begreifen pflegt, aus, indem dieser nach seiner Überzeugung mit dem Staatsrecht in keinem engeren Zusammenhang stehe als das Straf- und Prozeßrecht; seine Verbindung mit dem Staatsrecht könne nur zu einer Trübung des dem letzteren eigentümlichen wissenschaftlichen Prinzips führen. Demgemäß behandelt Gerber im Staatsrecht nach einer „Einleitung" nur I. die Staatsgewalt, II. die Organe des Staats, III. die Formen der Willensäußerung des Staats, IV. Rechtsschutz im Gebiete des Staatsrechts.

die Etikette Staatsrecht im engeren Sinn — nur angewendet für Verfassungsrecht, nicht aber für Verwaltungsrecht für berechtigt erachte.

2. Spezielles (positives) Staatsrecht, insbesondere Verfassungsrecht.

Bei diesem speziellen (positiven) Staatsrecht, wie es unter Vermeidung der weitläufigen — grundsätzlich eigentlich richtigeren — Bezeichnung Staatsrechtslehre genannt zu werden pflegt, handelt es sich um die Lehre von den öffentlich-rechtlichen Normen, welche die Gestaltung und das Wirksamwerden eines konkreten Staatsgebildes bedingen und beeinflussen. Dabei kann ein einfaches oder ein zusammengesetztes Staatsgebilde in Frage sein; als Staatsgebilde weiteren Umfanges kommt dabei auch das Kolonialgebiet eines Staates an sich und in seiner Zusammenfassung zum Gesamtreich in Frage. (Das größere Deutschland — vielleicht „Groß-Deutschland"? [1]) — bestehend aus dem Deutschen Reich und seinen Kolonien; das britische „Empire".) Auch das positive Staatsrecht zerfällt in zwei Hauptteile: das Verfassungsrecht (zuweilen auch als Staatsrecht im engeren Sinn bezeichnet) und das Verwaltungsrecht.

An die genaue Erfassung der positiven Normen des einzelnen Staatsrechts knüpfen sich weittragende praktische Lebensinteressen der Regierenden wie der Regierten. Die wissenschaftliche Klassifizierung dieser Normen und ihre eingehende Analyse und Klarlegung beschäftigt demgemäß, und zwar gerade auch in der Neuzeit, eine ansehnliche Zahl hervorragender Forscher. Das Schwergewicht der wissenschaftlichen Arbeit auf staatsrechtlichem Gebiet liegt heute tatsächlich in der monographischen Behandlung der einzelnen konkreten Staatsrechte. Dies

1) Allerdings etwas wesentlich Anderes als man ehedem unter „großdeutsch" verstand!

gilt sowohl und vor allem von dem hier zunächst in Frage stehenden Verfassungsrechte wie auch von dem in weit vielgliedrigere Einzelheiten sich auflösenden Verwaltungsrechte. Die Verdichtung der wissenschaftlichen Arbeit findet hiernach bei der juristischen Betrachtung des Staates gerade in umgekehrter Entwicklungsrichtung statt wie bei der soziologischen Betrachtung. Während bei dieser das Schwergewicht der wissenschaftlichen Forschung auf die Erkenntnis des Allgemeinen im Wesen und Lebensprozeß des Staats gerichtet ist, weilt die formal-juristische Betrachtung vorzugsweise bei der sorgsamen Analyse der für das einzelne Staatsgebilde maßgebenden Rechtsnormen. So kommt es, daß bei der soziologischen Betrachtung die Wissenszweige: Allgemeine Staatslehre, Politik, Verwaltungslehre zu mehr oder minder anerkannter Verselbständigung gelangt sind, während die spezielle Staatslehre, Politik und Verwaltungslehre nur in schwachen Ansätzen [1]) vertreten ist. Umgekehrt steht, wie vorbemerkt, die wissenschaftliche Arbeit speziell juristischen Charakters beim speziellen Staatsrecht sowohl beim Verfassungsrecht, als namentlich neuerlich auch beim Verwaltungsrecht, in vollster Blüte, während sie nur in sehr reduziertem Maße und mit sehr reduziertem Maße der Anerkennung seitens der Fachgenossen, der allgemeinen Staatsrechtslehre zugewendet ist.

Literatur. I. Allgemeines Staatsrecht. Als Typ eines älteren Werks sei erwähnt: Fr. Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staat. 3. Bd. Grundlinien des allgemeinen und idealen Staatsrechts. (Nahezu die Hälfte des Werks nimmt der Abschnitt: „Von der Entstehung und Entwicklung des Staats auf rechtsgeschichtlicher Grundlage" ein, in dem namentlich das Altertum sehr eingehend und der Kritik mehrfach kaum standhaltend behandelt ist, und der mehr der Staatslehre als dem Staatsrecht zuzuteilen sein dürfte).

---

1) Aber deshalb doch nicht auf die Dauer lebensunfähig. Das möchte ich gegenüber der Anzeige der 1. Auflage dieser Schrift von E. Mischler in der Beilage zur Allg. Ztg. vom 20. November 1901 betonen.

Der Übergang in die neuzeitliche Wissenschaft des allgemeinen Staatsrechts stellen nachfolgende Werke, insbesondere jene von Bluntschli und Mohl dar. — J. C. Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht (Lehre vom modernen Staat, 2. Teil). 5. Aufl. Stuttgart 1876. (I. Natur und Quellen des Staatsrechts, II. Die Organe der Gesetzgebung und das Gesetz, III. Das Staatshaupt, IV. Das eigentliche Regiment, V. Vom Gericht 1. Die Natur und Arten des Gerichts, 2. Gemeinsame Grundsätze für die Rechtspflege, 3. Organisation der Zivilrechtspflege, 4. Die Strafrechtspflege, 5. Die Verwaltungsrechtspflege, 6. Die Grenzen der Gerichtsbarkeit, Verwaltungsstreitigkeiten. [Ich führe diese Ausgliederung hier an, um zu zeigen, daß Bluntschli die „Justiz" ziemlich eingehend in das „Staatsrecht" einbezieht.] VI. Von der Kulturpflege des Staats. [Hier findet sich allerlei, das kaum mehr als Staatsrecht, vielmehr als Staatslehre anzusprechen wäre.] VII. Die Wirtschaftspflege, VIII. Von den Gemeinden, IX. Freiheitsrechte). — Geschichtliche Rückblicke bis zum 16. Jahrhundert, stark durchsetzt mit allgemeiner Staatslehre und Politik bietet J. C. Bluntschli, Geschichte der neueren Staatswissenschaft. Allgemeines Staatsrecht und Politik. 3. Aufl. München und Leipzig 1881. — J. v. Held, Grundzüge des allgemeinen Staatsrechts oder Institutionen des öffentlichen Rechts. Leipzig 1868. — H. Schulze, Einleitung in das deutsche Staatsrecht. Leipzig 1865. (Gibt im 1. Buch: „Grundzüge des allgemeinen Staatsrechts", wobei er sich bemüht: „Die Hauptrichtungen der philosophischen Staatslehre in ihren geschichtlich wichtigsten Erscheinungen zu charakterisieren und zu würdigen".) — R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Monographien. I. Band, Staatsrecht und Völkerrecht. Tübingen 1860. (Staatsrecht, S. 1—576 und zwar: I. Recht und Politik der repräsentativen Monarchie; II. Recht und Politik der repräsentativen Demokratie.)

Als neuzeitliche Werke sind aufzuführen: Karl Gareis, Allgemeines Staatsrecht (Handbuch des öffentl. Rechts, I. Band, 1. Halbb.). Freiburg 1883. — Georg Jellinek, Das Recht des modernen Staates. I. Band. Allgemeine Staatslehre. 2. Aufl. Berlin 1905. Hiervon ist hier einschlägig das dritte Buch: „Allgemeine Staatsrechtslehre" enthaltend: 1. Die Gliederung des öffentlichen Rechts, 2. Die rechtliche Stellung der Elemente des Staates (das Staatsgebiet, das Staatsvolk, die Staatsgewalt), 3. Die Eigenschaften der Staatsgewalt (die Souveränität, Fähigkeit der Selbstorganisation und der Selbstherrschaft, Unteilbarkeit der Staatsgewalt), 4. Die Staatsverfassung, 5. Die Staatsorgane, 6. Repräsentation und repräsentative Organe, 7. Die Funktionen des Staates, 8. Die Gliederung des Staates, 9. Die Staatsformen (Monarchie — Republik), 10. Die Staatenverbindungen, 11. Die Garantien des öffentlichen Rechts. — Knappe Fassung bei: J. Hatschek, Allgemeines Staatsrecht auf rechtsvergleichender Grundlage. 3 Teile. (Sammlung Göschen 415—417). Leipzig 1909. — Wegen des Werks von Richard Schmidt, Allgemeine Staatslehre, dessen erster Band teilweise hier einschlägt, vgl. man die

Literaturnotizen zu § 7. — H. Rehm, Geschichte der Staatsrechtswissenschaft (Handb. des öffentl. Rechts. Einleitungsverband 1). Freiburg und Leipzig 1896. — Max v. Seydel, Vorträge aus dem Allgemeinen Staatsrecht (Sonderabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs — 1898 bis 1900 —; hrsg. von K. Krazeisen). München 1903. Wegen v. Seydels Allgemeiner Staatslehre vgl. man die Literaturbemerkungen zu § 9. Über die Entwicklung der Staatsrechtswissenschaft seit 1866 berichtet Ph. Zorn im Jahrbuch des öffentlichen Recht der Gegenwart Bd. I. 1907. Zu verweisen ist auch auf das Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts von Frhr. v. Stengel mit Ergänzungsbänden und auf dessen als „Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, begr. von Frhr. v. Stengel herausg. von Prof. M. Fleischmann" im Erscheinen begriffene zweite Auflage, nach deren Programm ausdrücklich „an der Entwicklung nicht mehr vorübergegangen werden soll, die das Verfassungsrecht und die allgemeine Staatslehre in den letzten Jahrzehnten genommen hat", sodann außer auf die Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (Tübingen) noch auf die Zeitschriften für öffentliches Recht, insbes. das Archiv für öffentliches Recht von Laband und Störk, die Annalen des Deutschen Reichs, begründet von Hirth und Seydel, hrsg. von v. Eheberg und Dyroff, die Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht der Gegenwart von Grünhut, sowie auf den seit 1907 als „Jahrbuch des öffentlichen Rechts" erscheinenden, fortlaufenden Teil der sogleich in ihren systematischen Einzelbänden näher zu erwähnenden neue großen Veröffentlichung: „Das öffentliche Recht der Gegenwart". Herausg. von Jellinek, Laband, Piloty. (J. C. B. Mohr in Tübingen).

II. Spezielles Staatsrecht (einzelner Länder). Auf diesem Gebiete ist die neuere und neueste Literatur am fruchtbarsten gewesen.

Eine reichhaltige, namentlich für den akademischen Gebrauch trefflich geeignete Sammlung bietet in knappen und doch inhaltreichen Bearbeitungen das Handbuch des öffentlichen Rechts, begründet von H. v. Marquardsen, fortgeführt von M. v. Seydel, jetzt herausgegeben von G. Jellinek und R. Piloty, Tübingen, J. C. B. Mohr, und zwar: II. Band: P. Laband, Deutsches Reich, 3. Aufl. 1902. — A. Leoni und K. Mandel, Elsaß-Lothringen, 1895. — Freiherr K. v. Stengel, Preußen, 1894. — M. v. Seydel, nach dessen Tod J. Graßmann, Bayern, 3. Aufl. 1903. — III. Band, 1. Halbb.: K. Göz (auf Grundlage des Handbuchs von L. Gaupp), Württemberg, 3. Aufl. des Handbuchs, 1904. — F. Wielandt, Baden, 1895. — K. Cosack, Hessen, 1894. — III. Band, 2. Halbb.: 1. Büsing, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Becker, Oldenburg, Otto, Braunschweig, Pietscher, Anhalt, Böttcher, Waldeck, Bömers, Schaumburg-Lippe, Falkmann, Lippe, 1884. — 2. Meyer, Sachsen-Weimar-Eisenach, Kirchner, Sachsen-Meiningen, Sonnenkalb, Sachsen-Altenburg, Forkel, Sachsen-Koburg und Gotha, Klinghammer, Schwarzburg-Rudolstadt, Schambach, Schwarzburg-Sondershausen, Liebmann, Reuß ältere Linie, Müller, Reuß j. Linie, 1884. — 3. Wolffson, Hamburg, Klügmann, Lübeck, Sievers, Bremen. — Der Band IV enthält

in 2 Halbbänden und 9 Abteilungen Staatsrechte außerdeutscher Staaten, darunter für Österreich von Ulbrich, 1904, für die Schweiz von Orelli, 1885, v. Holst für die Vereinigten Staaten, 1885, Lebon für Frankreich, 1886, Brusa für Italien, 1892, Hatschek für England, Bd. I und II, 1905 u. 1906. — Seidem erscheint weiter gleichfalls bei J. C. B. Mohr in Tübingen als Ersatz für oben erwähntes in absehbarer Zeit sich abschließendes Handbuch des öffentlichen Rechts die Publikation: Das „Öffentlichen Recht der Gegenwart" die in ihrem systematischen Teil vorzugsweise einzelne Staatsrechte der verschiedenen Kulturländer enthält, im besonderen: I. Band: P. Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht 1909; II. Band: K. Göz, Das Staatsrecht des Kgr. Württemberg 1907; IV. Band: Rhamm, Das Staatsrecht des Herzogt. Braunschweig 1908; V. Band: E. Walz, Das Staatsrecht des Großh. Baden 1909; VI. Band: A. Lebon, Das Verfassungsrecht der französischen Republik 1909; VII. Band: P. Errera, Das Staatsrecht des Kgr. Belgien 1909; VIII. Band: N. Saripolos, Das Staatsrecht des Kgr. Griechenland 1909; IX. Band: O. Mayer, Das Staatsrecht des Kgr. Sachsen 1909; X. Band: J. Ulbrich, Österreichisches Staatsrecht 1909; XI. Band: P. Eyschen, Das Staatsrecht des Großh. Luxemburg 1910. (In Vorbereitung: H. Marczali, Ungarisches Verfassungsrecht; Ph. Ashworth, Das Staatsrecht der englischen Kolonien; Br. Morgenstierne, Norwegisches Staatsrecht.)

Von umfassenden Bearbeitungen des Staatsrechts einzelner Länder seien weiter aufgeführt:

Deutsches Reich. P. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 4. Aufl. in 4 Bänden. Tübingen und Leipzig, J. C. B. Mohr, 1901. (Mit Literaturübersicht in Bd. 1). — Georg Meyer, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, nach dem Tode des Verfassers in 6. Aufl. bearb. von Gerhard Anschütz. Leipzig 1905. (Behandelt wie das Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts das Reichsrecht und das Recht sämtlicher Bundesstaaten „als eine Einheit".) — Ph. Zorn, Das Deutsche Staatsrecht. 2 Bände. 1895 u. 1897 (Band I: Das Verfassungsrecht, Band II: Das Verwaltungsrecht einschließlich des äußeren Staats-, des Militär- und Seerechts). — A. Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. Berlin 1901 (L. v. Rönne hatte im Vorwort zu seinem „Staatsrecht des Deutschen Reichs", 2. Aufl. Bd. I u. II, 1. u. 2. Leipzig 1876 u. 1877, hervorgehoben, daß er es zum erstenmal unternommen habe, den umfangreichen Stoff in systematischer Form in seiner Gesamtheit zusammenzufassen.) — C. Bornhak, Grundriß des deutschen Staatsrechts. Leipzig 1907. — Altmann, Die Verfassung u. Verwaltung im Deutschen Reich u. Preußen, 1 Bd. Deutsches Reich Berlin 1907. — Zu erwähnen sind auch noch: v. Gerber, Grundzüge eines Systems des Deutschen Staatsrechts. 3. Aufl. Leipzig 1880, und v. Mohl, Das Deutsche Reichsstaatsrecht, Rechtliche und politische Erörterungen. Tübingen 1873.)

Zu verweisen ist auch auf: H. Triepel, Quellensammlung zum deutschen

Reichsstaatsrecht (Quellensammlung zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Bd. 1.) Leipzig 1901.

Preußen. v. Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie. 4. Aufl. 1881—1884. — 5. Aufl. neubearb. v. Zorn, I. Bd. Leipzig 1890 und Ergänzungsband. — II. Bd. 1906. P. Schön, Das Recht der Kommunalverbände in Preußen. Leipzig 1897.

C. Bornhak, Preußisches Staatsrecht. 3 Bände und 1 Ergänzungsband. Tübingen u. Leipzig 1888—1893. — Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reich. 19. Aufl. Berlin 1908. — Altmann, Die Verfassung und Verwaltung im Deutschen Reiche und in Preußen. 2. Bd. Preußen. Berlin 1908.

W. Schücking, Quellensammlung zum preußischen Staatsrecht. Leipzig 1906. (Quellensammlungen usw. hrsg. v. H. Triepel. Bd. 4.)

Bayern. M. v. Seydel, Bayerisches Staatsrecht. 2. Aufl. in 4 Bänden. Tübingen u. Leipzig 1896.

H. Rehm, Quellensammlung zum Staats- und Verwaltungsrecht des Königreichs Bayern. Leipzig 1903. (Quellensammlungen zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, hrsg. v. Triepel. 6. Bd.)

Sachsen. H. G. Opitz, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen. 2 Bände. Leipzig 1884 u. 1887. (S. 51 u. ff. Aufgabe älterer Literatur.)

Württemberg. E. O. C. v. Sarwey, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg 1. 2. Tübingen 1883. — L. Gaupp, Staatsrecht des Königreichs Württemberg. 2. Aufl. 1895, 3. Aufl. v. Göz. Tübingen 1904.

Hessen. Küchler, Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Großherzogtums Hessen. 3. Aufl., bearb. von Braun und Weber. 4 Bände mit Nachtrag. Darmstadt 1894—1897.

Als weitausgreifendes neues Sammelwerk ist zu nennen: P. Posener, Die Staatsverfassungen des Erdballs, unter Mitwirkung von Gelehrten und Staatsmännern herausgeg. Charlottenburg. (Mit den Verfassungen für 255 Staaten bzw. Gebiete; vom Jahre 1910 ab sollen Nachträge dazu erscheinen).

III. Kolonialrecht. K. Frhr. v. Stengel, Die deutschen Schutzgebiete und ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung. München und Leipzig 1895. (Annalen des Deutschen Reichs, 3. Bearbeitung; in erster Bearbeitung — 1887 — bezeichnet als: Deutsches Kolonialstaatsrecht mit Berücksichtigung des internationalen Kolonialrechts und des Kolonialstaatsrechts anderer europäischer Staaten. Neue Auflage in Vorbereitung). K. Frhr. v. Stengel, Die Rechtsverhältnisse d. deutschen Schutzgebiete. Tübingen und Leipzig 1901. — P. Zorn, Deutsche Kolonialgesetzgebung. Berlin 1901. — K. Gareis, Deutsch. Kolonialrecht. 2. Aufl. Gießen 1902. — O. Köbner, Darstellung des Kolonialrechtes in der Kohlerischen Enzyklopädie der Rechtswissenschaft Berlin 1904; von demselben ferner der Abschnitt über die

deutschen Schutzgebiete in dem Sammelwerk des Institut colonial internatinonal: „Les lois organiques des colonies“ S. Sér. Colonies allemandes T. 3. Brüssel 1906; endlich von demselben: Einführung in die Kolonialpolitik. Jena 1908 (insbes. IV. Abschnitt). — Edler v. Hoffmann, Deutsches Kolonialrecht (Sammlung-Göschen). Leipzig 1907.

§ 14. Das Verwaltungsrecht.

Wissenschaftliches Bedürfnis ist es, daß das Verwaltungsrecht nicht nur in seinen konkreten Einzelerscheinungen nach Maßgabe der verschiedenen positiven Gesetzgebungen zur Darstellung komme, sondern daß daraus auch allgemeine Abstraktionen der verschiedenen charakteristischen Typen und Entwicklungsformen der mannigfaltig gegliederten staatlichen Verwaltungstätigkeit abgeleitet werden. In diesem Sinne enthält das — heute noch in den Anfängen seiner Entwicklung begriffene — allgemeine Verwaltungsrecht die Lehre von den durch Gesetz oder Verordnung festgestellten Rechtsgrundsätzen, welche für die fortlaufende Staatstätigkeit im einzelnen (die Verwaltung) maßgebend sind. Nicht die grundlegenden Normen der staatlichen Organisation als solcher stehen hier in Frage, sondern die einzelnen Gruppen mannigfaltig gegliederter Normen, nach denen das fortlaufende Wirksamwerden der öffentlichen Gewalt im einzelnen, mit Einschluß der besonderen Organisation der einschlägigen Behörden, sich gestalten soll. Dabei wird zweckmäßig zusammenfassend in einem allgemeinen Teil, anknüpfend an verfassungsrechtliche Grundnormen das erörtert, was auf die Grundlagen und das Wesen der Verwaltung, auf Klarlegung des allgemeinen Rechts der Verwaltung und deren allgemeine Organisation sich bezieht, in letzterer Hinsicht mit Einschluß der Verwaltungsgerichtsbarkeit. (Im Gegensatz zu der nur wenig entwickelten Verfassungsgerichtsbarkeit — wie etwa Staatsgerichtsverfahren bei Ministeranklagen — gewinnt im Bereich der Verwaltung

die sorgsame Ausgestaltung einer besonderen Gerichtsbarkeit große und steigende Bedeutung; Verfassungsprobleme werden mehr politisch, Verwaltungsfragen zu erheblichem Teil gerichtlich ausgetragen.) In einem besonderen Teil gelangen alsdann die Einzelheiten der bei den verschiedenen Zweigen staatlicher Verwaltungstätigkeit einschlagenden besonderen Rechtsnormen zur Darlegung. Insbesondere kommen in Frage: Rechtsgrundsätze für die Verwaltung: der auswärtigen Beziehungen insbesondere friedlichen Charakters mit Einschluß der vertragsmäßig geregelten Verwaltungstätigkeit und des internationalen Privatrechts; des Militärwesens mit Einschluß der Militär- und Ersatz-Verwaltung; der Rechtspflege [abgesehen von der Rechtsprechung selbst, mit Berücksichtigung insbesondere der gerichtlichen Polizei, des Strafvollstreckungs- und Begnadigungswesens]; des Unterrichts (den ein vollständiges ausgebautes wissenschaftliches Verwaltungsrecht nicht unberücksichtigt lassen darf); des Kirchenwesens; der inneren Angelegenheiten im engeren [älteren] Sinn, insbesondere Sicherheitswesen (Polizei im engeren Sinn), Gesundheitswesen, Bauwesen; des wirtschaftlichen Eingreifens der öffentlichen Gewalt bei den einzelnen Produktionszweigen im Handel, Verkehr, Kredit- und Versicherungswesen (im allgemeinen); der sozialen Aufgaben insbesondere Bevölkerungswesen, Armenwesen, Arbeiterschutz und Sozialversicherung, auch Mittelstandsfürsorge; der statistischen Angelegenheiten; der Finanzen von Staat und Gemeinde; der kolonialen Angelegenheiten.

Die Durchführung dieses hier in großen Zügen skizzierten „allgemeinen Verwaltungsrechts“ für die in einem konkreten gegebenen Staatswesen bestehenden Verhältnisse ergibt das spezielle Verwaltungsrecht, das neuzeitlich zu immer weiterer Ausbildung gelangt. Daß dies zum Teil auf Kosten der inneren wissenschaftlichen Ausbildung der Ver-

waltungs**lehre** erfolgt ist, wurde an anderer Stelle bereits hervorgehoben. Andererseits aber darf nicht unbemerkt bleiben, daß die theoretisch klarliegende Grenzziehung zwischen Verfassungs- und Verwaltungsrecht bei ihrer praktischen Verwirklichung nicht unerhebliche Schwierigkeiten bietet und deshalb die Abgrenzung der verschiedenen einzelnen wissenschaftlich bearbeiteten „Verwaltungsrechte" positiven Charakters noch erhebliche Verschiedenartigkeiten aufweist. Dieses erschwert hinwiederum die Herstellung eines wissenschaftlich befriedigenden und erschöpfenden Systems des **allgemeinen** Verwaltungsrechts, so daß wie bereits früher erwähnt auch beim Verwaltungs- wie beim Verfassungsrecht das Schwergewicht der wissenschaftlichen Arbeit zurzeit noch bei der sorgsamen Analyse der für das einzelne Staatsgebiet maßgebenden Normen des Verwaltungsrechts liegt.

Literatur. Das Verwaltungsrecht wird, wie bereits erwähnt, zum Teil unter Staatsrecht im weiteren Sinn mit inbegriffen, zum Teil demselben gegenübergestellt. Das „allgemeine Staatsrecht" pflegt in der Hauptsache auch das allgemeine Verwaltungsrecht mit zu umfassen. Bei der Lehre vom Staatsrecht einzelner Länder ist die formale Scheidung von Staatsrecht in engerem Sinn und Verwaltungsrecht etwas häufiger. Keine formale Scheidung dieser Art bietet beispielsweise Laband in seinem Staatsrecht des Deutschen Reichs, während dies z. B. bei Zorn der Fall ist (vgl. oben!); man vgl. auch: R. **Thoma**, Rechtsstaatsidee und Verwaltungsrechtswissenschaft (Jahrbuch des öffentlichen Rechts Band IV, 1910. S. 196 u. ff.) Ganz verselbständigt, auch nicht mehr unter dem Mantel des Staatsrechts im weiteren Sinn, erscheint das Verwaltungsrecht in nachstehenden Werken:

O. v. **Sarwey**, Allgemeines Verwaltungsrecht (Handbuch des öffentlichen Rechts. Freiburg u. Tübingen 1884. I. 2.) — E. **Loening**, Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts. Leipzig 1884. — K. Frhr. v. **Stengel**, Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts. Stuttgart 1886. — **Georg Meyer**, Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts 2. Aufl. Teil I. u. II. Leipzig 1893 u. 1894. — **Otto Mayer**, Deutsches Verwaltungsrecht. 2 Bände. Leipzig 1895 u. 1896. — C. **Bornhak**, Grundriß des Verwaltungsrechtes in Preußen und im Deutschen Reich. Leipzig 1906. — **Altmann**, Die Verfassung und Verwaltung im Deutschen Reich und in Preußen. 1 Bd. Deutsches Reich, Berlin 1907.

Auch hier ist zu verweisen auf Frhr. v. Stengels Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrecht und dessen zweite von Fleischmann besorgte Auflage (s. oben S. 55), sowie auf dessen Quellensammlung zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, hrsg. von Dr. Triepel. 3. Band. Leipzig 1902), sodann auf das zum erstenmal für 1905 (I. Jhrg., Berlin 1906) und seit dem jährl. erschien. Jahrbuch des Verwaltungsrechts, hrsg. v. Prof. Stier-Somlo. Zu vgl. ist auch v. Stengel, Begriff, Umfang und System des Verwaltungsrechts (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 38. Bd. S. 220 u. ff.). Was als „Deutsches Verwaltungsrecht" bezeichnet wird, pflegt die Verwaltungsrechtsnormen nicht aller deutschen Einzelstaalen zu begreifen, sondern nur jene der größeren Bundesstaaten, wohl auch Elsaß-Lothringens; die neue Auflage des Wörterbuchs des deutschen Staats- und Verwaltungsrechtes will diese Einschränkung auf die größeren deutschen Staaten fallen lassen. In der sachlichen Abgrenzung überwiegt die Einschränkung auf das Recht der inneren Verwaltung (Loening findet hierzu, daß „leider der Ausdruck ‚Polizeirecht' in dieser Bedeutung nicht mehr verwendbar ist").

Preußen. C. Bornhak, Preußisches Verwaltungsrecht, 2 Bände und Ergänzung. Freiburg 1890–1893. — Grotefend, Lehrbuch des preußischen Verwaltungsrechts. Berlin, 1. Teil 1890, 2. Teil 1892. — Dazu: Altmann, Die Verfassung und Verwaltung im Deutschen Reich und in Preußen. 2. Bd. Preußen. Berlin 1908. Das oben bereits angeführte Werk von Bornhak für Preußen und das Reich. —

C. Bornhak, Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts. 3 Bände Berlin 1884—1886.

Hinzuweisen ist auch auf: Das Verwaltungsarchiv, Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit, hrsg. von Schultzenstein und Keil, Berlin.

Bayern. M. Seydel, Grundriß zu Vorlesungen über bayerisches Verwaltungsrecht. München 1892. — v. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung im diesrh. Bayern. 4. Aufl., 3 Bände. München 1898.

Württemberg. H. Gugel, Verwaltungsrecht des Königreich Württemberg. Heidelberg 1908.

Sachsen. von der Mosel, Handwörterbuch des Kgl. sächsischen Verwaltungsrechts. 10. Aufl. Leipzig 1903.

K. Neumeyer, Internationales Verwaltungsrecht. Innere Verwaltung I. München und Berlin 1910.

§ 15. Das Völkerrecht.

Bei der Wissenschaft des Völkerrechts handelt es sich zunächst um die juristische Betrachtung des Ineinandergreifens der Rechtssphären staatsrecht-

lich unverbunden sich gegenüberstehender Staatengebilde.

Der Inbegriff der Rechtsnormen, die bei diesem Ineinandergreifen zur Ausgestaltung gelangt sind, bildet das Internationale (öffentliche) Recht oder Völkerrecht. Die wissenschaftliche Erfassung dieses Inbegriffs von Rechtsnormen ist die Aufgabe der Völkerrechtslehre oder — wie der kürzere, die Bezeichnung des Stoffs und der Forschung gleichgestaltende Ausdruck lautet — des Völkerrechts. Im Gegensatz zu den bei Staatenverbindungen in der Natur der Sache begründeten staatsrechtlichen — oder wenn man es so nennen will, interstaatsrechtlichen — Normen für die Beziehungen der in der Verbindung befindlichen Staatengebilde, handelt es sich hier um öffentlich-rechtliche Normen für die Beziehungen von Staaten, die ohne solche staatsrechtliche Verbindungsnormen einander in wechselseitiger Unabhängigkeit gegenüberstehen.

Wie bereits bei der Charakterisierung der internationalen Staatslehre und der internationalen Politik hervorgehoben wurde, ist es nicht immer leicht, eine feste Abgrenzung des Völkerrechts von diesen Disziplinen zu finden, weil die Ausgestaltung fester internationaler Rechtsnormen für die Wechselbeziehungen unabhängiger Staaten mangels einer über ihnen stehenden einheitlichen Zwangsgewalt viel größeren Schwierigkeiten begegnet als die Ausgestaltung staatsrechtlicher Normen. Die Erfahrung zeigt, daß auf vielen zur Festlegung internationalen öffentlichen Rechts geeigneten Gebieten die internationale Politik und mehr noch die zielbewußte egoistische nationale Politik vielfach solcher Festlegung widerstrebt. Das Rechtssystem des Völkerrechts beruht nicht auf einheitlicher, autonomer Gesetzgebung, sondern auf der in mehr oder minder greifbare Form gebrachten Übereinstimmung gewisser Rechts

normen unabhängiger Gemeinwesen und kann darum nicht die formal strammen Festsetzungen bieten wie das Staatsrecht, schließt vielmehr außer streng formalisierten internationalrechtlichen auch manche Normen international-politischen Charakters in sich. Doch ist die neuzeitliche Entwicklung der Vermehrung des internationalrechtlichen Stoffs günstig, wenn auch dabei im einzelnen recht erhebliche nationalpolitische Schwierigkeiten sich ergeben [1]). Die Anerkennung dieser Übereinstimmung tritt in verschiedenem Gewande auf, am ausgebildetsten im völkerrechtlichen Vertrag, außerdem in der tatsächlichen Gleichheit gewisser für die internationalen Beziehungen maßgebender autonomer Rechtssatzungen oder endlich nur in der politisch-moralischen Würdigung gegebener Einzelfragen. Ähnlich der Unterscheidung des Staatsrechts in Verfassungs- und Verwaltungsrecht kann man auch hier in der einen Gruppe der völkerrechtswissenschaftlichen Betrachtungen die grundlegenden Feststellungen über Subjekte, Objekte, Organe und Mittel des Völkerrechts, in der andern Gruppe die Ausgestaltung der Rechtsnormen für das Funktionieren dieser Organe und für die Anhandnahme der einzelnen völkerrechtlichen Mittel vereinigen. Die im Verfassungsrecht fast gar nicht, im Verwaltungsrecht sehr ausgiebig entwickelte eigenartige Entscheidung von Konflikten durch besondere Gerichtsbarkeit gelangt völkerrechtlich in der Anwendung der neuzeitlich ausgiebiger entwickelten und konsolidierten Einrichtung von internationalen Schiedsgerichten zur Erscheinung.

Literatur. Handbuch des Völkerrechts, herausgegeben von Franz v. Holtzendorff. I. Bd. Einleitung in das Völkerrecht. Berlin 1885; II. Bd. Die völkerrechtliche Verfassung und Grundordnung der auswärtigen

1) Über „Kodifikation" des Völkerrechts, und in welchem Sinn solche in Betracht kommen könnte, vgl. man: Ph. Zorn, Kodifikation des Völkerrechts in „Das Recht" XI. Jahrg. 1907, Nr. 1, S. 8 u. ff.

Staatsbeziehungen. Hamburg 1887; III. Bd. Die Staatsverträge und die internationalen Magistraturen. Hamburg 1887; IV. Bd. Die Staatsstreitigkeiten und ihre Entscheidung. Hamburg 1889; dazu Registerbändchen. Hamburg 1890. — E. Ullmann, Völkerrecht (Handbuch des öffentlichen Rechts I. II. 2. Zweite Aufl.). Freiburg 1898. (Die erste Bearbeitung war von A. v. Bulmerincq verfaßt.) — K. Gareis, Institutionen des Völkerrechts. 2. Aufl. Gießen 1901. — A. Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts. 2. Aufl. Stuttgart 1899. — Franz v. Liszt, Das Völkerrecht, systematisch dargestellt. 6. Aufl. Berlin 1910. — P. Zorn, Grundzüge des Völkerrechts. 2. Aufl. Leipzig 1903. — E. v. Ullmann, Völkerrecht (Neue Bearbeitung), als 3. Band des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Tübingen 1908. — Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht, hrsg. v. J. Kohler, seit 1906 erscheinend (Breslau J. U. Kern). — Man vgl. auch im Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Bd. I (1907): E. v. Ullmann, Die Haager Konferenz von 1899 und die Weiterbildung des Völkerrechts. Bd. IV (1910): M. Huber, Beitrag zur Kenntnis der soziologischen Grundlagen des Völkerrechts und der Staatsgesellschaft.

§ 16. Rückblick auf das Gesammtwissen vom Staat.

Aus der systematischen Trennung der auf die Erkenntnis des Staates gerichteten Wissenszweige nach Maßgabe erstens der soziologischen und der juristischen Betrachtungsweise, zweitens des Umstandes, ob die Erkenntnis der grundlegenden Tatsachen oder der fortlaufenden weiteren Lebensäußerungen des Staates in Frage ist, und drittens des weiteren Scheidungsgesichtspunktes, ob die Allgemeinheit der Erscheinungen, die Besonderheit im einzelnen Staatengebilde oder die internationale Wechselbeziehung untersucht werden soll, ergab sich im vorstehenden bei Absteckung der einzelnen Felder der Staatswissenschaften im wörtlichen Sinn — oder des Gesamtwissens vom Staat — eine reiche Fülle teils wohl angebauter, teils kaum kultivierter, teils noch brach liegender Äcker. Vom Weiterschreiten menschlichen Wissensdranges ist fortschreitende Ausdehnung der Kultur auch auf die wenig angebauten und die unangebauten Äcker zu erwarten.

Eines aber ist außerdem bei einem Rückblick auf die

großen und die kleinen Wissensgebiete, die mit dem Staat als solchem sich beschäftigen, noch hervorzuheben, nämlich das in erheblichem Maße bestehende Bedürfnis, zu besonderen wissenschaftlichen und praktischen Zwecken jeweils eine verschiedenartige Grundstückszusammenlegung innerhalb des Gesamtgebietes der in den vorhergehenden Paragraphen einzeln charakterisierten Wissensgebiete vorzunehmen.

Dabei kann man die Gesamtlehre vom Staat in abstracto oder „die Staatswissenschaft“ im wörtlichen Sinn erstreben, in Weiterführung des Ideenganges, wie er etwa Bluntschli bei dem Versuch seiner Lehre vom modernen Staat vorschwebte[1]). Man kann aber auch verschiedenartige Zusammenlegungsversuche mit Erfolg in der Richtung einer Erstrebung einer Gesamtlehre oder doch wesentlicher Bestandteile derselben vom Staat in concreto anstellen. Es wäre gewiß eine dankenswerte Leistung, für einen Staat oder eine Staatenverbindung, in wohlgegliederter Darstellung alles zu bieten, was soziologische wie juristische Betrachtung in allen ihren Beziehungen zu erfassen gestatten. Auch partielle Zusammenlegung des Spezialwissens über den einzelnen Staat kann sich fruchtbar gestalten. Ich möchte in dieser Hinsicht namentlich die Allianz der speziellen Verwaltungslehre, der speziellen Politik und des speziellen Verwaltungsrechts hervorheben. Schon die ältere Polizeiwissenschaft hat nach dieser Richtung gearbeitet; weitere neuzeitliche Ansätze dazu sind vielleicht in entwicklungsfähigster

1) Georg Meyer befürwortet in seiner akademischen Antrittsrede: „Das Studium des öffentlichen Rechts und der Staatswissenschaften in Deutschland“, Jena 1875, für den akademischen Unterricht neben dem deutschen Staatsrecht eine Vorlesung, welche allgemeine Staatslehre, allgemeines Staatsrecht und Politik zusammenfassen soll, die man „Allgemeines Staatsrecht und Politik“ oder auch bloß als Politik im älteren Sinn, gleichbedeutend mit Lehre vom Staat bezeichnen könne. Auch systematisch befürwortet Georg Meyer — m. E. in unzutreffender Weise — die „Verbindung von Staatsrecht und Politik“.

Weise in dem von Prof. Frhr. K. v. Stengel herausgegebenen Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts enthalten (2 Bände, Freiburg 1889/90 und 3 Ergänzungsbände 1892, 1893 u. 1894), das nunmehr — wie an anderer Stelle bereits hervorgehoben worden ist, in zweiter Auflage als „Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts" von Prof. M. Fleischmann herausgegeben wird. Eine systematische Bearbeitung des Inhalts dieses Wörterbuchs könnte eine zusammenfassende moderne „deutsche Verwaltungswissenschaft" ergeben.

Die Zusammenlegung von einzelnen Teilgebieten des Wissens vom Staat kann aber noch weiter über das Gesamtgebiet der Staatswissenschaften im wörtlichen Sinn auf einzelne Bestandteile der im folgenden zu behandelnden Staatswissenschaften im übertragenen Sinn hinübergreifen. Bei diesen sind einzelne Wissenszweige in so intimer Beziehung zum Staat, daß sie tatsächlich beiden Gruppen der Staatswissenschaften materiell zugehören, wenn sie auch formell bei einer derselben zu klassifizieren sind. Ich nenne insbesondere die Finanzwissenschaft, die Sozialpolitik und die Statistik des staatlichen Seins und der staatlichen Erscheinungen. Gerade bei der Weiterentwicklung der Verselbständigung der speziellen Wissensgebiete im Rahmen der Staatswissenschaften im wörtlichen Sinn, wird eine zweckmäßige Zusammenlegung systematisch weit voneinander liegender Felder — die ja hier glücklicherweise keine Immobilien sind — sich fruchtbar erweisen. Eine tiefere Erfassung der Finanzen eines gegebenen Staates wird z. B. eine wohlgeordnete Vereinigung finanzwissenschaftlicher und finanzstatistischer mit finanzrechtlichen Untersuchungen veranlassen. In solchen wohlausgebauten Sonderuntersuchungen für einzelne Staatswesen findet dann auch die allgemeine zusammenfassende finanzwissenschaftliche

Betrachtung abstrakten Charakters ihre wertvollsten Unterlagen. Ebenso wird bei der Gesamtdarlegung der Verwaltungspolitik eines gegebenen Gemeinwesens alles zu vereinigen sein, was auf dem Spezialgebiet der Politik der einzelnen Verwaltungszweige und darunter auch insbesondere auf wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiet in Frage kommt; auch werden dabei die nach allen diesen Richtungen vorliegenden statistischen Ausweise jeweils geeignete Berücksichtigung zu finden haben.

Aus besonderen Gründen kann gegebenenfalls eine nach anderer Richtung, nämlich auf Gebiete des Rechts, die außerhalb dem Staatsrecht liegen, sich erstreckende Zusammenlegung sich empfehlen, wie dies z. B. bei dem in § 13 (Anm. S. 48) erwähnten neuzeitlichen „Kolonialrecht" der Fall ist, ebenso bei dem neuzeitlichen „Versicherungsrecht", insofern dieses in seinem gesamten Ausbau sowohl das private Versicherungsrecht als des öffentlich rechtlich geregelte (Sozialversicherungsrecht) umfaßt.

Eine sehr weitgehende Vereinigung von allem, was rechtlich, soziologisch, namentlich auch in den besonderen Erscheinungsformen der Wirtschafts- und Sozialpolitik für einen gegebenen Staat in Frage kommt — unter gleichzeitiger Zugabe durchgreifender statistischer Ausweise — ist im wesentlichen das, was in der alten, in der Hauptsache untergegangenen — „Staatenkunde" geboten war. Eine solche möchte übrigens in geschickter Durchführung auch heute gegenüber der starken Wissenszersplitterung, die eine Signatur der Neuzeit ist, nicht ohne Interesse sein. Beachtenswert ist in dieser Hinsicht das Neuauftauchen der „Städtekunde" als der vermeintlich jüngsten staatswissenschaftlichen Disziplin[1]).

---

1) Zu vergleichen der Aufsatz: „Zur Errichtung einer Bibliothek für Städtekunde" in der Beilage zur Allg. Ztg. Nr. 205 v. 1906. Das „Archiv für Städtekunde", herausgegeben von Prof. Kettler, erscheint seit 1906.

Es lag mir daran, diese Variationsmöglichkeit in der Zusammenfassung verschiedener Teilgebiete des Wissens vom Staat zu betonen, weil sonst meine vorstehende Systematisierung den Anschein einer übertrieben pedantischen Zerlegungssucht erwecken könnte [1]).

§ 17. Das Gebiet der Staatswissenschaften im übertragenen Sinn.

Die Staatswissenschaften im engeren übertragenen Sinn umfassen, wie bereits oben hervorgehoben wurde, eine Gruppe von wissenschaftlichen Disziplinen, bei denen das Wissen vom Staat gar nicht im Vordergrund steht, dafür aber das allgemein gesellschaftswissenschaftliche und das Wissen vom Wirtschaftsleben der Menschen im besonderen. Den Kern dieses Wissensgebietes bilden auch heute noch die wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen, während allerdings in der neuesten Zeit auch die speziellen sozialwissenschaftlichen Disziplinen im weiteren und engeren Sinn einen breiten Landstrich des erweiterten Gebiets dieser Art von Staatswissenschaften besetzt haben oder doch zu besetzen im Begriffe sind.

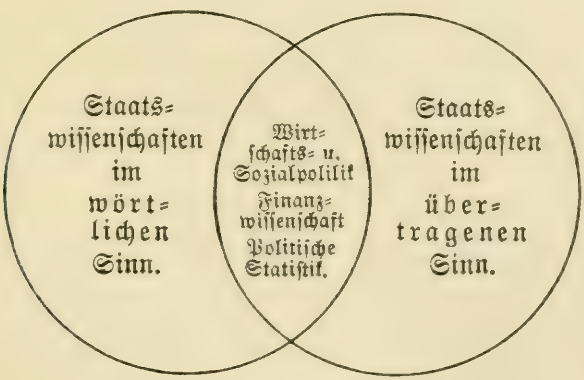
Im weitesten Sinne wird man hiernach als Inbegriff der Staatswissenschaften im engeren übertragenen Sinn bezeichnen dürfen: die besonderen wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen mit Einschluß der Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftsgeographie, die allgemeinen gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen (Statistik und Soziallehre im engeren Sinn [mit Einschluß der Sozial-

1) Ich denke, daß dies dazu dienen möchte, die in dieser Hinsicht von meinem Freund Mischler in dem oben in der Anmerkung S. 52 erwähnten Aufsatz erhobenen Bedenken mindestens abzuschwächen.

politik] vielleicht auch die Soziologie; doch ist die Frage, ob die Soziologie in die „Staatswissenschaften" einzubeziehen sei, zweifelhaft, wie gleich nachher zur Sprache kommen wird.)

Dieser Inbegriff von Wissenszweigen hält sich grundsätzlich ganz außerhalb der Sphäre der Rechtswissenschaft unbeschadet der bei einzelnen Problemen sich ergebenden recht reichhaltigen Beziehungen zu dieser. Er liegt ferner in der Hauptsache auch außerhalb der Sphäre jener Wissenszweige, die mit dem Wissen vom Staat sich beschäftigen. Doch finden wir hier immerhin eine nicht unbedeutende neutrale Zone, dadurch gebildet, daß die Sphären beider Wissensgebiete sich schneiden. Gewisse einzelne Wissenszweige sind so geartet, daß sie sowohl zum Wissen vom Staat, wie zum Wissen von jenen Zuständen und Ereignissen gehören, deren Erforschung die Staatswissenschaften im übertragenen Sinn erstreben.

Man kann sich ähnlich, wie oben das Verhältnis der Rechts- und Staatswissenschaften dargestellt worden ist, diese Berührung bzw. partielle Bedeckung der beiderseitigen Wissenskreise durch folgende schematische Darstellung veranschaulichen.



Das Wissen vom staatlichen Eingreifen in das Gesellschaftsleben der Menschen, welches wirtschaftspolitischen oder sozialpolitischen Erwägungen entspringt, gehört dem Bereiche

sowohl des Wissens vom Staat als des Wissens vom Wirtschafts- und Sozialleben an. Klar ist ferner, daß die Finanzwissenschaft als die Lehre vom öffentlichen, und insbesondere vom Staatshaushalt, sowohl zum Wissen vom Staat als zum Wissen von den wirtschaftlichen Erscheinungen gehört. Die politische Statistik, die Ausweise über soziale Massen spezifisch öffentlich-rechtlichen, insbesondere staatlichen Charakters liefert (z. B. Wahlstatistik, Beamtenstatistik), gehört ebenso dem Wissen vom Staat wie dem allgemein-statistischen Wissen an. Auf diesem Teilgebiet deckt sich der Begriff der Staatswissenschaften im wörtlichen und übertragenen Sinn; diejenigen Disziplinen aber, die auf beiden Seiten außerhalb dieses Kommuniongebietes liegen, tragen einen durchaus verschiedenen Charakter.

Dabei ist unverkennbar eine scharfe Gebietsabgrenzung auf der Seite der Staatswissenschaften im übertragenen Sinn sehr viel schwieriger als bei den Staatswissenschaften im wörtlichen Sinn. Es kommt dies daher, daß die in dem Gebiet der ersteren sich zusammenfindenden einzelnen Disziplinen eine weit weniger homogene Masse darstellen als die einzelnen Zweige des Wissens vom Staat. Weiter kommt noch in Betracht, daß die weite Erstreckung des Wissensgebiets der Staatswissenschaften im übertragenen Sinn, wonach sie u. a. den gesamten Komplex der allgemeinen Gesellschaftswissenschaften, also Statistik, Soziallehre im engeren Sinn und Soziologie, umfassen, der tatsächlich überwiegenden Vorstellung vom Wissensgebiete der modernen Staatswissenschaften nicht entspricht. Die *Statistik* gehört zweifellos zu diesen, auch die *Soziallehre im engeren Sinn* mit der mehr und mehr sogar zu weiterer selbständiger Disziplin sich entwickelnden *Sozialpolitik*, aber die *Soziologie*??

Die wichtige und weitausgreifende Frage, wie Objekt und

Methode einer besonderen soziologischen Wissenschaft zu bestimmen sind, kann hier nicht eingehend erörtert werden. Wie ich darüber denke, habe ich an anderer Stelle in kurzer Darlegung auszusprechen versucht[1]). Ich halte danach eine Soziologie als besondere gesellschaftswissenschaftliche Disziplin für wohlberechtigt, allerdings nicht im Sinne einer uferlosen Forschungs- und Sammelarbeit, die alle möglichen Arten sozialen Wissens zusammenträgt und in einer Art von Extrakt aus allen gesellschaftswissenschaftlichen Einzeldisziplinen das Wesen der über dem Ganzen schwebenden Soziologie als einer modernen Sozialphilosophie in der Ausgestaltung einer Art von Überwissenschaft begründet findet. Mir ist die Soziologie eine allgemeine Gesellschaftswissenschaft, wie die Statistik und die Soziallehre im engeren Sinn auch eine ist, aber mit abgesondertem Beobachtungsobjekt. Diese meines Erachtens einzig lebensfähige **Soziologie**, welche die Sturm- und Drangperiode der vielfach sich widerstreitenden Meinungen und Phantasien, die heute als soziologisch sich vorstellen, überdauern wird, ist die Wissenschaft von den **sozialen Gebilden** als solchen, die sich mit der Gestaltung dieser Gebilde und den Gesetzmäßigkeiten ihrer Entwicklung, inbesondere auch mit der Beeinflussung der Gesellschaftsangehörigen durch das Gesellschaftsgebilde und andererseits mit den am Gesellschaftsgebilde durch den Einfluß der Gesellschaftsangehörigen sich vollziehenden Änderungen beschäftigt.

Die auf den mannigfaltigsten Wegen soziologischen Forschens begriffenen wissenschaftlichen Arbeiter, die sich selbst als „Soziologen" bezeichnen, beanspruchen überwiegend für die von ihnen geförderte Disziplin nicht die Zugehörigkeit zu den Staats-

1) Statistik und Gesellschaftslehre. I. Band. Theoretische Statistik Freiburg und Leipzig 1895, S. 13ff.

wissenschaften im neuzeitlichen übertragenen Sinn. Dazu halten sie überwiegend ihre Disziplin für viel zu bedeutungsvoll und umfassend; sie wollen ein durchaus neues und souveränes Wissensgebiet bebauen. Diesen Willen wird man ihnen lassen, und demgemäß, wenn man den Umkreis der Staatswissenschaften in engerer Umgrenzung scharf bestimmen will, darauf verzichten müssen, die — zudem in so mancherlei ungewissen Farben schillernde — allgemeine Gesellschaftswissenschaft der Soziologie als eine von den modernen Staatswissenschaften anzusprechen. Bei den solideren Schwestern der Soziologie, nämlich der Statistik und der Soziallehre im engeren Sinn, ist über deren Zugehörigkeit zu den Staatswissenschaften im übertragenen Sinn kein Zweifel. In der Tat treten bei diesen beiden Disziplinen die praktischen Berührungen der gesellschaftlichen Erscheinungen mit dem Staat viel maßgebender hervor als bei dem Inbegriff des Wissensstoffs, den die moderne „Soziologie" zu vereinigen sucht, und auch jenes Wissensstoffs, der ihr meines Erachtens im Sinn der obigen einschränkenden Begrenzung ihres Arbeitsgebietes zugewiesen werden sollte.

Literatur. Ich darf mich auf eine knappe Notiz über die heute gewaltig — namentlich außerhalb Deutschlands — angeschwollene Literatur der, in verschiedenartigster Begriffserfassung schillernden, Soziologie beschränken. Ich unterlasse es, auf die Werke der Begründer der „französisch-englischen Soziologie", insbesondere Comtes und Spencers — wie E. Gothein sie im Artikel „Gesellschaft und Gesellschaftswissenschaft" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2. Aufl. nennt — (in der 3. Aufl. ist Comte als „Schöpfer" der Soziologie bezeichnet, Spencer als Reformator der Lehre Comtes), sowie deren Nachfolger, insbesondere der Franzosen Tarde und Durkheim, hier einzugehen. (Was speziell Spencer anlangt, so sei auf die Schrift von Dr. L. v. Wiese, Zur Grundlegung der Gesellschaftslehre, [Eine kritische Untersuchung von Herbert Spencers System der synthetischen Philosophie.] Jena 1906, und auf die scharf kritische Besprechung der Wiese'schen Schrift von Ludwig Stein in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1906. S. 595 ff., verwiesen). — Einen interessanten Einblick in den weiten Spannrahmen, den die moderne Soziologie sich zu setzen unternimmt, bietet die systematische

Anordnung der reichhaltigen Besprechungen, die das französische Jahrbuch der Soziologie: „L'année sociologique, publiée sous la direction de Émile Durkheim", Paris, Felix Alcan, enthält; zugleich findet sich hierin ein ausgiebiger auch die deutschen Veröffentlichungen berücksichtigender Literaturüberblick.

Von älteren deutschen Schriftstellern, die aber nicht streng als „moderne Soziologen" bezeichnet werden können, seien genannt Lorenz Stein und W. H. v. Riehl. Von Stein kommt insbesondere in Betracht: System der Staatswissenschaft. II. Band: Die Gesellschaftslehre. 1. Abteilung: Der Begriff der Gesellschaft und die Lehre von den Gesellschaftsklassen. Stuttgart und Augsburg 1856. — W. H. v. Riehls Hauptwerk ist: Die Naturgeschichte des Volks als Grundlage einer deutschen Sozialpolitik. 4 Bände. Stuttgart 1893—1908. I. Band: Land und Leute. 11. Aufl. 1908. II. Band: Die bürgerliche Gesellschaft. 10. Aufl. 1907. III. Band: Die Familie. 12. Aufl. 1904. IV. Band: Wanderbuch. 4. Aufl. 1903. — Riehl verfolgte in seinen gesellschaftswissenschaftlichen Studien eine eigenartige, von anderen nicht weiter betretene Bahn. Er strebte nach einer wissenschaftlichen Erfassung des Volks, vor allem des deutschen Volkes in seinen typischen — sowohl geographischen als sozialen — Gruppen, auf Grund eigenster persönlicher Bekanntschaft mit Land und Leuten einerseits und in die letzten Jahrhunderte zurückgreifender kulturgeschichtlicher Forschung andererseits. (Ich darf hierzu auf meinen Nekrolog Riehls im Biographischen Jahrbuch und deutschen Nekrolog, herausgegeben von Bettelheim, 3. Bd., Berlin 1900, S. 400 u. ff. verweisen.)

Als moderner deutscher Soziologe steht in erster Linie A. Schäffle mit dem Werk: Bau und Leben des sozialen Körpers. 1. Aufl. 1875 bis 1878 in 4 Bänden, 2. Aufl. in 2 Bänden. Tübingen 1896. I. Band: Allgemeine Soziologie: 1. Die allgemeine Formen- und Funktionenlehre (Sozialmorphologie, Sozialphysiologie und Sozialpsychologie); 2. Die Allgemeine Entwicklungslehre. — II. Band: Spezielle Soziologie. — 1. Zur besonderen Soziologie des Einzelmenschen, insbesondere die soziale Psychogenese; 2. Zur besonderen Soziologie der Familie; 3. Das außenweltliche (äußere, „materielle") Volksdasein und Volksleben, als Schluß: Die Volkswirtschaft; 4. Das innenweltliche (ideelle) Volksleben, als Schluß: Religion und Kirche; 5. Der Staat und das Gemeinwesen; 6. Die Entfaltung des Gesellschaftskörpers zur Völkerwelt. Auch die letzte Arbeit Schäffles war eine soziologische: Neue Beiträge zur Grundlegung der Soziologie (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 1904.), Schluß einer Artikelserie: „Die Notwendigkeit einer exakt entwicklungsgeschichtlichen Erklärung und exakt entwicklungsgeschichtlichen Behandlung unserer Landwirtschaftsbedrängnis. Aus einer noch von Schäffle selbst in Angriff genommenen Auslese und Umredigierung dieser Artikel — die eine rein soziologische Betrachtung seines Grundwerks „Bau und Leben des sozialen Körpers" darstellen sollte —

ist unter Hinzufügung der Redaktions- und Berichtigungsarbeit für die zweite Hälfte entstanden: A. Schäffle, Abriß der Soziologie, herausgegeben mit einem Vorwort von K. Bücher. Tübingen 1906. — Weiter ist als, man darf jetzt schon sagen, gleichfalls „älterer" deutscher Soziologe anzuführen Paul v. Lilienfeld, insbesondere mit dem Werke: „Gedanken über die Sozialwissenschaft der Zukunft." 5 Bände. Mitau (jetzt Berlin) 1873—81; darunter Band I: „Die menschliche Gesellschaft als realer Organismus".

Der Verfasser der modernsten in deutscher Sprache geschriebenen Soziologie will freilich Schäffle und Lilienfeld nicht als „Soziologen" gelten lassen. Nach dem Vorwort zur 2. Aufl. von Ludwig Gumplowicz, Grundriß der Soziologie, Wien 1905, waren die Werke von Schäffle und Lilienfeld nur letzte Ausläufer der „organischen Staatslehre", wie sie gelegentlich von Bluntschli und Ahrens vorgetragen worden sei, hätten aber mit dem Wesen der positivistischen Soziologie nichts zu tun und würden heute „bei der Darstellung der Entwicklung der Soziologie nur erwähnt, um als Beispiel zn dienen, wie Soziologie nicht zu behandeln sei." Die Pfade Comtes und Spencers will aber Gumplowicz auch nicht wandeln; Ratzenhofer dagegen (vgl. die Literaturbemerkungen zu § 8!) läßt er gelten, während er hinwiederum gegen die „Jenenser Fachgelehrten" loszieht und in äußerst geschmackvoller Weise „Angesichts dieses siegreichen Kampfes der Soziologie gegen allerhand Fachsimpelei und Verschrobenheit" sein Werk in erster Auflage als ein literargeschichtliches Dokument bezeichnet, an dem er Änderungen vorzunehmen nicht für angemessen gehalten habe. (Hauptgliederung des Werks: I. Zur Geschichte der Soziologie; II. Grundlagen und Grundbegriffe: 1. Die 3 Klassen von Erscheinungen, 2. Allgemeine Gesetze, 3. Begriff, Aufgaben, Umfang und Wichtigkeit der Soziologie, 4. Substrate der sozialen Gesetze, 5. Begriff und Wesen eines sozialen Gesetzes; III. Soziale Elemente und deren Verbindungen: 1. Die primitive Horde, 2. Der Staat, 3. Der Staat als Wirtschaftsorganisation, 4. Ständebildung und Herrschaftsordnung, 5. Doppelte Entstehungsart der Stände, 6. Die Gesellschaft, 7. Die Gesellschaften, 8. Die vergesellschaftenden Momente, 9. Der Gesellschaftskreis im sozialen Kampfe, 10. Der Schauplatz des Kampfes, 11. Der moralische Charakter des sozialen Kampfes, 12. Der Emanzipationskampf, 13. Wachstum der Staaten, 14. Staat und Nationalität; IV. Das Individuum und die sozialpsychischen Erscheinungen: 1. Individualismus und Kollektivismus, 2. Das Individuum und seine soziale Gruppe, 3. Der Einfluß der wirtschaftlichen Stellung auf das Individuum, 4. Die Moral, 4. Moral und Wahrheitserkenntnis, 6. Das Recht, 7. Recht und Staat, 8. Recht und Moral, 9. Individuelle Strebungen und soziale Notwendigkeiten; V. Geschichte der Menschheit als Leben der Gattung: 1. Geschichtsphilosophie nnd Soziologie, 2. Gesetzmäßigkeit in der Entwicklung, 3. Die Entwicklung der Menschheit, 4 Der Kreislauf der Entwicklung, 2. Fortschritt und Neues, 6. Gerechtigkeit in der Geschichte. Anhang: Macht und Recht. Der Verfasser bemerkt übrigens, daß dieser Grundriß

noch Lücken zeige, so habe er z. B. die sozial-psychischen Erscheinungen der Sprache und Religion hier nicht behandelt, weil er diese in seinem „Rassenkampf", Innsbruck 1883, eingehend erörtert habe.

Ich glaube durch vorstehenden Einblick in soziologische Gliederungsversuche dem Leser in zweckmäßiger Weise einigen Einblick in die weitgehenden Strebungen der noch in gewaltiger Gärung befindlichen und an scharfen Gegensätzen ihrer verschiedenen Vertreter reichen „Soziologie" modernen Stils geben zu können. Nach Abstreifung der allgemein philosophischen und speziell geschichts- und rechtsphilosophischen Zutaten kann sich m. E., wie ich schon an anderer Stelle bemerkt habe, die Soziologie zu einer bedeutsamen und wohlberechtigten allgemeinen Gesellschaftswissenschaft — die auch in freundnachbarlichen Beziehungen zu den Staatswissenschaften steht — dann entwickeln, wenn sie als scharf umgrenztes Forschungsgebiet Wesen und Entwicklung der „sozialen Gebilde" im allgemeinen sich absteckt. Überschau und Kritik (aber nicht erschöpfend) der Leistungen der Soziologie bei H. Pesch S. J., Lehrbuch der Nationalökonomie I Band Grundlegung, Freiburg 1905 (2. Kap. Gesellschaft und Gesellschaftswissenschaft. § 2. Die evolutionistische Soziologie) — Modern Soziologisches mit viel Literaturangaben in dem Aufsatz von Steinmetz S. R., Bedeutung und Tragweite der Selektionstheorie in den Staatswissenschaften I (Zeitschr. f. Sozialwissenschaft von J. Wolf, IX Jahrg. 1906 S. 14ff.) — L. Stein, Die Anfänge der menschlichen Kultur. Einführung in die Soziologie (Aus „Natur und Geisteswelt" Nr. 95) Leipzig 1906 — Wasserrab, Die Soziologie eine neue Disziplin, Vortrag (Jahresbericht der juristischen Gesellschaft zu München für das Jahr 1906 München (1907) S. 61ff. — F. Tönnies, Entwicklung der Soziologie in Deutschland im 19. Jahrhundert (Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrh., G. Schmoller zur 70. Wiederkehr seines Geburtstags I. Teil XIV Leipzig 1908). — A. Eleutheropulos, Soziologie, 2. Aufl. Jena 1908.

§ 18. Hauptgliederung der Staatswissenschaften im übertragenen Sinn.

Nach der Ausschaltung der Soziologie aus dem Gebiete der Staatswissenschaften, was die Belassung derselben im Vorhof dieses Wissenschaftsgebietes nicht ausschließt, verbleiben als Bestandteile der Staatswissenschaften im engeren übertragenen Sinn: 1. die Wirtschaftswissenschaften als die Lehre von dem wirtschaftlichen Leben der Menschen in seinen verschiedenen Erscheinungsformen; 2. die Soziallehre im engeren Sinn als die Lehre von den sozialen Schichten

und dem Eingreifen der öffentlichen Gewalt zugunsten oder ungunsten dieser Schichten; 3. die Statistik, als die Lehre von den sozialen Massen.

Daß dieser Komplex von Gesellschaftswissenschaften heute in ganz überwiegender Weise mit der zusammenfassenden Bezeichnung „Staatswissenschaften" versehen wird, kann nur historisch erklärt werden. Die moderne eigenartige „Staatswissenschaft", die bei dieser Bezeichnung maßgebend ist, hat sich aus einer Umwandlung der älteren Benennung „Staatswirtschaft" ergeben; eine Evolution, die auch äußerlich in der Änderung der Benennung von Universitätsfakultäten ersichtlich geworden ist. So hat sich z. B. im Jahre 1882 die vormalige „staatswirtschaftliche Fakultät" in Tübingen in eine „staatswissenschaftliche" verwandelt. „Staatswirtschaftlich" aber war früher der Komplex der Fächer, mit denen der auf einen gewissen Zweig des Staatsdienstes, im wesentlichen die wirtschaftliche Verwaltung des Staats gewissermaßen als „Staatswirt" in einem besonderen engeren Sinn Abzielende außer der Rechtswissenschaft sich vertraut gemacht haben mußte. Dabei waren insbesondere die wirtschaftlichen Disziplinen und die technischen Fächer der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Technologie in Frage. Diese verschiedenen Fächer bezeichnete man zusammenfassend früher als „Kameralien" und das Wissen von denselben als Kameralwissenschaft, weil ursprünglich die Aneignung der für einen guten Verwalter des fürstlichen Kammergutes erforderlichen Kenntnisse technischer und wirtschaftlicher Art in Frage stand[1]). Die technischen Fächer sind abgesehen von der Forstwissenschaft, bei der die Anziehungs-

1) Eine Erinnerung daran ist heute noch in Deutschland allgemein im „cand. cam." und in einzelnen Staaten in der Absonderung der „Kameralisten" als einer besonderen Gruppe von Staatsdienstaspiranten geblieben.

kraft der Universität gerade in der neuesten Zeit verstärkt hervortritt, fast überall an technische Hochschulen und andere Spezialschulen abgeschwenkt und damit in der Hauptsache wenigstens zurzeit der unmittelbaren Einbeziehung in die zuerst als staatswirtschaftlich, später als staatswissenschaftlich bezeichneten Fächer entrückt. Dagegen hat sich in der Neuzeit die besondere sozialwissenschaftliche Forschung im engeren Sinn von der wirtschaftlichen losgetrennt und bildet heute ein wichtiges Glied in der Kette der Disziplinen, die neusprachlich nicht mehr als Staatswirtschaft, sondern als Staatswissenschaft zusammenfassend benannt werden.

Tatsächlich war also die Entwicklung so, daß die alte „Staatswirtschaft" als Vorläuferin der neuen eigenartigen „Staatswissenschaft" ursprünglich eine zusammenfassende Bezeichnung war, die nicht dem Inhalt des in den fraglichen Einzeldisziplinen gebotenen Wissens, sondern der Zweckbestimmung der Wissenserlangung entnommen war. So wird die an sich ganz inkongruente Bezeichnung eines Wissenskomplexes, der nur zum kleineren Teil mit Wissen vom Staat sich beschäftigt, zuerst als Staatswirtschaft und zuletzt als Staatswissenschaft erkärlich.

Es erübrigt nunmehr, die drei Hauptgruppen der Wissenszweige, die in dem neuzeitlichen Begriff der Staatswissenschaften im übertragenen Sinn vereinigt sind, im einzelnen näher zu betrachten.

Literatur. In die umfangreiche „kameralistische" Literatur einzugehen, habe ich hier keinen Anlaß. Wer einen Überblick über diese sehr reich ausgegliederte Wissensvereinigung und ihre Literatur gewinnen will, nehme zur Hand: E. Baumstark, Kameralistische Enzyklopädie. Handbuch der Kameralwissenschaft und ihrer Literatur, für Rechts- und Verwaltungsbeamte, Landstände, Gemeinderäte und Kameralkandidaten. Heidelberg und Leipzig 1835. Das Werk enthält sehr eingehende Literaturangaben. Nach einer Einleitung über die Entwicklung des

Kameralwesens und der Kameralwissenschaft werden behandelt: Allgemeine Wirtschaftslehre, Besondere Wirtschaftslehre [I. Teil: Bürgerliche Wirtschaftslehre. 1. Abschnitt: Stoffsgewerbslehre, hierbei weiter a) Urgewerbslehre: Bergbaulehre, Landwirtschaftslehre, Forstwirtschaftslehre, b) Kunstgewerbslehre: a) Merkantilistische Gewerbslehre (Allgemeine und besondere Gewerbslehre — Verarbeitung mineralischer, pflanzlicher, tierischer Stoffe usw. —), b) Werkmännische Betriebslehre, c) Umsatzgewerbslehre (Handelslehre, Leihgewerbslehre). — 2. Abschnitt: Dienstgewerbslehre. II. Teil: Gemeindewirtschaftslehre (1. Gemeinde-Erwerbswirtschaftslehre, 2. Gemeindehauswirtschaftslehre). III. Teil: Öffentliche Wirtschaftslehre. 1. Abschnitt: Volkswirtschaftslehre, a) Volkswirtschaftliche Gewerbslehre, b) Volkswirtschaftliche Betriebslehre (allgemeine und besondere Grundsätze, letztere für Pflege der Urgewerbe des Bergbaus, der Landwirtschaft usw.). 2. Abschnitt: Staatswirtschaftslehre, darunter Erwerb des Staats aus Gewerben, aus Steuern, aus Kredit, Verwendung des Staatseinkommens, Voranschläge, Kassen- und Rechnungswesen.]

§ 19. Gliederung der Wirtschaftswissenschaften.

Zunächst sei versucht, eine zusammenfassende Überschau der Wirtschaftswissenschaften zu geben.

Der Inbegriff des mannigfaltigen menschlichen Getriebes bei der Hervorbringung der Hilfsmittel der Bedürfnisbefriedigung (Güter), bei dem Eintritt der Güter in den Verkehr, bei deren Verzehrung und bei der endgültigen Ausgestaltung der Verteilung der Erfolge all dieser Mühen und Sorgen, stellt das Wirtschaftsleben der Menschen dar. Dieses begreift in kürzestem Zusammenzug alle auf die Gestaltung der materiellen Lage der Menschen bezüglichen Vorgänge. Ununterbrochen ist der in wirtschaftlich verantwortlicher Stellung befindlichen Menschen Sinnen und Abmühen behufs Erhaltung und Verbesserung der Lebenslage und zur Bereitstellung der dazu erforderlichen Verbrauchs- und Gebrauchsgegenstände und der vorbereitenden Vermittler dieser Beschaffung. Die Gesamtheit der daraus erwachsenden Vorgänge stellt das Wirtschaftsleben dar, das so recht einen Hauptzweig der mate-

riellen Lebensbetätigung des sozialen Menschen gegenüber dem formellen Rechtsleben[1]) darstellt.

Die wissenschaftliche Erfassung dieses Wirtschaftslebens kann — wie ich an anderer Stelle dargelegt habe[2]) — in der Art versucht werden, daß man

1. den Gang der einzelnen Wirtschaften — die Lebensäußerungen der Wirtschaftseinheiten als der Mittelpunkte wirtschaftlicher Individualsorge — zum Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung macht, indem man die individuelle Betätigung der einzelnen aktiven Mitglieder der wirtschaftenden menschlichen Gesellschaft untersucht, d. h. die abgegrenzte individuelle Wirtschaftsführung aller physischen oder nichtphysischen Personen, die für sich allein oder als Mittelpunkte eines ihrer wirtschaftlichen Sorge überwiesenen Kreises von Personen eine konzentrierte wirtschaftliche Tätigkeit entfalten und als die verantwortlichen Leiter der einzelnen individuellen Wirtschaftskreise (Einzelwirtschaften) sich darstellen, aus deren Aktion das gesamte Wirtschaftsleben entspringt, oder:

2. die Gesamtheit der Erscheinungen zum Gegenstand wissenschaftlicher Feststellung und Erforschung macht, die aus der wechselseitigen Verkettung der wirtschaftlichen Individualsorge der physischen wie der nichtphysischen Leiter der Einzelwirtschaften, d. h. im wirtschaftlichen Verkehr und dem daraus erwachsenden sozialen Gebilde der Volks- und Weltwirtschaft sich ergeben.

Die Scheidung wirtschaftswissenschaftlichen Forschens unter den beiden hier hervorgehobenen Gesichtspunkten findet ihren der Ausdruck in Verselbständigung des Wissenszweiges: 1. der

---

1) Hierzu vgl. man Rudolf Stammler, Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung. Leipzig 1896.

2) Grundriß zu Vorlesungen über Praktische Nationalökonomie. I. Teil. Einleitung und Allgemeiner Teil. Tübingen, J. Laupp, 1900 S. 3.

Haushaltslehre, 2. der Nationalökonomie oder Volkswirtschaftslehre.

Außer diesen wirtschaftswissenschaftlichen Hauptdisziplinen kommen im Rahmen des Gesamtgebiets der Wirtschaftswissenschaften als sekundäre Wirtschaftsdisziplinen noch in Betracht: a) Die Wirtschaftsgeschichte; b) Die Wirtschaftsstatistik; c) Die Wirtschaftsgeographie. Gemeinsam ist diesen drei Zweigen sekundärer wirtschaftswissenschaftlicher Forschung, daß solche in eigenartiger Weise, nämlich in inniger Verbindung mit der zu einer anderen Gruppe des Wissens gehörigen Forschungsweise eingerichtet ist.

Das kann in der Art geschehen, daß die geschichtliche Entwicklung des Wirschaftslebens im Zusammenhang dargelegt wird. Das Ideal der Forschung ist die Darlegung dieser Entwicklung für die gesamte Menschheit; praktisch hat es bei der historischen Erfassung des Wirtschaftslebens gewisser zeitlich und räumlich abgegrenzter Bruchstücke (Völker, Nationen Staaten) unter Vorbehalt vergleichender Studien sein Bewenden. Der Inbegriff der Forschungen und Forschungsergebnisse, die hier sich zusammenfinden, bildet die besondere, in der Neuzeit zu anerkannter Verselbständigung gelangte Disziplin der Wirtschaftsgeschichte, die in erster Linie Geschichtswissen, in zweiter Linie Wirtschaftswissen darstellt.

Man kann weiter in die erste Linie der wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsstrebungen die Erkenntnis der in Zahl und Maß faßbaren Massentatsachen des Wirtschaftslebens stellen und diese einer zusammenfassenden statistischen Ermittlung und Klärung unterziehen. Dieser Art der Erforschung der in sozialen Massen sich ausprägenden Zustände und Erscheinungen des Wirtschaftslebens sind ideell keine zeitlichen und räumlichen Schranken gesetzt; praktisch aber sind solche noch erheblicher

als bei der Wirtschaftsgeschichte, weil Nachholung versäumter systematischer Massenbeobachtungen nicht mehr möglich ist. Die Zusammenfassung der für diese Forschungsweise maßgebenden Grundsätze und der dabei erzielten wissenschaftlichen Errungenschaften wird in der Wirtschaftsstatistik geboten. Diese stellt in erster Linie statistisches Wissen dar und bildet zugleich einen Bestandteil der selbst in ihrer Gesamtheit zum Kreise der Staatswissenschaften gehörigen Disziplin der Statistik. Es besteht deshalb kein Anlaß, hier bei der systematischen Ausgliederung dieser Art von Staatswissenschaften im engeren Rahmen der Wirtschaftswissenschaften eingehender der Aufgaben der Wirtschaftsstatistik zu gedenken. Es genügt ein Hinweis auf die unten im Zusammenhang zu gebende Gliederung des Wissensgebiets der Statistik. Dagegen wird zum Schluß der Erörterung der Wirtschaftswissenschaften noch in Kürze der Wirtschaftsgeschichte und außerdem auch noch der Wirtschaftsgeographie zu gedenken sein, weil auch die Wirtschaftsgeographie einen eigenartigen Ausschnitt aus der Geographie — ähnlich dem Ausschnitt der Wirtschaftsgeschichte aus der Geschichte — darstellt, und Geographie wie Geschichte als solche nicht in das Gebiet der Staatswissenschaften fallen.

Im einzelnen sind hiernach hier zu betrachten: Nationalökonomie, Haushaltslehre, Wirtschaftsgeschichte, Wirtschaftsgeographie. Für diese Reihenfolge der Betrachtung spricht der Umstand, daß die konzentrierte wissenschaftliche Betrachtungsweise, die allmählich zur Verselbständigung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung geführt hat, überwiegend an die Erörterung der Verkettungserscheinungen der Einzelwirtschaften angeknüpft hat, während die sorgsame Analyse der Erscheinungen im Haushalt, abgesehen von den Zuständen und Vorgängen im öffentlichen Haushalt, zurückblieb und noch heute nicht so

weit gefördert ist, daß von einer klaren Verselbständigung und Umgrenzung des Wissensgebiets der Haushaltslehre die Rede sein könnte.[1]) Hiernach erscheint es angemessen, die weitere Betrachtung so einzurichten, daß zuerst die Nationalökonomie, dann die Haushaltslehre und zuletzt die Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftsgeographie vorgeführt wird.

§ 20. Wissensgebiet der Nationalökonomie und dessen Gliederung.

Die Nationalökonomie oder die Lehre von der Volkswirtschaft (mit Einschluß der an den Kern volkswirtschaftlichen Getriebes sich anschließenden weltwirtschaftlichen Beziehungen) erstrebt — wie oben dargelegt — in der Gesamtheit der ihr zufallenden wissenschaftlichen Aufgaben die Erkenntnis jener Erscheinungen, die aus der wechselseitigen Verkettung der wirtschaftlichen Individualsorge sich ergeben.

Der Gesamtkreis der hiernach sich ergebenden wissenschaftlichen Arbeit zerfällt in zwei wohl unterscheidbare — wenn auch in reicher Wechselbeziehung zueinander stehende — Grupen.

Man kann darauf ausgehen, die allgemeinsten Erscheinungen der Volkswirtschaft festzustellen, wie sie abgesehen von ihrer Differenzierung nach den Hauptgruppen

1) Neuerlich ist dies bei der jüngsten (bereits dritten) Reichsfinanzreform m. E. sehr charakteristisch zutage getreten in der zum größten Schaden des Reformwerks weit verbreiteten und ersichtlichen Unreife nicht nur der agitatorischen Behandlung sondern auch der wissenschaftlichen Beurteilung des Einflusses der Verbrauchssteuern auf den Haushalt. (Man vgl. dazu meinen Artikel im „Tag“ vom 31. 1. 09. „Die Verbrauchssteuern“, und weiter aus Anlaß eines Gegenartikels des Kollegen Gerloff meinen weitern Artikel im „Tag“ vom 6. 6. 09: „Verbrauchssteuern und Steuerüberwälzung“).

des Erwerbs- und Genußlebens hervortreten, und mittels Abstrahierung des in den konkreten, zeitlich wie räumlich variablen, Erscheinungen Gemeinsamen und Typischen zur Erkenntnis allgemeiner Regelmäßigkeiten und Gesetzmäßigkeiten in theoretischer Ausgestaltung zu gelangen.

Mit diesem Problem beschäftigt sich die theoretische (allgemeine) Nationalökonomie.

Man kann sich aber auch die Aufgabe stellen, die Besonderheiten der volkswirtschaftlichen Erscheinungen, wie sie sich bei den einzelnen Hauptgruppen vor allem des Erwerbslebens, weiter aber auch des Genußlebens, namentlich bei den Hauptgruppen der beruflichen Lebensbetätigung in Bodenbenutzung, Gewerbe, Handel und Verkehr ergeben, zum Gegenstand besonderer Erforschung zu machen und damit zugleich die Gestaltung des Eingreifens der öffentlich-rechtlichen Gewalt in diese verschiedenen Gruppen des Erwerbs- und Genußlebens (Wirtschaftspolitik) zu untersuchen.

Zu bemerken ist dabei, daß die Untersuchung dieser besonderen wirtschaftlichen Erscheinungen der Hauptgruppen des Genußlebens gegenüber der entsprechenden wissenschaftlichen Betrachtung der Hauptgruppen des Erwerbslebens noch sehr zurück ist. Man ist kaum daran, die für solche Untersuchungen erforderlichen Sonder-Betrachtungen und -Ermittlungen insbesondere statistischer Art anzustellen. Auch ist nicht zu verkennen, daß bei wichtigen hier einschlägigen Problemen neben dem zweifellos wirtschaftlichen Moment doch auch in sehr starkem Maße ein anderes spezifisch sozialpolitisches sich geltend macht. Überhaupt aber tritt beim Genießen der rein menschliche Vorgang gegenüber dem ausgesprochen wirtschaftlichen Prozeß des zielbewußten Erwerbs stark in den Vordergrund — das Genießen selbst ist kein Wirtschaftsakt, wenn-

gleich es allerdings in der Art seiner Ausgestaltung sehr scharf unter wirtschaftlicher Kontrolle steht.

Die wissenschaftliche Zusammenfassung der gesamten Sonderforschung der hier bezeichneten Art ergibt die praktische oder spezielle Nationalökonomie. Warum ich für die wirtschaftswissenschaftliche Forschung der vorbezeichneten Art die alte und wie ich glaube gute Etikette „Nationalökonomie" beibehalte, habe ich in meinem oben erwähnten „Grundriß" (S. 9) näher dargelegt. Entscheidend ist mir, daß tatsächlich der feste Zusammenschluß der nationalen Wirtschaft den Kern des gesamten volks- und weltwirtschaftlichen Lebens bildet. Ich halte zur Akzentuierung dieses Moments gerade die altüberkommene Bezeichnung „Nationalökonomie" wohl geeignet. Sie scheint mir auch heute noch wissenschaftlich durchaus berechtigt und präziser als die ganz allgemein gehaltene Bezeichnung „Wirtschaftslehre" und die in der Allgemeinheit der Bezeichnung nicht weit abweichende moderne Etikette „Sozialökonomie". „Volkswirtschaftslehre" mag dagegen immerhin, sofern man beim Gedanken an das „Volk" des nationalen Untergrundes der Volksgemeinschaft eingedenk bleibt, als eine, wenn auch etwas abgeblaßte, Verdeutschung von Nationalökonomie anzuerkennen sein.

§ 21. Die theoretische oder allgemeine Nationalökonomie.

In die Einzelheiten des Inhalts der theoretischen Nationalökonomie einzugehen, erachte ich hier nicht als meine Aufgabe. Nur in aller Kürze gestatte ich mir folgende Skizze. Eine Grundlegung, die zunächst im allgemeinen in die Wirtschaftswelt einführt, ist heute ziemlich allgemein

als Bedürfnis anerkannt, in der anknüpfend an eine allgemeine, von der Anwendung wissenschaftlicher Sonderbegriffe der ökonomischen Forschung absehende Analyse der Zustände und Erscheinungen des Wirtschaftslebens dieses Leben als ein wichtiges Stück des gesamten gesellschaftlichen Lebens in gemeinverständlicher Weise geschildert wird. Dabei wird zweckmäßig zunächst das allgemeine Wesen des Wirtschaftslebens als der Inbegriff der Strebungen, die auf Sicherung der materiellen Lage gerichtet sind, seine Zusammensetzung aus den aktiven Strebungen des Erwerbs und den passiven des Sparens dargelegt, mit schließlicher Formulierung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und mit Vorführung von Typen und Stufen des Wirtschaftslebens auf historischer und geographischer Grundlage. Sodann werden behandelt die Träger der wirtschaftlichen Strebungen, und die bei ihnen, physischen wie nichtphysischen Personen, maßgebenden egoistischen und altruistischen Triebe und die Zusammenfassung der einzelwirtschaftlichen Aktionen in den Gebilden der Volks- und Weltwirtschaft mit besonderer Klarlegung der organischen Gestaltung des Wirtschaftslebens einer nationalen Volksgemeinschaft. Weiter ist die allgemeine Bedeutung von „Natur" und „Mensch", d. h. der Bevölkerung, als allgemeine Grundlage der Ermöglichung des Wirtschaftslebens darzulegen und hinzuweisen auf die Wechselwirkungen von Wirtschaft einerseits und Recht und sittlicher Pflicht andererseits, sowie auf den Unterschied von Technik und Wirtschaft und die bedeutsamen Wechselbeziehungen beider. Dabei wird auch der Inbegriff von Erwägungen Berücksichtigung finden dürfen, die neuzeitlich unter der zusammenfassenden Bezeichnung „Wirtschaftsphilosophie" sich geltend machen.

Indessen wird man gut tun, dabei den Rahmen einer einleitenden Grundlegung nicht zu überschreiten und die allgemein soziologischen Erörterungen in einem angemessenen

Verhältnis zu dem Grundthema der wirtschaftswissenschaftlichen Betrachtung anzustellen.

An die Grundlegung reiht sich m. E. zweckmäßig eine Darlegung der wissenschaftlichen Erfassung des Wirtschaftslebens in ihrer Gesamtheit, wie ich sie beispielsweise oben in den Ausführungen im § 20 versucht habe, mit Einzelausführungen über die Methoden der Wirtschaftswissenschaften. (Abstrakte Betrachtung, theoretischer Aufbau in extremer Form auf den Hypothesen über den zu diesem Zweck destillierten homo oeconomicus, mit der besonderen Abart der „mathematischen" Methode[1]) — konkrete Betrachtung mit besonderer Nutzbarmachung historischen, statistischen oder geographischen Materials zur Erkenntnis allgemeiner Typen der wirtschaftlichen Entwicklung und Gestaltung. — Die wahre Wissenschaft braucht von allem etwas, induktiv Gefundenes vor allem, aber deduktive Geistesarbeit zur zusammenfassenden Erkenntnis des deduktiv Geklärten auch!) Die Darlegung der geschichtlichen Entwicklung der nationalökonomischen Wissenschaft findet besser als Anhang zur theoretischen Nationalökonomie, als an dieser Stelle ihren Platz.

Dann erst wird man in die Detailerörterung einiger hauptsächlicher Elementar- oder Grundbegriffe, namentlich von Bedürfnis, Gut, Wert eintreten, dabei betonend, daß die moderne Nationalökonomie, indem sie den Begriff des „Bedürfnisses" an die Spitze stellt, mit Recht den Ausgang ihrer Betrachtung nicht vom sachlichen „Gut", sondern vom persönlichen „Menschen" nimmt und damit die ältere

---

1) Auf die Besonderheiten der „mathematischen Nationalökonomie" und ihrer Literatur einzugehen, versage ich mir; zur Orientierung ist sehr brauchbar der Aufsatz von Johann Schumpeter: Über die mathematische Methode der theoretischen Ökonomie (Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. XV. Bd. 1. Heft. Wien und Leipzig 1906).

Auffassung, die Nationalökonomie sei nur eine Größenlehre der Güter, ablehnt. Der Unterschied zwischen Gut und bloßem Anspruch und Erwartung auf solches ist zu klären, und demgemäß der Begriff des Vermögens, der zugleich Funktionieren der Rechtsordnung voraussetzt, sowie der Begriff Ertrag und Einkommen abzugrenzen. Eingehend ist insbesondere die Wertlehre unter Berücksichtigung der dogmen geschichtlichen Entwicklung mit Ausblick auch auf die Extreme in Gestalt der Lehre vom Grenznutzen und in der sozialistischen Zurückführung des gesamten Wertbegriffs auf Arbeit zu behandeln.

In der Lehre von der Produktion handelt es sich nach näherer Darlegung des Unterschieds technischer und wirtschaftlicher Produktion darum, zuerst die allgemeinen Bedingungen der Produktion (Mensch und Natur mit Einschluß der allgemeinen sozialen Bedingungen, z. B. Rechtssicherung und Pflichtempfinden) darzulegen, welche die allgemeinen rechnerisch im einzelnen Produkt nicht nachweisbaren Voraussetzungen gesellschaftlichen Wirtschaftslebens überhaupt und damit auch der Produktion sind. Danach sind die besonderen — im einzelnen Produkt konkret vertretenen und rechnerisch nachweisbaren — drei Faktoren oder Elemente der Produktion (die beiden äußeren Produktionsmittel: Land als Naturgabe, Kapital als Menschenwerk und außerdem Arbeit) im einzelnen zu durchleuchten; insbesondere ist die Verschiedenartigkeit ihrer Beteiligung am Produktionsprozeß darzutun und sodann abschließend die Zusammenfassung der Produktion in der Unternehmung und die dabei sich ergebenden Gestaltungen und Entwicklungen darzulegen. Neben der historischen Forschung leistet dabei für die Erkenntnis sowohl der Bedeutung der einzelnen Faktoren der Produktion — im allgemeinen und nach den Besonderheiten der gegebenen wirtschaftlichen Verfassung — als auch der Entwicklungsgestaltungen

speziell bei der Produktionsinitiative, die in der Unternehmung gegeben ist, namentlich auch die wirtschaftsstatistische Forschung wesentliche Dienste.

Die Lehre vom Verkehr oder Umlauf in seiner Gesamtheit, als Bestandteil der theoretischen Nationalökonomie, scharf von dem entsprechenden Inhalt der praktischen Nationalökonomie abzugrenzen, ist nicht ohne Schwierigkeiten. Die allerwichtigsten Verkehrseinrichtungen im weitesten Sinn des Wortes, z. B. das Geld, sind ohne maßgebende Intervention des Staates in wirtschaftlich befriedigender Weise gar nicht möglich; auch bei dem Verkehrswesen (dem Transport- und Kommunikationswesen) in engerem Sinn ist Staatsintervention und zwar nach geschichtlicher Entwicklung in steigendem Maße mit der Natur hochentwickelter Verkehrseinrichtungen verbunden. Hier laufen also zahlreiche Verbindungsfäden zwischen der theoretischen und praktischen Nationalökonomie. In die Einzelheiten der Verkehrseinrichtungen und der an diese anknüpfenden Vorgänge kann in der theoretischen Nationalökonomie nicht eingegangen werden. Diese Einzelheiten, namentlich die Fülle technischen Spezialwissens, das sich damit verbindet, gehören teils in die praktische Nationalökonomie, teils begründen sie ein wirtschaftlich-technisches Mischgebiet wissenschaftlicher Arbeit, die mir auf die Verselbständigung einer besondern „Verkehrslehre" mit einigen wirtschaftlichen Unterlagen und sehr viel technischem Detail abzuzielen scheint, wie solche in den neuzeitlichen Schriften und Vorlesungen über „Geld, Kredit, Handel, Verkehrswesen (im engern Sinn)" Gestaltung zu gewinnen beginnt. Die theoretische Nationalökonomie hat in dem Abschnitt über den Verkehr vor allem die Lehre vom Markt und vom Preis zu entwickeln, unter eingehender Darlegung der für die Preisbildung maßgebenden Erscheinungen und der dabei beobachteten Regelmäßigkeiten und Gesetzmäßig-

keiten und unter sorgsamer Auseinanderhaltung der dabei wirkenden rein individualwirtschaftlichen Preisbestimmungsgründe und der erheblichen tatsächlichen Friktionen, die sich bei der Einflußnahme dieser Gründe im tatsächlichen wirtschaftlichen Getriebe, insbesondere stark gerade in der neuesten Zeit ergeben (z. B. Einfluß der Kartellierung). Grundlegende Erörterungen müssen weiter über die Organisation des Verkehrs, sowie insbesondere über Geld und Kredit gegeben werden.

An die Darlegung der Produktion und des Verkehrs der Güter reiht sich die wissenschaftliche Untersuchung der Schicksale der Produktionserfolge in ihrer Verteilung auf die Gesamtheit der daran Beteiligten als Lehre von der Verteilung. Die Lehre vom Einkommen steht im Mittelpunkte dieser Untersuchungen, sie zerfällt weiter in die besondere Untersuchung des Unternehmereinkommens, des Besitzeinkommens (aus Boden und Kapital) und des Arbeitseinkommens sowie des Verhältnisses der Einkommensarten zueinander. Auch das allgemeine Problem der Einkommenssicherung, insbesondere auch durch Versicherung, wird zweckmäßig hier erörtert, während im übrigen die volle Gesamtheit der hier einschlägigen technischen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Fragen mehr und mehr den Gegenstand einer abgegrenzten Disziplin, der Versicherungswissenschaft, bildet, deren einzelne Teile auch für die praktische Nationalökonomie und die Soziallehre (siehe unten § 27) bedeutsam sind.

Zweifelhaft ist mir, ob die — tatsächlich auch ziemlich verkümmerte — Lehre vom Verbrauch schließlich noch eine maßgebende Stellung im System der theoretischen Nationalökonomie bei prinzipieller Auffassung einnehmen kann. Denkt man sich nämlich die oben bereits erwähnte und unten noch näher zu besprechende Haushaltslehre zu einer allgemeinen

zusammenfassenden Ausbildung gelangt, so müßte sie zweifellos ein gutes Stück der Betrachtungen über die Konsumtion in sich aufnehmen. Als Notbehelf aber erscheint bei der damaligen Sachlage, insbesondere im Hinblick auf die bedeutsame wirtschaftliche Kontrole des gesamten Verbrauchs und die in letzterem liegende maßgebende Förderung der Produktion der Abschnitt „Verbrauch" als Schlußabschnitt der theoretischen Nationalökonomie — vorbehaltlich des oben erwähnten Anhangs über die geschichtliche Entwicklung der national ökonomischen Wissenschaft — immerhin gerechtfertigt

Literatur. Bei den Literaturangaben für die einzelnen Gruppen der Wirtschaftswissenschaften beschränke ich mich auf die heute für das Studium dieser Wissenszweige in erster Linie in Betracht kommenden Hauptwerke der deutschen Literatur.

Für die theoretische oder allgemeine Nationalökonomie ist unter den Behelfen des beginnenden akademischen Studiums anzuführen zunächst F. B. W. von Hermann, Staatswirtschaftliche Untersuchungen 2. Aufl. 1870 (herausgegeben von Helferich und Mayr), und zwar für einleitende Lesung der erste Abschnitt: „Grundlegung", sodann: K. Bücher Entstehung der Volkswirtschaft. 7. Aufl. Tübingen 1909. — Eine wohlausgebaute „Grundlegung" bietet auch der unter diesem Titel erschienen, I. Band des Lehrbuchs der Nationalökonomie von Heinrich Pesch, S. J. Freiburg 1905. Seitdem ist von diesem Werk weiter erschienen der II. Band: Allgemeine Volkswirlschaftslehre, Freiburg 1909. — Zum Überblick über das gesamte System der allgemeinen Nationalökonomie ist m. E. am geeignetsten: E. von Phlippovich, Grundriß der politischen Ökonomie. I. Band: Allgemeine Volkswirtschaftslehre, 8. Aufl. Tübingen und Leipzig 1909. (Aus dem Handbuch des öffentl. Rechts: Einleitungsband.) — J. Conrads Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie, I. Teil: Nationalökonomie, hat sich gegenüber der ursprünglich unzureichenden Gestaltung mehr und mehr zu einem beachtenswerten Studienbehelf entwickelt. (6. Auflage. Jena 1907.) — Ähnliche Dienste leistet J. Lehr, Die Grundbegriffe der Nationalökonomie zur Einführung in das Studium der Staatswissenschaften. 2. Aufl. von Max v. Heckel. Leipzig 1901. (Lehr- und Handbuch der Staatswissenschaften, begründet von Frankenstein. fortgesetzt von v. Heckel. I. 1). Ein durchaus selbständiges — die in dieser Hinsicht in Betracht kommenden Anregungen und Gedanken des Verfassers übersichtlich darlegendes — Werk ist: J. Wolf, Nationalökonomie als exakte Wissenschaft. Ein Grundriß Leipzig 1908. — Ein gedrängtes Lehrbuch ist auch Friedrich Kleinwächter, Lehrbuch der Nationalökonomie. 2. Aufl.

Leipzig 1909. Ganz summarisch ist: J. Lehrs politische Ökonomie in gedrängter Fassung (Volkswirtschaftslehre und -Politik, Finanzwissenschaft. Statistik (!) usw.) 4. Aufl. bes. von C. Neuburg. München 1905.

Wer tiefer in die deutsche nationalökonomische Literatur eindringen will, ist vor allem zu verweisen auf Adolf Wagners „Grundlegung der politischen Ökonomie"; I. Hauptabteilung des noch unvollendeten Lehr- und Handbuchs der politischen Ökonomie, in einzelnen selbständigen Abteilungen. Leipzig. I. Teil: Grundlagen der Volkswirtschaft. 2 Bände. 3. Aufl. 1903 II. Teil; Volkswirtschaft und Recht. 2. Aufl. 1894. — Die zweite Hauptabteilung bildet die „Theoretische Sozialökonomik", deren I. Teil Einleitung, Allgemeiner Teil, Buch I, und zwar bearbeitet von H. Dietzel im Jahre 1895 erschienen ist (an Bedeutung gegen die Wagnersche „Grundlegung" erheblich zurückstehend.) Neuerlich hat nunmehr A. Wagner selbst eine „Theoretische Sozialökonomik" als Grundriß herausgegeben (I. Abteilung Leipzig 1907), der tatsächlich ein reichgegliedertes System der allgemeinen Nationalökonomie ist. Der Titel des ersten Bandes (Abteilung) ist: „Theoretische Sozialökonomik oder allgemeine und theoretische Volkswirschaftslehre, Grundriß in prinzipieller Behandlungsweise, fast völlig neu ausgearbeitete und stark erweiterte Ausgabe der 4. Auflage des akademischen Vorlesungsgrundrisses". Die erste Abteilung enthält: Einleitung (System und Literatur) — Grundlegung (ein Abriß) — Ausführung der Lehre von Produkten, Umlauf (Preis) und Verteilung (Einkommenlehre). Die zweite Abteilung des Grundrisses („tunlichst" in prinzipieller Behandlung) (Leipzig 1909) enthält in 2 Bänden: Das Verkehrswesen im weiteren Sinne, d. h. Kommunikations- und Transportwesen und in besonders eingehender Behandlung Geld und Geldwesen. Zutreffend bemerkt Wagner, die Scheidung zwischen „allgemeiner und theoretischer" einerseits und „spezieller und praktischer" Volkswirtschaftslehre andererseits sei namentlich in der Lehre vom Verkehrswesen nicht so scharf vorzunehmen, als bei den in der ersten Abhandlung behandelten Lehren. — Von den älteren ehedem zum Studium in hervorragendem Maße benützten Lehrbüchern der allgemeinen Nationalökonomie ist jenes von Rau neuerlich nicht weiterbearbeitet und verlegt worden. In zahlreichen Auflagen, und zwar auch in Neubearbeitung nach des Verfassers Tod ist dagegen erschienen: Wilhelm Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie, ein Hand- und Lehrbuch für Geschäftsmänner und Studierende; 24. vermehrte und verbesserte Auflage, bearbeitet von Robert Pöhlmann (System der Volswirtschaft, I. Band). Stuttgart und Berlin 1906. — Gustav Cohn, (System der Nationalökonomie. Ein Lesebuch für Studierende. I. Band; Grundlegung. Stuttgart 1885. — Ein weiteres Rüstzeug des tiefer in das Studium der allgemeinen Nationalökonomie Eindringenden ist Band I des Sammelwerks; Handbuch der politischen Ökonomie, hrsg. von v. Schönberg, enthaltend Volkswirtschaftslehre. I. Band, 4. Aufl. Tübingen 1896. (v. Schönberg, Die Volkswirtschaft; v. Scheel, Die politische Ökonomie als Wissenschaft;

v. Scheel, Sozialismus und Kommunismus; Fr. J. Neumann, Wirtschaftliche Grundbegriffe; Kleinwächter, Die volkswirtschaftliche Produktion im allgemeinen; Fr. J. Neumann, Die Gestaltung des Preises; v. Jolly, Maß und Gewicht; E. Nasse (W. Lexis), Das Geld- und Münzwesen; A. Wagner, Der Kredit und das Bankwesen; E. Sax, Transport- und Kommunikationswesen; Th. Mithoff (G. v. Schönberg), Die volkswirtschaftliche Verteilung; W. Lexis, Die volkswirtschaftliche Konsumtion; v. Rümelin (v. Scheel), Die Bevölkerungslehre, letztere wohl zu Unrecht der allg. Volkswirtschaftslehre einverleibt! —

Erheblich über das Gebiet des zweifellos Volkswirtschaftlichen und weiterhin auch stark auf das Gebiet der praktischen Nationalökonomie hinausgreift: Gustav Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. I. größerer (?) Teil (Begriff. Psychologische und sittliche Grundlage. Literatur und Methode. Land, Leute und Technik. Die gesellschaftliche Verfassung der Volkswirtschaft). 1.—3. Aufl. Leipzig 1900; II. Teil (Verkehr, Handel und Geldwesen. Wert und Preis. Kapital und Arbeit. Einkommen, Krisen, Klassenkämpfe, Handelspolitik, Historische Gesamtentwicklung). 1.—6. Aufl. Leipzig 1904.

Einige beachtenswerte Monographien über die Entwicklung und den heutigen Stand der Forschung bei einzelnen Gebieten der Allgemeinen Nationalökonomie sind enthalten im I. Teile der Festschrift zu G. Schmollers Geburtstag „Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrundert", Leipz. 1908, insbesondere von: W. Lexis, Systematisierung, Richtungen und Methoden der Volkswirtschaftslehre; K. Diehl, Die Entwicklung der Wert- und Preistheorien im 19. Jahrh.; L. v. Wiese, Die Lehre von der Produktion und der Produktivität; A. Spiethoff, Die Lehre vom Kapital; Th. v. Inama-Sternegg, Theorie des Grundbesitzes und der Grundrente in der deutschen Literatur des 19. Jahrhunderts, S. P. Altmann, Zur deutschen Geldlehre des 19. Jahrhunderts; H. Schumacher, Geschichte der deutschen Bankliteratur im 19. Jahrhundert; R. Wilbrandt, Die Lehre von der Verteilung des Produktionsertrages; Chr. Eckert, Unternehmereinkommen; R. Wuttke, Die Lehre vom Zins (und Leihkapital); L. Bernhard, Der Arbeitslohn; A. Wirminghaus, Die Lehre von der Konsumtion und ihrem Verhältnis zur Produktion; ferner im II. Teil: P. Moldenhauer, Das private Versicherungswesen (ebendaselbst die zunächst in das Gebiet der Sozialpolitik einschlagende Arbeit von Fr. Zahn, Die wissenschaftlichen Ansichten über das soziale Versicherungswesen.)

Unter die heute an erster Stelle zu berücksichtigenden Leistungen der deutschen Nationalökonomie zählt das lange verkannte last not least zu erwähnende Werk: Friedrich List, Das Nationale System der politischen Ökonomie. (7. Aufl. mit einer historischen und kritischen Einleitnng von K. Th. Eheberg. Stuttgart 1883.)

(Zur Kenntnisnahme der scharfen Formulierung der national-

ökonomisch-theoretischen Anschauungen der modernen österreichischen Schule, die in milder Ausgabe im System von Philoppovich zur Geltung kommen, empfiehlt sich insbesondere das Studium der beiden Werke von Carl Menger: Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. I. Wien 1871 und Methode der Sozialwissenschaften und der politischen Ökonomie. Leipzig 1883.)

Geschichte der Nationalökonomie. Aug. Oncken, Geschichte der Nationalökonomie in 2 Teilen. I. Teil: Die Zeit vor Adam Smith. Leipzig 1902 (Frankensteinsche Sammlung I 2). Ältere Werke: W. Roscher, Geschichte der Nationalökonomie in Deutschland (Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. 14. Band). München 1874. — Julius Kautz, Die geschichtliche Entwicklung der Nationalökonomik und ihrer Literatur. Wien 1860. (II. Teil von „Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Propyläen zum volks- und staatswissenschaftlichen Studium".) — Eisenhart, Geschichte der Nationalökonomik (unveränd. Abdruck der 2. Aufl. 1891). Jena 1901. — Walcker, Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus. 5. Aufl. Leipzig 1902. — Ingram, Geschichte der Volkswirtschaftslehre, autorisierte Übersetzung v. Roschlau. 2. Aufl. Tübingen 1905. — Die neueste Geschichte der Nationalökonomie, eine erste Einführung, von A. Damaschke. Jena 1910. 4. Aufl., ist eine einseitig vom demisozialistisch-bodenreformerischen Standpunkt unternommene Darlegung geschichtlicher Entwicklung „volkswirtschaftlicher Theorien und Bewegungen", die nicht als „Einführung" zu behandeln, sondern Vorgeschritteneren — diesen mit Nutzen — zu empfehlen ist; die neuere und neueste deutsche nationalökonomische Lehrentwicklung ist übrigens ganz unzulänglich dargestellt. — R. de Waha, Die Nationalökonomie in Frankreich. Stuttgart 1910.

Für die neuzeitliche nationalökonomische Literatur sind schließlich sehr bedeutsam die ausschließend oder doch in erheblichem Maße derselben gewidmeten Wörterbücher und Zeitschriften.

Wörterbücher. In erster Linie: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis und Loening. 2. Aufl. in 7 Bänden. Jena 1899—1901; dritte Auflage im Erscheinen. — Knappe Darstellung in Wörterbuch der Volkswirtschaft von Elster. 2. Aufl. (Jena 1906.)

Zeitschriften. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, herausgegeben von Conrad, Loening, Lexis. Jena. — Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, herausgegeben von Bücher. Tübingen. — Zeitschrift für Sozialwissenschaft, begründet und herausgegeben von J. Wolf; seit 1910 herausg. von L. Pohle, Leipzig. — Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, herausgegeben von Schmoller. Leipzig. — Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, herausg. von St. Bauer, v. Below, Hartmann u. Kaser. — Thünenarchiv, herausgegeben von Ehrenberg. — (Österreichische) Zeitschrift für Volkswirt-

schaft, Sozialpolitik und Verwaltung, herausgegeben von E. v. Böhm-Bawerk u. a. Wien und Leipzig. — Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, herausgegeben von J. Kohler und Fr. Berolzheimer. Berlin und Leipzig. — Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre herausg. v. F. Meyer, Berlin.

§ 22. Die praktische oder spezielle Nationalökonomie.

Das Schwergewicht der praktischen Nationalökonomie fällt auf die Klarlegung der wirtschaftlichen Besonderheiten bei den einzelnen Hauptgruppen der beruflich gegliederten Volkswirtschaft und auf die Untersuchung der in dieser Hinsicht sich ergebenden und als angemessen oder unangemessen zu erachtenden staatlichen Intervention mittels der einzelnen Maßnahmen der Wirtschaftspolitik. Diesen Einzeluntersuchungen aber sollte — wenigsten nach der Auffassung, die ich in meinem Grundriß der praktischen Nationalökonomie vertrete — ein allgemeiner Teil vorausgehen, in welchem zunächst die allgemeinen Grundströmungen der staatlichen Politik hinsichtlich des speziellen Eingreifens der Staatsgewalt in das Wirtschaftsleben untersucht werden. Daran reiht sich zweckmäßig eine Betrachtung der Art der Verwirklichung dieses Eingreifens (Wirtschaftsrecht — Wirtschaftspflege). Den Hauptinhalt des allgemeinen Teils der Nationalökonomie aber macht eine Untersuchung der Wirtschaftspolitik in bezug auf die Produktion im allgemeinen aus. Dabei ist nach einer Darlegung der berechtigten Sonderstellung der nationalen Produktion die allgemeine — nicht auf eine einzelne Berufsgruppe eingeschränkte — Gestaltung der Wirtschaftspolitik in bezug auf die drei Produktionsfaktoren: Boden, Arbeit und Kapital, und in bezug auf die Unternehmung zu untersuchen.

Der besondere Teil der praktischen Nationalökonomie

besteht überwiegend aus der praktischen Nationalökonomie der Hauptgruppen des Erwerbslebens, insbesondere: Bergbau, Fischerei und Jagd, Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Gewerbe, Handel, Verkehr. Dabei zerfällt durchweg die zu bewältigende wissenschaftliche Arbeit in zwei wohl auseinander zu haltende Teile. Zunächst ist jeweils geboten eine eingehende Spezialanalyse der betreffenden wirtschaftlichen Erwerbsgruppe, insbesondere der Lagerung der einzelnen Produktionsfaktoren und der Unternehmungsgestaltung unter Heranziehung allgemeiner Ergebnisse sowohl der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung als der wirtschaftsstatistischen Feststellungen. Weiter ist sodann mit entsprechendem Ausblick auf die verschiedenen typischen Gestaltungen von Gesetzgebung und Verwaltung die besondere, für die betreffende Erwerbsgruppe bedeutungsvolle Wirtschaftspolitik darzulegen mit Unterscheidung des dabei im einzelnen sich ergebenden besonderen Wirtschafts**rechts** und der besonderen Wirtschafts**pflege**, z. B. Agrarrecht — Agrarpflege; Gewerberecht — Gewerbepflege usw. Unzutreffend ist es — wenn auch vielfach gebräuchlich — wegen der allerdings bedeutsamen Berücksichtigung der staatlichen (in gewissem Maße auch der kommunalen) Wirtschaftspolitik die vielfach weit größere, nämlich auf die Spezialitäten der von Staatsintervention zunächst ganz unabhängigen Sondergestaltung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse gerichtete Forschungsarbeit durch die zu eng gegriffene Benennung „**Volkswirtschaftspolitik**" statt der zutreffenden Bezeichnung praktische oder spezielle Nationalökonomie tatsächlich und unverdient in den Hintergrund treten zu lassen. In engerem Rahmen bewegen sich die teilweise eines vollständigen systematischen Ausbaues noch entbehrenden Untersuchungen aus dem Gebiet der praktischen Nationalökonomie der **Güterverteilung** und des **Güterverbrauchs**. Bei den auf die Ermittlung der wirtschaftlichen Besonderheiten der Güterver-

teilung und der einschlägigen staatlichen Politik gerichteten Forschungen tritt nach der Natur der Sache der Faktor Mensch gegenüber dem Faktor Gut ausgesprochen in den Vordergrund. Dies gilt nicht bloß vom Armenwesen sondern namentlich auch vom Versicherungswesen, im besonderen dem sozialen Versicherungswesen; des letzteren primärer Standort ist in der Sozialpolitik, nicht in der praktischen Nationalökonomie, während die grundlegenden Betrachtungen über das Versicherungswesen und dessen ursprüngliche außersoziale Entwicklung (Privatversicherungswesen) der theoretischen Nationalökonomie, die bezüglichen allgemeinen Staatsmaßnahmen auch der Erörterung in der praktischen Nationalökonomie unterzogen werden können, sofern man nicht wegen des eminent sozialen Charakters der gesamten Versicherung vorzieht, die ganze Materie der Soziallehre und insbesondere der Sozialpolitik zu überweisen. Hienach ergeben sich für diesen Teil der praktischen Nationalökonomie mannigfaltige Verbindungsfäden zu der neuzeitlich verselbständigten, unten noch zu erwähnenden Sonderdisziplin der Soziallehre im engeren Sinn.

Die Behandlung des Stoffs der praktischen Nationalökonomie kann erfolgen entweder überwiegend dogmatisch-vergleichend, indem aus der Erfahrung verschiedener Zeiten und Länder das Typische der in Frage stehenden Zustände und Erscheinungen ermittelt und übersichtlich zusammengefaßt wird, oder mehr historisch, wenn der Entwicklungsgang einer Gruppe volkswirtschaftlicher Zustände und Erscheinungen in seinem konkreten geschichtlichen Verlauf für eine oder mehrere gegebene Volkswirtschaften im Zusammenhang dargelegt wird.

Literatur. Ein älteres knappes und doch erschöpfendes Lehrbuch der gesamten praktischen Nationalökonomie war: K. H. Rau, Grundsätze der Volkswirtschaftspolitik, mit anhaltender Rücksicht auf bestehende

Staatseinrichtungen. 5. Aufl. 1862. 1863. Nunmehr liegt ein solches zusammenfassendes — nahezu vollständiges und dem neuesten Stand der Forschung entsprechendes — Werk vor im 2. Band von E. v. Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie, der den Titel „Volkswirtschaftspolitik" führt, und dessen erster Teil in 3. Aufl. Tübingen 1905 (als 4. Abteilung des Einleitungsbandes zum Handbuch des öffentl. Rechts) und dessen zweiter Teil in 1.—3. Auflage 1907 erschienen ist. (Nur Bergbau und Forstwirtschaft, auch Jagd und Fischerei sind vernachlässigt; die Behandlung des Handels nicht genügend zusammenfassend. Die „Einkommenspolitik" ist etwas stark in „Sozialpolitik" überschlagend. Jedenfalls aber ist das Werk zu Studienzwecken zurzeit am empfehlenswertesten). — Ursprünglich nicht erschöpfend und die einzelnen Teile ungleichmäßig behandelnd, im Lauf der Zeit aber in immer erweiterten Auflagen für den Anfänger im akademischen Studium immer brauchbarer geworden ist: J. Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie. II. Teil. Volkswirtschaftspolitik, 5. Aufl. Jena 1908 in den allerdings auch manches Stück der Sozialpolitik mitaufgenommen ist. — Für den nach meiner Auffassung sehr bedeutsamen, im allgemeinen aber vernachlässigten allgemeinen Teil der praktischen Nationalökonomie darf ich verweisen auf meinen: Grundriß zu Vorlesungen über praktische Nationalökonomie. I. Teil. Einleitung und Allgemeiner Teil. Tübingen 1900.

Wer tiefer in das Gebiet der praktischen Nationalökonomie eindringen will, findet zunächst eine Sammlung eingehender monographischer Arbeiten in v. Schönberg, Handbuch der polit. Ökonomie. Volkswirtschaftslehre. II. Band, 4. Aufl. Tübingen, und zwar im I. Halbband (1896) Th. v. d. Goltz, Landwirtschaft, I. Teil; A. Meitzen, Landwirtschaft, II. Teil, Agrarpolitik im engeren Sinne; J. Conrad, Weitere Aufgaben des Staats (insbes. Preisbildung und Agrarzölle); J. A. R. v. Helferich, (F. Graner), Die Forstwirtschaft; T. Lorey und L. v. Jolly. Jagd; A. Buchenberger, Fischerei; K. Schenkel, Bergbau; G. v. Schönberg, Gewerbe, I. Teil; — und im II. Halbband (1898): G. v. Schönberg, Gewerbe, II. Teil, Die gewerbliche Arbeiterfrage; J. Kohler, Gewerbe, III. Teil, Der Schutz der gewerblichen Urheberrechte, insbesondere der Patent-, Muster- und Markenschutz; W. Lexis, Handel; Ad. Wagner, Versicherungswesen; G. v. Schönberg, Persönliche Dienstleistungen; F. H. Geffcken (E. v. Bergmann, E. Hasse), Bevölkerungspolitik Auswanderung, Kolonisation. —

Weiter sind hier anzuführen, aus der im vorigen § erwähnten Festschrift für Schmoller zweiter Teil, Berlin 1908, folgende Monographien: K. Grünberg: Agrargeschichte (Die Hauptprobleme der deutschen Agrargeschichte); ders.: Agrarpolitik; W. Wygodzinsky, Die volkswirtschaftlichen Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebslehre; P. Sander, Die geschichtliche Erforschung der stadtwirtschaftlichen Handwerksverfassung in Deutschland; W. Troeltsch, Das neuzeitliche territoriale Gewerbewesen

bis 1800; G. Waentig, Die gewerbepolitischen Anschauungen in Wissenschaft und Gesetzgebung im 19. Jahrhundert; Fr. Eulenburg, Ideen und Probleme in der deutschen Handelsgeschichtsforschung; K. Rathgen, Freihandel und Schutzzoll; R. Keibel, Ansichten über Freiheit und Beschränkung des inneren Handelsverkehrs; K. Wiedenfeldt, Der volkswirtschaftliche Einfluß der modernen Verkehrsmittel und die deutsche Volkswirtschaftslehre des 19. Jahrhunderts; C. Ballod, Die wissenschaftlichen Ansichten über Kolonialpolitik; E. v. Philppovich, Das Eindringen der sozialpolitischen Ideen in die Literatur.

Von namhaften Werken, insbesondere Lehrbüchern, die einzelne Teile der praktischen Nationalökonomie zusammenfassend behandeln, seien folgende aufgeführt:

Bergbau. A. Arndt, Bergbau und Bergbaupolitik (Hand- u. Lehrbuch der Staatswissenschaften, begründet von Frankenstein, fortges. von v. Heckel, 11. Bd. Leipzig 1894).

Forstwissenschaft, Jagd und Fischerei. A. Schwappach, Forstpolitik, Jagd- und Fischereipolitik (Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften usw. 10. Bd. Leipzig 1894). — M. Endres, Handbuch der Forstpolitik mit besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebung und Statistik. Berlin 1905.

Landwirtschaft. W. Roscher, Nationalökonomie des Ackerbaues und der verwandten Urproduktionen. 13. verm. Aufl., bearb. von H. Dade. Stuttgart 1903. — V. Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik. 2 Bände. Leipzig 1892 u. 1893. (A. Wagners Lehr- und Handbuch der polit. Ökonomie. III. Hauptabteilung, 2. Teil.) — A. Buchenberger, Grundzüge der deutschen Agrarpolitik mit besonderer Würdigung der kleinen und großen Mittel. Berlin 2. Aufl. 1899. — Th. Frhr. v. d. Goltz, Agrarwesen u. Agrarpolitik. 2. umgearb. u. durch ein Agrarprogramm verm. Aufl. Jena 1904. — L. Brentano, Agrarpolitik. I. Teil: Theoretische Einleitung in die Agrarpolitik. Stuttgart 1897.

Gewerbe. W. Roscher, Nationalökonomik des Handels- und Gewerbefleißes. 7. verm. Aufl., bearb. von W. Stieda. Stuttgart 1899.

(Man vgl. auch unten die Literatur zu § 27. Soziallehre im engeren Sinn).

Handel. R. van der Borght, Handel und Handelspolitik. (Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften usw.) 16. Bd. Leipzig 1900; 2. Aufl. 1907.

Verkehr. R. van der Borght, Das Verkehrswesen. (Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften usw. 7. Bd.) Leipzig 1894. — G. Cohn, System der Nationalökonomie. III. Bd.: Nationalökonomie des Handels- und des Verkehrswesens. Stuttgart 1898. — Derselbe, Zur Geschichte und Politik des Verkehrswesens. Stuttgart 1900.

§ 23. Die allgemeine Haushaltslehre.

Eine genügende Verselbständigung der allgemeinen Haushaltslehre zu einer besonderen nationalökonomischen Disziplin ist bis jetzt noch nicht bewirkt. Nur die Lehre vom öffentlichen Haushalt ist, wie gleich im einzelnen darzulegen sein wird, befriedigend ausgebaut. Zur Lehre vom Privathaushalt ist wirtschaftsgeschichtliche und besonders wirtschaftsstatistische Forschung erst bemüht, einzelne Bausteine herbeizuschaffen. Während der öffentliche Haushalt der Kulturstaaten, insbesondere da, wo eine Volksvertretung bei dessen Feststellung mitwirkt, seit lange der wissenschaftlichen Erforschung vollständig zugänglich ist, erscheint die Kenntnis der Gestaltung des Privathaushalts noch ganz lückenhaft. Erst in neuerer Zeit hat die Wirtschaftsstatistik angefangen, hierher gehöriges, vereinzeltes Material und damit den Anfang von Beiträgen zu einer künftigen Haushaltslehre zu liefern. In einer allgemeinen theoretischen Überschau wurde übrigens das Problem der allgemeinen und der privaten Haushaltslehre schon von der deutschen Kameralwissenschaft gestreift[1]). Bei diesem atrophischen Zustand der Lehre vom Privathaushalt kann begreiflicherweise auch noch nicht von der auf den öffentlichen wie auf den privaten Haushalt sich erstreckenden Disziplin der allgemeinen Haushaltslehre die Rede sein, wenn auch nach der fortschreitenden emsigen Detailbemühung des Erkennens der mannigfaltigen Seiten des Privathaushalts (auch die Detailpreisstatistik, die in der allerneuesten Zeit große

---

1) Man vergl. z. B. E. Baumstarks Kameralistische Enzyklopädie. Heidelberg und Leipzig 1835. Die allgemeine Wirtschaftslehre ist zerlegt in die „Erwerbslehre" und die „Hauswirtschaftslehre"; die 3 Hauptstücke der letzteren sind: 1. Von der Bestellung der Hauswirtschaft. 2. Von der Erhaltung und Verwendung des wirtschaftlichen Vermögens und Einkommens. 3. Von der Vermehrung des Vermögens und Einkommens.

Förderung findet, gehört hierher) die Hoffnung begründet ist, daß die Lehre vom Privathaushalt ausgebaut und damit auch der Boden für eine grundlegende allgemeine Haushaltslehre geschaffen wird. Dabei wird man, anknüpfend an einen gesunden Gedanken der kameralistischen Lehre den Haushalts einerseit als Verbrauchshaushalt andererseits als Erwerbshaushalt zu analysieren haben. Bei dem Verbrauchshaushalt liegt das Schwergewicht der Untersuchung bei der Erforschung der Verbrauchsgliederung und der wirtschaftlichen Kontrolle des Verbrauchs, inbesondere nach Maßgabe des gegebenen verfügbaren Einkommens. Bei dem Erwerbshaushalt ist bedeutungsvoll die Ausgestaltung und das Maß der Elastizität dieser Ausgestaltung auf Seite des wirtschaftlichen Erwerbs und der dadurch bedingten Einkommensverhältnisse, insbesondere gegenüber einem gegebenen oder erstrebten Verbrauchsprogramme. Je intensiveren Erfolg der Erwerbstrieb erzielt, um so sichtbarer wird auch äußerlich die Trennung des spezifischen Erwerbs- vom Verbrauchshaushalt sich gestalten, trotz des verbleibenden notwendigen Zusammenhangs beider Haushaltserscheinungen. Die Wertakkumulierung durch erfolgreichen Erwerbshaushalt und der Wertverlust durch mißlungene Erwerbserfolge bleibt von maßgebender Rückwirkung auf die Gestaltung des Verbrauchshaushalts. Aus dieser Individualisierung der wirtschaftswissenlichen Untersuchungen für die einzelnen, insbesondere die Privat-Haushaltungen — Verbrauchs- wie Erwerbshaushaltungen — kann sich die besondere, der „Volkswirtschaftslehre“ gegenüberzustellende „Privatwirtschaftslehre“ entwickeln. Ob man dann beides zusammen „Wirtschaftslehre“ schlechthin nennen soll, mag dahin gestellt bleiben[1]). Der Mangel einer

1) Ich möchte dazu auf eine Anregung des freikonservativen Abgeordneten Engelbrecht in der Sitzung des preuß. Abgeordnetenhauses vom 29. April 1909 verweisen.

Disziplin der allgemeinen Haushaltslehre [1]) macht sich m. E. bei der neuzeitlichen nationalökonomischen Forschung sehr bemerkbar. Als ein hier einschlägiges Beispiel möchte ich, unter Bezugnahme auf die hier zutreffende, bereits oben am Schluß des § 19 gebrachte Bemerkung, die jeglicher Würdigung des Gesamtwesens des Haushalts und seiner Elastizität entbehrenden Untersuchungen bezeichnen, welche in einseitiger mechanischer Weise mit dem Nachweis eines rechnungsmäßig ermittelten Kopfbetrags an indirekten Steuern die endgültige Belastung der Verbraucher, insbesondere aus dem Arbeiterstand, durch solche Steuern ermittelt zu haben glauben. Wäre die Lehre vom Haushalt so entwickelt, wie sie sein sollte, so würden solche elementare Rechenexempel wissenschaftlichen Kredit nicht weiter behalten können, während sie wohl allerdings in Agitationsflugblättern der Freihandelsleute nach wie vor nicht fehlen würden [2]).

§ 24. Die Finanzwissenschaft.

Wesentlich deutscher Geistesarbeit ist es zu danken, daß der eine Zweig der Haushaltslehre, nämlich die Lehre vom öffentlichen Haushalt oder die Finanzwissenschaft

---

1) Gelegentlich finden sich einzelne Andeutungen in den Darlegungen der allgemeinen oder theoretischen Nationalökonomie. Beachtenswert ist von den neueren Beiträgen hierzu insbesondere das, was J. Wolf im V. Abschnitt — Theorie des Haushalts (der Einkommensverwendung) — seiner Schrift: Nationalökonomie als exakte Wissenschaft, Ein Grundriß Leipzig 1908, bringt.

2) Ich darf hierzu auch auf meine knappe Berührung dieser Frage bei den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik über die Wohnungsfrage und die Handelspolitik in München (Schriften des Vereins XCVIII), Leipzig 1902, S. 275, Bezug nehmen, desgl. auf meine Schriften: Zolltarifentwurf und Wissenschaft. München und Berlin 1901 und: Die Reichsfinanzreform insbesondere vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte. München und Berlin 1902, S. 34, ferner auf mehrere Aufsätze, die ich teils in der „Allgemeinen Zeitung" teils im „Tag" aus Anlaß der Reichsfinanzreform von 1909 veröffentlicht habe und von denen zwei hier einschlägige Artikel im Tag oben am Schlusse des § 19 angegeben sind.

sich zu einer wohlausgebauten wirtschaftswissenschaftlichen Disziplin entwickelt hat. In der weitesten Erstreckung ihres Begriffs erfaßt sie den öffentlichen Haushalt jeglicher Art — den Haushalt aller Gemeinwesen — also sowohl den der Staaten (mit Einschluß der Staatenverbindungen) wie jenen der Gemeinden und sonstigen Kommunalverbände und der besonderen öffentlich-rechtlichen Zweckverbände. Tatsächlich macht die Lehre vom Staatshaushalt weitaus den Hauptinhalt der Finanzwissenschaft aus, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß gerade in der neueren Zeit mit der Verbesserung der wissenschaftlichen Information über die tatsächliche Gestaltung des Gemeindehaushalts auch dieser eine tiefergreifende wissenschaftliche Behandlung erfahren hat. Bei der wissenschaftlichen Erfassung des öffentlichen Haushalts erwachsen zwei Hauptgruppen von Aufgaben. Einerseits handelt es sich um die Erkenntnis und Darlegung der Schaffung und Erhaltung grundlegender dauernder Normen des Haushalts, wie solche insbesondere in der Gestaltung der Finanzverfassung und der allgemeinen Vermögens- und Einkommensausrüstung des öffentlichen Haushalters gegeben sind. Nach Maßgabe der neuzeitlichen Entwicklung kommt in letzterer Beziehung namentlich die Ausgestaltung der Steuergesetzgebung in Betracht. Eine andere Aufgabe finanzwissenschaftlicher Forschung liegt in der Erörterung der fortlaufenden konkreten Verwirklichung der Haushaltstätigkeit und der dabei sich ergebenden Probleme. Wesen und Gliederung des öffentlichen Wirtschaftsplans, die für die Einnahme- und Ausgestaltung eines abgegrenzten Zeitraumes maßgebenden Gesichtspunkte, insbesondere die Frage dauernder oder vorübergehender Einnahmeverstärkungen auf außerordentlichem Wege, und endlich die gesamte formale Gestaltung der Haushaltsführung im Ausbau des Etats-, Rechnungs- und Kassenwesens kommen hier in Frage.

Die tatsächliche Ausgestaltung des Systems der Finanzwissenschaft — wie es zuerst durch deutsche Geistesarbeit zustande gebracht wurde — ist im allgemeinen die folgende. An grundlegende Erörterungen über die Gesamtaufgabe finanzwissenschaftlicher Forschung und die allmähliche Verselbständigung derselben im Kreise der Wirtschaftswissenschaften reiht sich die Lehre von den öffentlichen Ausgaben. Zunächst handelt es sich dabei um die allgemeine Gliederung des öffentlichen Bedarfs (Personal- und Realbedarf; Beschaffungsmodalitäten; absoluter, relativer Bedarf — offener verstecker Bedarf usw). Danach kommt die Gliederung der Ausgaben nach den einzelnen Gruppen und Arten der Verwaltungszwecke zur Erörterung. Es ist unvermeidlich, daß dabei das Verwaltungspolitische und Verwaltungstechnische gegenüber dem Finanzpolitischen überwiegt, immerhin aber ergibt sich auch für Erwägungen der letzteren Art reichliche Gelegenheit. Der Umstand, daß solche Erwägungen neben den verwaltungstechnischen und allgemein politischen bei der Gestaltung der öffentlichen Ausgaben eingreifen müssen und daß auch abgesehen davon eine gründliche Orientierung über die Ausgabegestaltung die Grundlage für das Studium der Einnahmen bilden muß, rechtfertigt es, daß in einem vollständigen System der Finanzwissenschaft entgegen engeren Auffassungen, wie sie namentlich die außerdeutsche Literatur zeigt, den öffentlichen Ausgaben nach Maß, Art und Gliederung eingehende Berücksichtigung zugewendet wird.

Das ureigene Hauptkapitel der Finanzwissenschaft bildet die Lehre von den öffentlichen Einnahmen. Hier steht das Finanztechnische und Finanzpolitische — zwar nicht bei allen Zweigen der Einnahmen gleichmäßig, im ganzen aber doch unbestritten — in erster Linie. Die hier einschlägigen Untersuchungen bilden den Hauptinhalt finanzwissenschaftlicher

Forschung. Naturgemäß knüpft die Betrachtung an die Scheidung der ordentlichen und der außerordentlichen Einnahmen an. Die Lehre von den ordentlichen Einnahmen gliedert sich in jene von den Erwerbseinkünften aus eigenem Besitz oder Betrieb (sowohl solche, die auch privatwirtschaftlich vertreten sind — insbesondere aus Bergwerken, Forsten, Feldgütern, sodann vereinzelten gewerblichen Betrieben, wie auch aus Handelsbetrieben, in letzterer Hinsicht insbesondere aus privilegiertem Bankbetrieb und aus Bank-Betrieb und -Beteiligung — als solche, bei denen staatliche Bevorrechtigung beim Erwerb, gegebenenfalls sogar mit Ausschluß der Privatunternehmung vorliegt — Einnahmen aus Post-, Telegraphen-, Eisenbahn-Dampfschiffahrtsbetrieb, auch aus speziell privilegiertem Bankbetrieb und dem durch die neuzeitliche Entwicklung in Deutschland nach einiger Zeit zunächst rückläufiger dann stationärer Entwicklung in Deutschland wiederum konsolidierten und in weiterer Ausbreitung begriffenen Lotteriebetrieb —), und in jene von den Abgaben (mit Eingreifen der öffentlich wirtschaftlichen Zwangsgewalt) in deren Hauptgliederung in Gebühren Interessenten-Beiträge und Steuern. Ist das Kapitel von den öffentlichen Einnahmen überhaupt das Hauptkapitel der Finanzwissenschaft, so nimmt darin hinwiederum nach Maßgabe der neuzeitlichen Gestaltung des öffentlichen Haushalts die Lehre von den Steuern eine besonders bedeutsame Stelle ein. Wesen und Gliederung einerseits der direkten Steuern (Ertragssteuern oder Objektsteuern — Einkommensteuer und Vermögenssteuer oder Subjektsteuern), andererseits der indirekten Steuern (Verkehrssteuern und Verbrauchssteuern) sowie des Zwittergebildes der Erbschafts- bzw. Nachlaßsteuer und die zusammenfassende Betrachtung der „Besitz"besteuerung sind in eingehenden Darlegungen zu erörtern. Auch die in der älteren und neueren geschichtlichen

Entwicklung sich zeigenden Tendenzen zum Niedergang oder Aufschwung der einzelnen Steuergattungen gelangen in der Steuerlehre als einem wohlbegrenzten reichen Gebiet der gesamten finanzwissenschaftlichen Forschung zur Erörterung. Die Analyse der außerordentlichen Einnahmen führt zur näheren Würdigung des im normalen Gang der Dinge auf diesem Gebiete vorzugsweise in Betracht kommenden Schuldenwesens.

Ein besonderer Abschnitt einer das Gesamtgebiet des Finanzwesens berücksichtigenden wissenschaftlichen Forschung ist endlich der formalen Regelung des Haushalts und der gesamten Technik der Finanzverwaltung gewidmet. Dabei tritt die Lehre vom Haushaltsplan, von der fortlaufenden formalen Führung des Haushalts im Etats-, Rechnungs- und Kassenwesen und von der Kontrolle dieser Haushaltsführung in den Vordergrund.

Alle diese Untersuchungen sind in einem erschöpfenden finanzwissenschaftlichen System so anzustellen, daß bei allen einzelnen Problemen jeweils gesondert der Staatshaushalt, der Gemeindehaushalt und gegebenenfalls auch der Haushalt besonderer Zweckverbände berücksichtigt wird. Im vollen Ausbau liegt ein solches System der Finanzwissenschaft allerdings noch nicht vor. Es überwiegt die Einschränkung auf die Verhältnisse des Staatshaushalts, während der Kommunalhaushalt bisher mehr der monograpischen Bearbeitung überwiesen und in den allgemeinen Systemen nur gelegentlich andeutungsweise behandelt ist. Der Haushalt der besonderen Zweckverbände, der u. a. durch die neuzeitliche Sozialversicherung eine bedeutende Ausdehnung gefunden hat, ist überhaupt in die systematische allgemein finanzwissenschaftliche Betrachtung fast noch gar nicht einbezogen.

Die finanzwissenschaftliche Forschung, insbesondere jene

auf dem Gebiete des Staatshaushalts, hat dadurch in der neueren Zeit eine wesentliche Förderung gefunden, daß nicht nur die historische Forschung auch auf diesem Gebiete tiefer eingedrungen ist, sondern daß das zur Klärung der Verhältnisse erforderliche statistische Material dank der Entwicklung der Publizität des Staatshaushalts im Zusammenhang mit den politischen Prinzipien parlamentarischer und konstitutioneller Staatsverwaltung in reichem Maße zur Verfügung steht und fortdauernd fließt, wenn auch die Form der konzentrierten Darbietung dieses Materials seitens der verschiedenen Finanzverwaltungen bzw. die eigentlich finanzstatistische Neigung derselben, nach welcher die Art dieser Darbietungen sich bemißt, in den verschiedenen Ländern der Erde und selbst bei den einzelnen Staaten des Deutschen Reichs noch eine sehr verschiedenartig gestaltete ist.

Literatur: An der Spitze der deutschen Spezialisten der Finanzwissenschaft steht Adolph Wagner mit seiner weiterstreckten, insbesondere auch geschichtlich weit zurückgreifenden „Finanzwissenschaft" (IV. Abt. seines Lehrbuchs der politischen Ökonomie). Leipzig 1883/1901; bis jetzt enthaltend: 1. Teil: Einleitung, Ordnung der Finanzwirtschaft, Finanzbedarf, Privaterwerb; 2. Teil: Theorie der Besteuerung, Gebührenlehre und Allgemeine Steuerlehre; 3. Teil: Spezielle Steuerlehre. Geschichte, Gesetzgebung, Statistik der Besteuerung einzelner Länder; Ergänzungsheft zu Teil 3: Die britische und französische Besteuerung 1886—1896, 1896; Teil 4: Spezielle Steuerlehre (Praxis der Besteuerung). Die deutsche Besteuerung im 19. Jahrhundert (Staats- und Kommunalbesteuerung). 1. Halbb.: Preußen, Sachsen, Bayern, Württemberg, 1899. — 2. Halbb.: Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen, Mecklenburg. Sämtl. Kleinstaaten. Deutsches Reich. (Mit Nachträgen zum 1. Halbb.) 1901. (Wagner hat auch einen knappen „Grundriß zu Vorlesungen über Finanzwirtschaft in aphoristischer Form", Berlin 1898, mit Literaturangaben, veröffentlicht.) — Weiter ist zur Information über die einzelnen Teilgebiete der Finanzwissenschaft sehr geeignet v. Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie, und zwar: III. Band, 1. Halbband: Finanzwissenschaft. 4. Aufl. Tübingen 1897. (E. H. Geffcken: 1. Wesen, Aufgabe, Geschichte der Finanzwissenschaft, 2. Die Staatsausgaben; 3. H. v. Scheel, Die Erwerbseinkünfte; 4. H. Fr. v. Schall, Die Gebühren, 5. Allgemeine Steuerlehre; 6. Ad. Wagner, Spezielle Steuerlehre. I. Teil: Die sog. direkten Steuern, insbes. die Ertrags-, Personal-, Einkommen- und Vermögenssteuern;

7. H. v. Zeller, Spezielle Steuerlehre. II. Teil: Die Aufwandsteuern [mit Ausschluß der Zuckersteuer und der Zölle]; 8. K. V. v. Riecke [H. v. Zeller], Spezielle Steuerlehre. III. Teil: Zölle und Rübenzuckersteuer; 9. H. Fr. v. Schall, Spezielle Steuerlehre. IV. Teil: Verkehrs- und Erbschaftssteuern; 10. Ad. Wagner: Die Ordnung der Finanzwissenschaft) — sodann weiter: III. Band, 2. Halbband: Kommunales Finanzwesen und Verwaltungslehre. 4. Aufl. Tübingen 1898. (11. Frhr. v. Reitzenstein, L. v. Jolly, O. Trüdinger: Das kommunale Finanzwesen.) — Aus der zuletzt S. 97 erwähnten Festschrift für Schmoller 2. Teil: O. Gerlach: Geschichte der Finanzwissenschaft usw. — M. v. Heckel, Die Steuern. — G. Schanz, Öffentliches Schuldenwesen.

Von Lehrbüchern der Finanzwissenschaft kommen weiter namentlich in Betracht: W. Roscher, System der Finanzwissenschaft (4. Band seines Systems der Volkswirtschaft). 5. Aufl., bearbeitet von Otto Gerlach (2 Bände). Stuttgart 1901. — G. Cohn, System der Finanzwissenschaft (2. Band des Systems der Nationalökonomie). Stuttgart 1889. — M. v. Heckel, Lehrbuch der Finanzwissenschaft (in 3 Bänden) 1. Band Leipzig 1907. — An Bedeutung tritt nunmehr nach der neueren Entwicklungsgestaltung der Finanzwissenschaft allmählich zurück das durch geistreiche Konzeptionen — denen eine gleiche Zuverlässigkeit der positiven Einzelausgliederungen nicht durchweg entspricht — ausgezeichnete Werk von Lorenz v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 4 Bände. Leipzig 1885—86. Der Spezialist aber wird dieses Werk nicht beiseite legen dürfen. — Das Buch von W. Vocke, Grundzüge der Finanzwissenschaft (Hand- u. Lehrbuch der Staatswissenschaften usw. Abt. II, Bd. 1), Leipzig 1894, ist vom Standpunkt des akademischen Lehrers nur Vorgerückteren zu empfehlen. Man vgl. meine Besprechung des Buchs im Jurist. Literaturblatt 1894 Nr. 57.

Für akademische Zwecke, insbesondere in der Richtung der Vermittlung einer konzentrierten und doch hinreichend ausgegliederten Belehrung über die Hauptprobleme der Finanzwissenschaft, erweist sich besonders brauchbar v. Ehebergs Finanzwissenschaft, 10. verbesserte und stark vermehrte Aufl., mit einem Nachtrag betr. die Reichfinanzreform (1909). Leipzig 1909. (Erscheinen der 11. Auflage unmittelbar bevorstehend.) — Zu erwähnen ist weiter als knappe Darstellung: J. Conrad, Grundriß zum Studium der polit. Ökonomie III. Teil Finanzwissenschaft 5. Aufl. Jena 1909.

Von Wörterbüchern kommt außer dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften und dem Elsterschen Wörterbuch der Volkswirtschaft namentlich auch in Betracht Frhr. v. Stengel, Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts nebst 3 Ergänzungsbänden. Freiburg 1889—1894, in zweiter Auflage als Wörterbuch des deutschen Staats- und Verfassungsrechts herausgegeben v. Prof. M. Fleischmann seit 1910 erscheinend. — Als Spezialzeitschrift ist — neben den auch die Finanzwissenschaft berücksichtigenden zu § 21 oben erwähnten allgemeinen nationalökonomischen Zeitschriften — von hervorragender Bedeutung das seit 1884 in Stutt-

gart erscheinende von G. v. Schanz in Würzburg herausgegebene Finanzarchiv. Konzentrierte finanzstatistische Übersichten für Deutschland bietet die jährliche, seit 1902 in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs erscheinende Zusammenstellung „Die Finanzen des Reichs und der deutschen Bundesstaaten," deren Hauptergebnisse auch in das Statistische Jahrbuch für das deutsche Reich übernommen werden. Für Österreich bieten reiches Material die seit 1895 erscheinenden „Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums". — Zu erwähnen ist auch das Werk von Fr. Zahn, Die Finanzen der Großmächte. Berlin 1908. Quelle weiterer Detailinformation über finanzwissenschaftliche Literatur: J. Stammhammer, Bibliographie der Finanzwissenschaft. Jena 1903.

§ 25. Die Wirtschaftsgeschichte.

Die Wirtschaftsgeschichte stellt sich als eine Verbindungs-Disziplin zwischen Wirtschaftswissenschaften und Geschichte dar und gehört demgemäß dem weiteren Territorium dieser beiden Wissensgruppen an. Die verschiedenen Einzelergebnisse historischer Forschungen über das Wirtschaftsleben finden ihre Stelle im System sowohl der theoretischen wie namentlich der praktischen Nationalökonomie, nicht minder in der Lehre vom Haushalt, insbesondere in der gründlich ausgebauten Finanzwissenschaft. In dieser Beziehung sind die Ergebnisse der historischen Forschung dem Wissensstoff der in Frage stehenden Einzeldisziplinen einverleibt.

Man kann aber auch die verschiedenen Probleme der geschichtlichen Entwicklung wirtschaftlicher Zustände zusammenfassend behandeln, insbesondere im Zusammenhang der Entwicklungsgestaltung für gegebene territoriale Wirtschafts- und Staatsgebiete. Ist dies das Ziel der wissenschaftlichen Arbeit, dann tritt im Rahmen des Strebens nach wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnis das Moment der Geschichte als Selbstzweck in den Vordergrund. Die Ergebnisse aller solcher, namentlich in der neueren und neuesten Zeit eifrig geförderter Arbeit stellen sich als Errungenschaften der nunmehr zur Verselbständigung gelangten Wirtschaftsgeschichte dar, die in

erster Linie Geschichte und erst in zweiter Wirtschaftswissenschaft ist. Über die hohe Bedeutung dieser Forschungsweise kann ebensowenig Zweifel walten, wie über jene der Wirtschaftsstatistik, die ihrerseits selbst in ihren historisch-statistischen Ermittlungen auch der Wirtschaftsgeschichte wertvolle Unterlagen liefert. Vor der Übertreibung aber, die gelegentlich gerade recht eifrigen und verdienstvollen Forschern unterlaufen ist, als wäre die Summe von Wissen, die in der Wirtschaftsgeschichte steckt, zugleich auch die Nationalökonomie selbst, muß gewarnt werden. Anderseits unterliegt es (wie schon oben in § 21 kurz angedeutet wurde) keinem Zweifel, daß aus der Nutzbarmachung des Details wirtschaftsgeschichtlicher — und in gleicher Weise wirtschaftsstatistischer und wirtschaftsgeographischer Forschung — für die Feststellung allgemeiner Typen der Entwicklung des menschlichen Wirtschaftslebens wesentliche Beiträge für die allgemeine wissenschaftliche Erkenntnis dieses Wirtschaftslebens zur Bereicherung des Wissensinhalts der theoretischen oder allgemeinen Nationalökonomie geboten werden.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß eine weitere dem Gebiet der sogleich zu erwähnenden Wirtschaftsgeographie zugehörige neuzeitliche Forschungsweise, die sich die genauere Beobachtung des Wirtschaftslebens der Naturvölker zur Aufgabe stellt, wertvolle aktuelle Parallelen zu den hypothetischen Konstruktionen jener Forschung auf wirtschaftsgeschichtlichem Gebiete liefert, die vom festbeglaubigten Historischen zum nebelhaften Prähistorischen zurückgreift.

Literatur. Im Wesen dieser Disziplin, die, wie erwähnt, in erster Linie Geschichtswissenschaft und erst in zweiter Linie Wirtschaftswissenschaft ist, liegt es, daß von einem „Kompendium der Wirtschaftsgeschichte" ebensowenig die Rede sein kann, wie von einem solchen der Weltgeschichte. Aber auch die Versuche einer weltwirtschaftsgeschichtlichen Zusammenfassung sind gegenüber jenen einer Bearbeitung der „Weltgeschichte" noch im Rückstand. Das ganze Schwergewicht der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung

liegt in den Einzelheiten mehr oder minder räumlich wie zeitlich begrenzter Forschungsarbeit. Als Typen solcher Arbeiten seien hier beispielsweise erwähnt: K. Th. von Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. I. Bd. bis zum Schluß der Karolingerperiode. Leipzig 1879; II. Bd. des 10.—12. Jahrhunderts. Leipzig 1891; III. Bd. in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters. 1. Teil Leipzig 1899; 2. Teil Leipzig 1901. (Bd. I in 2. Aufl. 1909). — K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 3 Teile in 4 Bänden. Leipzig 1886.

Zu erwähnen ist schließlich: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, hrsg. v. St. Bauer, G. v. Below, L. M. Hartmann u. K. Kaser, Stuttgart (seit 1903, früher — 1893—1900: Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, hrsg. v. Bauer).

§ 26. Die Wirtschaftsgeographie.

Gleich der Wirtschaftsgeschichte ist die Wirtschaftsgeographie eine sekundäre wirtschaftswissenschaftliche Disziplin. Wie die Wirtschaftsgeschichte in erster Linie Geschichte ist, so ist die Wirtschaftsgeographie in erster Linie Geographie. Jünger noch als die Wirtschaftsgeschichte hat sie nunmehr mit der zunehmenden Anerkennung der wissenschaftlichen Bedeutung der Geographie überhaupt als die jüngste von den sekundären wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen ihren Einzug in das Bereich der Staatswissenschaften im übertragenen Sinn gehalten.

Aufgabe der Wirtschaftsgeographie ist die nach geographischer Methode bewirkte räumlich vergleichende Zusammenfassung der in den verschiedenen Zonen und Gebietsteilen der Erde hervortretenden besonderen wirtschaftlichen Zustände und Erscheinungen. Noch in stärkerem Maße als die Wirtschaftsgeschichte ist die Wirtschaftsgeographie veranlaßt, Ergebnisse der Wirtschaftsstatistik nutzbar zu machen; allein das Eigenartige der besonderen Disziplin der Wirtschaftsgeographie liegt darin, daß bei der Gruppierung des statistischen Stoffs die geographische Methode maßgebend eingreift, und daß außerdem auch nach anderen Richtungen alle Hilfsmittel geogra-

phischer Forschung zur Erkenntnis speziell des Wirtschaftslebens Verwendung finden.

Zu einiger Verselbständigung ist die Wirtschaftsgeographie — überhaupt und speziell unter diesem Namen — erst in der neuesten Zeit gelangt. Hervorgegangen aus dem schon früher in erheblicherem Maße zur Geltung gekommenen Zweige der „Handelsgeographie" ist sie im Begriff, die besondere geographische Gestaltung des Wirtschaftslebens, insbesondere die Wechselbeziehungen geographischer und wirtschaftlicher Tatsachen festzustellen. Befruchtend haben neben den mehr opportunistischen, an den Ausbau der Handelsgeographie sich knüpfenden Interessen die ideal-wissenschaftlichen Horizonte gewirkt, die namentlich durch die neuzeitlichen „anthropogeographischen" Forschungen Ratzels und durch die speziell der wissenschaftlichen Wirtschaftsgeographie zugewendeten Arbeiten anderer hervorragender Forscher, insbesondere von W. Götz, eröffnet worden sind.

Literatur. K. Zehden, Handelsgeographie auf Grund der neuesten Forschungen und Ergebnisse der Statistik. 10. Aufl. v. R. Sieger, Wien 1906. — E. Deckert, Grundzüge der Handels- und Verkehrsgeographie. 4. Aufl. Leipzig 1908. — M. Eckert, Grundriß der Handelsgeographie. I. u. II. Band: Leipzig 1905. Ein Auszug daraus M. Eckert, Leitfaden der Handelsgeographie 2. Aufl. Leipzig 1908. — W. Götz, Über die Aufgabe der wirtschaftlichen Geographie (Handelsgeographie) in der Zeitschrift der Gesellschaft für Erdkunde in Berlin 1882. S. 354 u. ff. — W. Götz, Das Donaugebiet mit Rücksicht auf seine Wasserstraßen nach den Hauptgesichtspunkten der Wirtschaftsgeographie. Stuttgart 1882. — Von Fr. Ratzel sei außer dessen Anthropogeographie. 2 Teile. Stuttgart 1882. 1891, als ein Standard Work wirtschaftsgeographischer Leistung aufgeführt: Politische und Wirtschaftsgeographie der Vereinigten Staaten von Amerika. 2. Aufl. (II. Band der „Vereinigten Staaten von Amerika". München 1893); leider hat Ratzels früher Tod ihn vermutlich verhindert, seiner „Politischen Geographie" (2. Aufl. München 1903) auch eine allgemeine „Wirtschaftsgeographie" folgen zu lassen.) — E. Friedrich, Allgemeine und spezielle Wirtschaftsgeographie 2. Aufl. Leipzig 1907 — Karl Andreés Geographie des Welthandels, hrsg. v. Dr. Fr. Heiderich und Dr. R. Sieger I. Bd. 1. Hälfte. Frankfurt a. M. 1909, 2. Hälfte 1910.

— Als Typ in kleinerem Rahmen durchgeführter Arbeiten seien genannt. Chr. Gruber, Wirtschaftsgeographie mit eingehender Berücksichtigung Deutschlands. Leipzig 1905. — Chr. Gruber, Wirtschaftliche Erdkunde und Deutsches Wirtschaftsleben auf geographischer Grundlage (Zwei Bändchen der Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt" Leipzig 1906 bzw. 1902). — Zur Orientierung über das allmähliche Heranwachsen der Wirtschaftsgeographie ist gut geeignet die Habilitationsschrift von A. Kraus, Versuch einer Geschichte der Handels- und Wirtschaftsgeographie. Frankfurt a. M. 1905, und — in knappster Form: S. Günther, Wirtschaftsgeographie und Naturwissenschaft (Monatsschrift für Handels- und Sozialwissenschaft. I. Jahrg., Heft I. München 1903).

§ 27 Die Soziallehre in engeren Sinn, einschließlich der Sozialpolitik.

Bei der Dreigliederung der allgemeinen Gesellschaftswissenschaften ist oben (§ 3) der „Soziallehre im engeren Sinn" neben der Soziologie und der Statistik eine Sonderstellung angewiesen worden. Mehr nnd mehr macht sich gerade in der neuesten Zeit das Streben nach Verselbständigung bei dieser staatswissenschaftlichen Disziplin — wenn auch ihre Etikette noch nicht ganz feststeht — mit Erfolg geltend.

Während die Soziologie sich mit den sozialen Gebilden als solchen, die Statistik mit der Gesamtheit der in zähl- und meßbare Elemente zerlegbaren sozialen Massen beschäftigt, zielt bei der neuzeitlichen Soziallehre im engeren Sinn, die bis jetzt ihre wissenschaftliche Hauptentwicklung in der Richtung der Sozialpolitik gefunden hat, die Forschung auf die Erkenntnis der sozialen Schichten der Bevölkerung — im ganzen und in ihrer Ausgliederung — und zwar der Bestands-, Bewegungs- und Beziehungsverhältnisse dieser verschiedenen sozialen Schichten ab. Weiter handelt es sich um die Kenntnisnahme von den tatsächlich versuchten und um die Darlegung der grundsätzlich zu befürwortenden Einrichtungen und Maßnahmen, durch die mittelst Maßnahmen der öffentlichen Gewalt in angemessener Förderung der schutz-

bedürftigen Schichten das Wohl auch der Gesamtheit gefördert werden soll.

Die Soziallehre dieses Inhalts geht hiernach keineswegs in der Sozialpolitik auf; sie erheischt vielmehr vor allem grundlegende Erforschung der sozialschichtlichen Zustände und Erscheinungen aller Art — im einzelnen wie in ihrer Gesamtgestaltung im Bevölkerungsstand — woran sich dann erst in zweiter Linie die allgemeinen und besonderen Probleme öffentlich-rechtlicher Intervention gegenüber den sozialen Schichten, insbesondere im Interesse der schutzbedürftigen Schichten reihen. Der Inbegriff dieser gesamten Intervention der öffentlichen Gewalt ist Sozialpolitik und die Lehre davon die staatswissenschaftliche Disziplin „Sozialpolitik“, die selbst einen Bestandteil der weiter greifenden Gesamtdisziplin „Soziallehre“ bildet. Um den Begriff der Sozialpolitik klar zu gestalten, muß solcher grundsätzlich auf das Eingreifen der öffentlichen Gewalt eingeschränkt werden. Was sonst von Einzelnen oder durch Zusammenschluß Einzelner gegenüber gegebenen sozialen Schichten an Förderung oder Hemmung sich ergibt, ist nicht sozialpolitische sondern anderweitig verwirklichte sozial bedeutsame Aktion. Ein wohlausgebautes System der „Soziallehre“ in dem hier vertretenen Sinn wird aber bei der Analyse der sozialen Schichten und ihrer Lage auch dieser individuellen und privatkollektiven Förderungs- und Hemmungs-Einrichtungen zu gedenken haben. Unter den Individualursachen wird auf Seite der schutzbedürftigen Schichten die individuelle freie Spartätigkeit, auf Seite der ihnen gegenüberstehenden sozialen Schicht der Unternehmer namentlich die „Wohlfahrtseinrichtung“ ohne Voreingenommenheit mit objektiver Würdigung ihrer Vorzüge und Nachteile zu untersuchen sein. Unter den Kollektiveinrichtungen wird die

gesamte Ausgestaltung des privaten Zusammenschlusses der Angehörigen sowohl der schutzbedürftigen als der diesen in bestimmten wirtschaftlichen Funktionen gegenüberstehenden Schichten, im besonderen der Unternehmer mit den einzelnen daraus erwachsenden Kriegs- und Friedens-Organisationen und Vorgängen zu würdigen sein. In das Bereich der Sozialpolitik als Sonderdisziplin fallen diese den grundlegenden Darlegungen der Soziallehre zugehörige Untersuchungen nicht. Nur insoweit ist derselben auch in den Sonderuntersuchungen der Sozialpolitik zu gedenken als diese privaten Veranstaltungen individuellen und kollektiven Charakters zugleich als Förderungen oder auch als Hemmungen der sozialpolitischen Aktion der öffentlichen Gewalt sich darstellen. Bei den einzelnen Kapiteln der Sozialpolitik wird hiernach in einem kritischen Überblick auch der aus der privaten — individuellen oder kollektiven — Beihilfe sich ergebenden Förderung oder Hemmung der sozialpolitischen Ziele zu gedenken sein.

So wird sich nach meiner Auffassung der Wissensinhalt dieser Disziplin nach ihrem seinerzeitigen vollständigen Ausbau gestalten. Bei dem Verselbständigungsprozeß dieser Disziplin, in dem wir jetzt begriffen sind, hat das Bedürfnis der Loslösung eines Komplexes ausgesprochen sozialpolitischer Probleme aus dem Kreis der wirtschaftspolitischen Fragen hervorragende Bedeutung. In dem Augenblick, da man anfing, die Bedeutung des Faktors „Mensch“ im Wirtschaftsleben neben dem ursprünglich allein beachteten Faktor „Gut“ richtig zu erkennen, war der Keim einer besonderen Sozial-Wissenschaft und -Politik neben der Wirtschafts-Wissenschaft und -Politik gelegt. Zunächst waren es einzelne unter dem Druck ausschließlich wirtschaftlicher Kräfte in erkennbarer Weise ganz besonders leidende soziale Schichten, denen Forschungsarbeit und Verbesserungsbestreben sich zuwendeten. Zum vollen Ausbau der

Sozialpolitik aber ist die Erstreckung der Forschung auf die Gesamtheit der sozialschichtlichen Tatsachen und Probleme geboten. Die Soziallehre im engeren Sinn nimmt die Sozialpolitik in sich auf. Die Sozialpolitik — als wissenschaftliche Disziplin — ist nach meiner Auffassung, wie oben dargelegt, die Lehre von der zielbewußten Einflußnahme der öffentlichen Gewalt auf die Gestaltung der Lage der verschiedenen gesellschaftlichen Schichten namentlich mittels besonderer auf den Schutz und die Förderung der in derartigen schutzbedürftigen Schichten vereinigten Personenkreise abzielenden Einrichtungen und Veranstaltungen, mit einleitender Untersuchung des Verhaltens der öffentlichen Gewalt zu dem Bevölkerungsgang überhaupt. Wird diesem gewissermaßen praktischen Teil der Sozialwissenschaft im engeren Sinn ein theoretischer Teil beigegeben, welcher die sozialen Schichten und deren Wechselbeziehungen unter Berücksichtigung namentlich auch der privaten Individual- und Kollektivstrebungen, nach Bestand und Entwicklung, und einleitend die Gesamtgestaltung des Bevölkerungsstands und seine Gliederung nach den verschiedenen sozialen Schichten untersucht, so hat man in der Gesamtheit des so abgegrenzten Wissensgebietes den Inhalt der neuen Soziallehre im engeren Sinne vor sich.

Die allgemeine Bevölkerungslehre und die darin einzuschließende allgemeine Bevölkerungspolitik haben m. E. hier ihren richtigen Standort. Es handelt sich darum, die allgemein grundlegenden Forschungen über die sozialschichtlich gegliederte Bevölkerung im ganzen und über das Verhalten der öffentlichen Gewalt zum Bevölkerungsgang im allgemeinen zusammenzufassen[1]). Die sozialen Schichten der

1) Damit ist wohl — was übrigens schon in der ersten Auflage angedeutet war — die Hoffnung meines verehrten Freundes und Kollegen Mischler erfüllt, daß für die Bevölkerungslehre im Palais der „Sozial-

Kommenden und der Gehenden (Geborene und Einwanderer — Gestorbene nnd Auswanderer) haben eine grundlegende Bedeutung; mit ihnen muß sich die allgemeine Sozialwissenschaft und Sozialpolitik vor allem beschäftigen. Unter den sozialen Schichtungen sind jene, für welche wirtschaftliche Momente entscheidend sind, überwiegend; doch kommen auch andere Gesichtspunkte als maßgebend in Betracht. Im besonderen Teil dieser Disziplin ist von den einzelnen nach wirtschaftlichen und sonstigen Sonderstellungen sich ergebenden Sonderschichtungen der Menschen und dem dadurch veranlaßten öffentlich-rechtlichen Eingreifen die Rede. Wichtige soziale Schichten solcher Art unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen wirtschaftlichen Lage sind die Schichten der Verarmten einerseits, der durch Sozialversicherung Gekräftigten andererseits. Als besondere sozialschichtlich bedeutsame Gruppen vorwiegend wirtschaftlichen Charakters ergeben sich jene des Bodenbesitzes, des Kapitalbesitzes, der Arbeitsbetätigung und der Unternehmerstellung, sowohl in ihrem isolierten Auftreten als insbesondere in ihrer mannigfaltigen Verknüpfung. Bedeutungsvoll sind ferner die nach wirtschaftlichen Gliederungen sich ergebenden Einkommens-, Vermögens- und Konsumtionsschichten. Bei weitester Erstrecknng der Soziallehre im engeren Sinn sind auch andere als wirtschaftliche Schichtungen der Bevölkerung zn untersuchen, so beispielsweise die Bildungsschichten, die Religionsschichten und dabei auch die einschlägige staatliche Politik, also z. B. die staatliche Bildungspolitik, die Religionspolitik darzulegen.

In meiner Vorlesung über das System der gesamten Sozialpolitik, die ich seit einigen Jahren halte, bin ich zu

---

wissenschaft im engeren Sinn" (wie ich damals die Soziallehre benannte), ein besonderer Salon mit Nebenräumen eingerichtet werde. (Man vgl. Mischlers Besprechung der 1. Auflage in Nr. 267 der Beilage zur Allgem. Zeitung vom 20. November 1901).

folgender Ausgliederung der Sozialpolitik in dem von mir erfaßten weiteren Sinn gelangt:

In einer Einleitung wird das Wesen, das Forschungsgebiet, das Forschungsziel der „Sozialpolitik“ darzulegen und dabei insbesondere ihre Abgrenzung gegenüber dem Inhaltsrest der „Soziallehre“ zu erörtern sein. Unter den allgemeinen Erörterungen wird auch die Gestaltung nicht bloß der leitenden sondern auch der treibenden Kräfte der sozialpolitischen Entwicklung zu behandeln sein. Dies führt auch zu einem Ausblick auf die Gruppierung und geschichtliche Entwicklung der sozialpolitischen Parteien und der von führenden Geistern dieser Parteien, namentlich der revolutionären sozialpolitischen Parteien ersonnenen und verteidigten eigenartigen sozialpolitischen Anschauungen und Strebungen und deren wissenschaftliche Vorläufer in alter Zeit. Die sozialreformatorischen Bestrebungen gelangen nicht sowohl in der Konsolidierung zu bestimmten „Parteien“ als in einer — neuzeitlich auch in kollektivem Vereinsstreben wie in Anlehnung an anderweitigen insbesondere konfessionellen Zusammenschluß ersichtlichen — grundsätzlichen Stellungnahme zu den einzelnen Reformfragen zum Ausdruck. Immerhin aber ergeben sich auch hier Verschiedenartigkeiten der allgemeinen Stellungnahme zu den Grundzielen der Reform, die hier zu erörtern sind, während die praktisch bedeutsamen Einzelheiten der erfolgreichen Sozialreform jeweils bei den einzelnen sozialpolitischen Problemen zur Erörterung kommen. Eine zusammenfassende Gesamtüberschau aber erscheint hier insbesondere über Stellung und Lehren der sozialrevolutionären Parteien, und demgemäß insbesondere des Anarchismus, des Sozialismus und des Kommunismus geboten. Man wird die wissenschaftliche Erforschung dieser zum Teil auf theoretischen, zuweilen mit reichentwickelter Dialektik ausgestatteten Grundlagen, zum Teil auf zielbewußter

praktischer Umsturzerstrebung sich aufbauenden Systeme auch als eine der Aufgaben der systematisch voll ausgegliederten Soziallehre im engeren Sinn betrachten dürfen. Handelt es sich dabei doch im Grunde um eine theoretisch als zutreffend hingestellte und praktisch durch Parteipolitik erstrebte Umschichtung oder Neuschichtung der sozialen Einzelbestandteile der Bevölkerung. Wenn bisher vielfach die Nationalökonomie mit diesen Problemen sich beschäftigt hat, so liegt die Berechtigung dafür in den weitgehenden Beziehungen, die zwischen der Morphologie der Volkswirtschaft und der grundlegenden sozialen Schichtung der Bevölkerung bestehen. Die zusammenfassende wissenschaftliche Erforschung aller hier einschlägigen Erscheinungen mit Einfluß auch des dekorativen wissenschaftlichen Beiwerks (z. B. des „Kapitals“ von Marx) der mit der bestehenden Gesellschaftsordnung disharmonierenden Sozialsysteme aber hat hier in der Soziallehre im engeren Sinn m. E. den richtigen Standort. Im übrigen gestaltet sich m. E. der Gesamtinhalt der Sozialpolitik etwa folgendermaßen:

I. Allgemeine Sozialpolitik oder Bevölkerungspolitik im weitesten Sinn. Der Mensch selbst, und zwar in der Massenerscheinung seines Werdens und Vergehens, wie auch seines Wanderns, und die Schichtungsverhältnisse dieser Massenerscheinung als Objekt der Sozialpolitik, im einzelnen insbesondere Ehe- und Verehelichungspolitik, sonstige Politik in bezug auf Nachwuchsgestaltung, Lebenserhaltungs- und Wanderwesen (namentlich Auswanderungs- bzw. Einwanderungs-Politik, Politik der inneren Wanderungen).

II. Besondere (spezielle) Sozialpolitik. Der Mensch nach einzelnen sozialen insbesondere wirtschaftlichen — in weitester Erstreckung auch nach anderen — Lage- und Schichtungsverhältnissen als Objekt der Sozialpolitik:

Dabei kann, soweit die wirtschaftliche Lage in Frage steht, in Betracht kommen:

1. Die wirtschaftliche Lage im allgemeinen, insbesondere:

   a) Armenpflege. Hier handelt es sich um das älteste Stück der Sozialpolitik, um die in der Neuzeit mehr und mehr auch durch die öffentliche Gewalt gewährleistete Sicherung der unterstützungsbedürftigen Schicht auf Gnadentitel — wenn auch mit einer für die öffentliche Verwaltung ausdrücklich — jedoch noch nicht allenthalben erschöpfend — formulierten Unterstützungsverpflichtung. Darzulegen ist vor allem die allgemein wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Armenbestandes, die Abgrenzung und Gliederung der Armenmasse sowie die Gestaltung der Ursachen der Armut. Das hohe Alter dieses Stücks der Sozialpolitik macht weiter ein tieferes Eindringen in die geschichtliche Entwicklung und eine eingehende Erörterung der kirchlichen Armenpflege mit Rückblicken auf die Zeit des Urchristentums erforderlich. Weiter ist hierbei insbesondere die geschichtliche Entwicklung aus Anlaß der Reformation und die weitere Ausgestaltung der obligatorischen oder nur fakultativen öffentlichen Armenpflege zu erörtern — mit besonderer Berücksichtigung der Delegation der öffentlichen Unterstützungspflicht an gegebene Kommunaleinheiten (insbesondere Heimats- oder Unterstützungswohnsitz-Prinzip). Weiter ist die Armutsbekämpfung sowohl durch „Wohltätigkeit" als insbesondere durch „Armenpflege" im einzelnen zu erörtern, und dabei

die Ausgestaltung der Wohltätigkeit wie der Armenverwaltung sowie des Zusammenwirkens von Armenpflege und Wohltätigkeit darzulegen, mit spezieller Untersuchung der Technik der Armenfürsorge.

b) Sozialversicherung. Hier handelt es sich um Sozialpolitik zum Schutz der vorschaubedürftigen Schichten mit Sicherung auf Rechtstitel.

Dies ist das bedeutendste Stück moderner Sozialpolitik, das sich in seinen Hauptbestandteilen — wenn auch im einzelnen gewisse ältere Vorbilder, so insbesondere im Knappschaftskassenwesen, vorlagen — vollkommen neu und selbständig und zwar zuerst im Deutschen Reich, dank Bismarcks energischer Initiative entwickelt hat. Die Sozialversicherung ist vorzugsweise bedeutsam als Personalversicherung und zwar als sog. Arbeiterversicherung d. h. Versicherung hauptsächlich der Arbeiterschichten, doch mit weiterer in der neuesten Zeit ständig mehr erstrebter Erstreckung auch auf weitere wirtschaftlich und sozial den „Arbeitern“ sich annähernde „Angestellte“ und auf Kleinunternehmer.

In der Sozialpolitik ist die bisherige Entwicklung dieser „Arbeiterversicherung“ in internationaler Überschau und mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse darzulegen, wobei durchweg nicht das verwaltungsrechtliche Detail der Gesetzgebung sondern deren sozialpolitische Tendenzen und die Formen ihrer Verwirklichung in großen Zügen der internationalen Ausgestaltung und der geschichtlichen Entwicklung darzulegen sind. Dabei kommen nicht

bloß nach geltendem Recht bestehende sondern auch weiter geplante Einrichtungen in Frage. Im einzelnen sind insbesondere zu behandeln: Krankenversicherung, Unfallversicherung, Allgemeine Hinterbliebenen-Versicherung, Alters- und Invalidenversicherung, wobei die australisch-englische Altersversicherung neuesten Stils aber nicht als Versicherungseinrichtung anzusprechen, sondern ihrem innern Wesen entsprechend zur „Armenpflege“ verfeinerten Stils zu verweisen ist. Von den weiter geplanten großen Sozialversicherungs-Unternehmen ist insbesondere die Arbeitslosenversicherung zu erörtern.

Außer der sozialen Personalversicherung besteht auch, wenngleich in geringerem Umfang und in einer tatsächlich ungleichmäßigen Verbreitung eine soziale Realversicherung. Diese ist überall da gegeben, wo die öffentliche Gewalt gewisse Arten der Realversicherung insbesondere durch unmittelbare Mitwirkung bei deren Einrichtung und Leitung fördert. Hierher gehört aus älterer Zeit die Mitwirkung der öffentlichen (unmittelbaren oder delegierten) Staatsgewalt zur Schaffung von Feuerversicherungs- insbesondere Immobiliarfeuerversicherungs-Einrichtungen, wie sie namentlich in Deutschland in den „öffentlichen Sozietäten“ bestehen. Aus neuerer Zeit kommt hier die Förderung besonderer landwirtschaftlicher Versicherungen, insbesondere der Hagelversicherung, Viehversicherung, Pferdeversicherung in Frage. Auch diese Versicherungen sind in einer vollständig ausgebauten Sozialpolitik zu berücksichtigen — auch sie nicht wegen der Einzelheiten ihres verwaltungsrechtlichen Details sondern vor

wegen allem der maßgebenden sozialpolitischen Ideen und der allgemeinen Grundzüge der Verwirklichung dieser Ideen.

2. Die *besondere wirtschaftliche* Schichtung, namentlich als *Produzent*, außerdem auch als Konsument:

A. Schichtung der Produktions-Tätigen: *Soziale Produktionspolitik*:

a) unter dem Gesichtspunkt des Bodenbesitzes: *Soziale Bodenpolitik*. Der Boden nimmt als Naturgabe begrenzten Umfangs auch wirtschaftlich eine eigenartige Stellung ein; in sozialer Hinsicht kommt in ausgesprochenem Maße des Menschen Sicherung individueller oder kollektiver Grundbesitzmöglichkeit und Heimstätte-Besitzes in Frage. Bei der Ausgestaltung der Besiedelungsfrage ist in der Förderung bäuerlicher Ansiedlung ein wesentliches Moment der sogleich noch zu erwähnenden mittelstandsfreundlichen Sozialpolitik enthalten, tatsächlich in Verbindung mit wirtschaftspolitischen, gelegentlich auch mit allgemein politischen Erwägungen.

b) unter dem Gesichtspunkt des Kapitalbesitzes: *Soziale Kapitalspolitik*; hier kommt insbesondere die schutzbedürftige Schicht der Kleinsparer in Frage (Sparkassewesen und Verwandtes).

c) unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsbetätigung: *Soziale Arbeits- und Arbeiterpolitik*.

Diese ist besonders bedeutsam als die spezielle Arbeiterpolitik, hier namentlich die Probleme

der Arbeiterkoalition, des Arbeiterschutzes und des Arbeitsnachweises einschließend, während die Arbeiterversicherung als wesentlichster Bestandteil der Sozialversicherung bereits oben unter 1 ihre Stelle zu finden hatte.

d) unter dem Gesichtspunkt der Betätigung als Unternehmer: Soziale Unternehmerpolitik (z. B. Politik gegenüber Konzentrationstendenzen, Trusts und Kartellen, Mittelstandspolitik).

B. Schichtung der Konsumenten, insbesondere nach Konsumtionskreisen: Soziale Konsumtionspolitik, z. B. Ernährungspolitik, Wohnungspolitik. Im weitesten Umfang kommt dabei nicht nur materielle sondern auch immaterielle Bedürfnisbefriedigung in Frage. In diesem Sinne trägt z. B. der obligatorische unentgeltliche Volksschulunterricht einen sozialpolitischen Charakter. Eine unmittelbare Verbindung materieller und immaterieller Interessen liegt beispielsweise vor bei der in der neuesten Zeit unter den sozialen Bestrebungen neben „sozialen" Auskunftsstellen (solche z. B. bei dem Sozialen Museum in Frankfurt a. M.) beachtenswert hervortretenden „gemeinnützigen Rechtsauskunft" (Ausgiebiges Verzeichnis der Literatur darüber in der Sozialen Praxis ꝛc. Nr. 46 v. 18. August 1910.)

Nicht unbemerkt darf bleiben, daß infolge des starken Gewichtes, das bei der Gesamtheit des hier in Frage stehenden sozialwissenschaftlichen Forschens der Sozialpolitik zufällt, von diesem jüngsten Zweig der Sozialwissenschaften im übertragenen Sinn eine sehr bedeutsame Verbindungslinie zur Politik als einer Sonderdisziplin der Staatswissenschaften im wörtlichen Sinn hinüberleitet.

Noch eine besondere Bemerkung ist anhangsweise zu der im Vorstehenden erwähnten Arbeits- bzw. Arbeiterpolitik geboten, die darauf sich bezieht, daß Hand in Hand mit der dezentralisierenden Detailarbeit sozialpolitischer Forschung gerade auf diesem Gebiete auch eine zentripetale wissenschaftliche Erscheinung zu verzeichnen ist. Es macht sich eine gewisse Neigung geltend, den Inbegriff der gesamten neuzeitlich in Gesetzgebung und Verwaltung verwirklichten Sonderfürsorge für die arbeitenden Klassen als die Sozialgesetzgebung und Verwaltung — oder doch wenigstens als die „Sozialgesetzgebung und -Verwaltung im engeren Sinn" zu bezeichnen, und damit auch für die wissenschaftliche Erkenntnis ein — allerdings sehr bedeutungsvolles — Stück der Sozialpolitik als die Sozialpolitik, oder doch als die Sozialpolitik im engeren Sinn zu bezeichnen[1]. Bei der in solcher Weise sich vorbereitenden wissenschaftlichen Verselbständigung eines Hauptzweiges der Sozialpolitik machen sich zugleich Konzentrationstendenzen in der Richtung geltend, daß alsdann neben der Analyse der sozialen Schicht der Arbeiter nicht bloß die spezifisch sozialpolitischen Momente in der Arbeitspolitik zur Geltung kommen, sondern auch die gesamten einschlägigen Rechtsnormen und die anschließenden Verwaltungseinrichtungen berücksichtigt werden, insbesondere also das gesamte Arbeits- bzw. Arbeiterrecht (allgemeines und besonderes nach einzelnen Produktions- und Dienstleistungszweigen) und die Sondereinrichtung der Arbeitsverwaltung in allen Instanzen von der Ministerialinstanz bis zur lokalen Arbeitsverwaltung und Arbeitsvermittlung. Dabei machen sich bei diesen Zutaten weiter nicht bloß wissenschaftlich sondern auch praktisch-politisch noch andere Konzentrationstendenzen

---

1) Man vgl. dazu das unter Literatur erwähnte Buch von van der Borght, und im besonderen Stier-Somlo, Deutsche Sozialgesetzgebung. Geschichtliche Grundlagen und Krankenversicherungsrecht.

namentlich bezüglich des Arbeitsrechts geltend, dessen dermalige Zersplitterung in unübersichtliche allgemeine bürgerlich-rechtliche und mannigfaltig verzettelte besondere Gesetzes- und sonst bindende Normen auf die Dauer niemand befriedigen kann. Das Verlangen nach einem besonderen Arbeits-Gesetzbuch wird auch bei uns immer stärker werden. Das Ganze des in solcher weiter Erstreckung zu beschaffenden Wissens wird man vielleicht als die Arbeitswissenschaft der Zukunft bezeichnen dürfen[1]).

Literatur. Von einer speziell mit der „Soziallehre im engeren Sinn" nach Maßgabe der obigen Darlegungen sich beschäftigenden Literatur kann zurzeit noch nicht die Rede sein. Dagegen ist es geboten, hier einige Literaturtypen für „Sozialpolitik" und für „Sozialismus und Kommunismus" usw. anzuführen.

J. Jastrow, Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft. Band I Berlin 1902. (Vorerst nur ein Bruchstück mit breiten Ausführungen über Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis, Gewerbegerichte und Einigungsämter.) — Wasserrab, Sozialwissenschaft und soziale Frage. Leipzig 1900. — R. van der Borght, Grundzüge der Sozialpolitik. Leipzig 1904. (Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften usw. I, 15.) — Auch noch kein vollständiges System der Sozialpolik, aber doch auf gutem Wege zum Ausbau eines solchen. Das Werk enthält auch, wie alle Bände des Hand- und Lehrbuchs der Staatswissenschaften, reichhaltige bibliographische Notizen. — Solche bieten in ausgiebiger Weise J. Stammhammer, Bibliographie der Sozialpolitik, Jena 1897, und neuerlich die Bibliographie der Sozialwissenschaften (I. Jahrgang 1905, Dresden) mit einem besonderen Abschnitt „Sozialpolitik" und einigen anderen zum Teil hier einschlagenden Abschnitten.

Zu verweisen ist auch auf die Schriften des Vereins für Sozialpolitik und der Gesellschaft für soziale Reform, sodann auf die Zeitschrift für Sozialwissenschaft von J. Wolf, seit 1910 fortgeführt von L. Pohle, das Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, hrsg. von W. Sombart, M. Weber und E. Jaffé und die „Soziale Praxis", Zentralblatt für Sozialpolitik, nunmehr: „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt", herausg. von Prof. E. Francke.

---

1) Als ein Typ umfassender fortlaufender Materialsammlung auf diesem Gebiet sei beispielsweise erwähnt das seit 1897 erscheinende „Annuaire de la législation du travail, publié l'Office du travail de Belgique." Für fortlaufende Information kommt für Deutschland in Betracht das nun-

mehr (1910) im 8. Jahrg. erscheinende „Reichs-Arbeitsblatt", herausg. vom Kaiserl. Statist. Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik.

Im Zusammenhang mit der beginnenden „Internationalisierung der Sozialpolitik" finden sich auch wissenschaftliche Erörterungen über die „Weltsozialpolitik", so: Fr. Zahn, Weltsozialpolitik in: „Die Weltwirtschaft, ein Jahr- und Lesebuch, hrsg. von E. von Halle. I. Jahrg. 1906. I. Teil: Internationale Übersichten. Leipzig nnd Berlin 1906 (in den nächsten Jahrgängen dieses seit von Halle's Tod eingegangenen Werkes übernommen von Zimmermann). Für die Mittelstandspolitik sind insbesondere zu erwähnen die Veröffentlichungen des Internationalen Verbands zum Studium der Verhältnisse des Mittelstandes, namentlich das „Bulletin" de l'Institut international pour l'étude du problème des classes moyennes und die deutsch erscheinenden „Mitteilungen" des Verbands (Sekretariat in Brüssel).

Zur Orientierung über Sozialismus und Kommunismus empfiehlt sich für den Studierenden zunächst die Durchsicht der Artikel: von C. Grünberg, Art. Sozialismus und Kommunismus im Elsterschen Wörterbuch der Volkswirtschaft (auch dessen Art. Sozialdemokratie und Anarchismus ebendas.); von G. Adler, Art. Sozialismus und Kommunismus im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, von Kämpfe (rev. von H. Pesch S. J.), Art. Sozialismus im Staatslexikon, hrsg. im Auftrag der Görresgesellschaft von J. Bachem, 2. Aufl. — Auf die überaus reichhaltige ältere und neuere Literatur kann nicht näher eingegangen werden. Unter den älteren Werken sind als besonders bedeutungsvoll noch heute insbesondere zu nennen die viel ausgeschriebenen Schriften von Lorenz Stein: Sozialismus und Kommunismus des heutigen Frankreichs. 2. Ausg., 2 Bände. Leipzig 1848 und: Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage. 3 Bände. Leipzig 1855. Von den neueren und neuesten Werken seien angeführt: A. Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag in geschichtlicher Darstellung. 3. Aufl. Stuttgart 1904 (bezweckt, „die Grundideen des Sozialismus vom juristischen Standpunkt zu bearbeiten", und gibt eine geschichtliche Darlegung der sozialistischen Ideenentwicklung, dabei betonend, daß Rodbertus wie Marx bedeutendere Vorbilder in England und Frankreich hatten.) — G. Adler, Geschichte des Sozialismus und Kommunismus von Plato bis zur Gegenwart. Band I. Leipzig 1899. — J. Wolf, System der Sozialpolitik. I. Band: Grundlegung. Sozialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung; kritische Würdigung beider als Grundlage einer Sozialpolitik. Stuttgart 1892. — H. Herkner, Die Arbeiterfrage, eine Einführung, (II. Teil: Soziale Theorien und Parteien). 5. Aufl. Berlin 1908. — W. Sombart, Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrh. 6. Aufl. Jena 1908, im Anhang ein „Führer durch die sozialistische Literatur." — K. Diehl, Über Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus, 12 Vorlesungen. Jena 1906. — W. Ed. Biermann, Anarchismus und Kommunismus. Leipzig 1906. —

Von 1910 ab erscheint in Leipzig das: Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung, herausg. von Prof. C. Grünberg.

Ausgiebige bibliographische Notizen enthält: J. Stammhammer, Bibliographie des Sozialismus und Kommunismus. Jena 1893, II. Band Jena 1898.

Literaturangaben für alle einzelnen Bestandteile der Sozialpolitik zu bringen, darauf glaube ich vielleicht später für den Fall des Ausbaues dieser Schrift zu einer erschöpfenden Enzyklopädie der Staatswissenschaften eingehen zu dürfen. Ich enthalte mich deshalb der Literaturangaben auch für das Armenwesen und für die Sozialversicherung, über die neuzeitlich im Zusammenhang mit dem Fortschritt des Arbeiterversicherungsgedankens in allen Kulturländern und den aktuellen Strebungen der Erweiterung und zusammenfassenden Kodifikation dieser Versicherung in Deutschland, die Literatur außerordentlich angeschwollen ist.

Nur um nicht ganz an einigen Typen dieser Literatur über Armenwesen und Sozialversicherung vorüberzugehen, beschränke ich mich auf folgende kürzeste Notizen.

Armenwesen. Hier sind an erster Stelle zu nennen die Schriften von Stadtrat Dr. Münsterberg, insbesondere: Die deutsche Armengesetzgebung (1887), Die Armenpflege, Einführung in die praktische Pflegetätigkeit (Berlin 1897); Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit, 1897, das Elberfeldersystem, Festbericht (Schr. d. d. V. f. A. u. W. 1903), Bibliographie des Armenwesens Berlin 1900, und die von ihm herausgegebene nunmehr (1910) im XI. Jahre erscheinende Zeitschrift für das Armenwesen. Sodann weiter die eine Fülle sorgfältig vorbereiteter Belehrung bietenden Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit.

Sozialversicherung, insbesondere Arbeiterversicherung. Abgesehen von den zahlreichen Schriften von Schäffle, Bödiker, v. Landmann, Kulemann, Freund, Zeller, Wagner, Stier-Somlo, Manes, Laß u. Zahn, Bielefeldt, Hartmann und Klein, Rosin, Weyl, die sich mit der Deutschen Arbeiterversicherug beschäftigten, zu denen neuerlich noch die Spezialliteratur kommt, die durch die veröffentlichte und später modifizierte Vorlage des Entwurfs der Kodifikation des gesamten und erweiterten deutschen Arbeiterversicherungsrechts — der Reichsversicherungsordnung — an den Reichstag (1910) veranlaßt ist, muß in einer deutschen Schrift über Sozialpolitik vor allem des monumentalen Werks von Zacher über die Arbeiterversicherung im Ausland gedacht werden (bis jetzt 5 Bände 1898/1908). Ein französisches Gegenstück ist das Werk von Bellom Les lois d'assurance ouvrière à l'étranger 10 Bände, Paris 1892/1909. (Eine knapp zusammenfassende gleichfalls Zacher zu verdankende Übersicht „Die Arbeiterversicherung in Europa nach dem gegenwärtigem Stande der Gesetzgebung in den verschiedenen Staaten, zusammengestellt

vom Kaiserl. Statist. Amte, Abt. für Arbeitsstatistik ist als Sonderbeilage dem Reichs-Arbeitsblatt Nr. 7 vom Juli 1910 beigegeben.) — Reiches Material internationaler Art bietet das im 21. Jahrg. (1910) nunmehr unter dem Titel „Bulletin des Assurances sociales" erscheinende Organ des permanenten Kommission für internationale Sozialversicherung, hervorgegangen aus den Kommitees der Unfallversicherungskongresse (zuletzt in Rom Sozialversicherungskongreß genannt), deren Rechenschaftsberichte gleichfalls wertvolles Material enthalten. Über den Kongreß in Rom (1908) habe ich in den Annalen des Deutschen Reichs 1909 Heft 6 berichtet.

Von deutschen Zeitschriften möchte ich als Typen die im XXVI. Jahrg. (1910) erscheinende „Die Arbeiterversorgung" herausg. von Troschel, Groß-Lichterfelde und das Zentralblatt für Reichsversicherung, Zeitschrift für sozialrechtliche und sozialmedizinische Fragen, herausg. von Prof. Dr. Stier-Somlo, Bonn (neue Folge des Reformblatts für Arbeiterversicherung 6. Jahrg. (1909) Frankfurt a. M. Schnapper-Arndt) hier anführen.

§ 28. Die Statistik, Wesen, Aufgabe und Gliederung derselben im allgemeinen.

Eine ältere Staatswissenschaft, die im Laufe der Zeit in der Ausgestaltung ihres Inhalts wesentliche Veränderungen erfahren hat, ist die Statistik. Es gab eine Zeit, in der man sie — hätte man damals die Unterscheidung von Staatswissenschaften im wörtlichen und im übertragenen Sinn anwenden wollen — zu ersteren gerechnet hätte. Heute gehört sie den letzteren an, nicht ohne daß sie im Kampf um die Berechtigung ihrer Existenz als eine selbständige Wissenschaft, und nicht bloß als Methode, auch heute noch kräftiger Wehr bedürfte. Mit „Statistik" verbinden wir heute sofort die Vorstellung von geordnetem Zählen und Messen von Massen und von den daraus abgeleiteten für die Verwaltung und für die Wissenschaft bedeutsamen Ergebnissen. Bei einem Rückblick auf das statistische Bemühen älterer wie neuerer Zeit unterscheiden wir Statistik als Kunst und Statistik als Wissenschaft.

Die statistische Kunst — seit uralter Zeit im Dienste namentlich der öffentlichen Verwaltung — ist die erschöpfende

in Zahl und Maß festgelegte Beobachtung von Massentatsachen des menschlichen Gesellschaftslebens.

Die statistische Wissenschaft ist die auf solche erschöpfende in Zahl und Maß festgelegte Massenbeobachtungen gegründete Klarlegung der Zustände und Erscheinungen des gesellschaftlichen menschlichen Lebens, soweit solche in den sozialen Massen zählbar und meßbar zum Ausdruck kommen. Die Eigenartigkeit der Erkenntnis der in den Massengestaltungen eingeschlossenen sozialen Gesetzmäßigkeiten oder „Rhythmen" wird dadurch bewirkt, daß eine gewisse Ordnung im Aufbau oder im Verlauf von sozialen Tatsachen und Erscheinungen überhaupt nur aus der erschöpfenden Abzählung und Messung der einzelnen Elemente der gesamten Masse, in keiner Weise aber aus noch so sorgfältiger Beobachtung ausgewählter einzelner Massenbestandteile erkannt werden kann.

Die sozialen Massen, die das Beobachtungsgebiet der wissenschaftlichen Statistik ausmachen, sind 1. die Menschenmassen selbst; 2. die Erscheinungsmassen, d. h. Massenvorgänge in der menschlichen Gesellschaft, die quantitativ oder qualitativ den Bestand der Menschenmassen beeinflussen, indem sie sich in oder an ihm vollziehen. Die Erscheinungsmassen sind entweder Handlungsmassen, d. h. solche, die auf Entschlüsse der Beteiligten und daraus hervorgehende Handlungen zurückzuführen sind (aktive Sozialerscheinungen), oder Ereignismassen, d. h. solche, die unabhängig von menschlichen Entschlüssen am Menschenbestand sich vollziehen (passive Sozialerscheinungen); 3. Massen von verselbständigten äußeren Effekten menschlicher Handlungen und Ereignisse, als Ergebnisse des Kristallisationsprozesses der Kultur, namentlich in der Ausstattung der Gesellschaft mit Gütermassen aller Art zutage tretend.

Die Wissenschaft der Statistik zerfällt m. E. natur=

gemäß in einen allgemeinen oder theoretischen und einen besonderen oder praktischen Teil. Der theoretische Teil gibt Aufschluß über die allgemeinen wissenschaftlichen Grundlagen der Statistik, sowie insbesondere über deren Methode und Technik im allgemeinen. Der praktische Teil behandelt die sachlichen Ergebnisse der statistischen Forschung nach einzelnen Hauptgruppen der sozialen Massen, unter Berücksichtigung der dabei einschlagenden besonderen methodischen und technischen Gesichtspunkte.

Als Hauptinhalt der allgemeinen (theoretischen, Statistik ergibt sich im einzelnen folgendes: 1. Darlegung der Elemente der sozialen Massen, sodann des Wesens der Statistik als der Wissenschaft von diesen Massen, Bestimmung des Standorts der Statistik im Rahmen der Gesellschaftswissenschaften, insbesondere Abgrenzung gegenüber verwandten Forschungsweisen; 2. Nähere Darlegung der Ausgestaltung der statistischen Wissenschaft und deren allgemeiner Grundlagen mit besonderer Erörterung der Arten der sozialen Massen und deren statistischer Beobachtungsmöglichkeit; Ausblick auf die „historische“ und die „mathematische“ und die „geographische“ Statistik (letztere verkörpert insbesondere in der sogenannten Anthropogeographie); 3. Erörterung der Methoden und der verschiedenen Etappen der statistischen Technik von der Vorbereitung und Durchführung der elementaren Massenbeobachtung bis hinauf zu der feinsten wissenschaftlichen Schlußarbeit. Die einzelnen Etappen sind: Vorbereitung, sodann Durchführung der Massenbeobachtung, Ausbeutung des Urmaterials, Zusammenfassung und rechnerische auch graphische Veranschaulichung der Beobachtungsergebnisse, wissenschaftliche Schlußarbeit. Diese hat einerseits das konkret historische Wissen über die tatsächliche Gestaltung von gesellschaftlichen Massen und Massenvorgängen zu vermitteln, andererseits ist sie in

abstrakter Weise auf Ergründung von allgemein, wenn auch in relativer Variabilität hervortretenden Gesetzmäßigkeiten (Typen und Regelmäßigkeiten verschiedenen Grades) im Gesellschaftsleben, insbesondere auf die Erkenntnis der „statistischen Gesetze" (Zustands-, Erscheinungs-, Entwicklungs-, Kausalitätsgesetze) gerichtet. Im Rahmen des allgemeinen (theoretischen) Teils der Statistik findet weiter die Darlegung des Wesens der Verwaltungsstatistik und deren Beziehungen zur wissenschaftlichen Statistik nebst Erörterung der allgemeinen Aufgaben der statistischen Verwaltung Platz, ferner die Geschichte der Statistik, sowohl als Kunst in alter und neuer Zeit, wie als Wissenschaft, in letzterer Hinsicht mit näherer Darlegung des neueren Entwicklungsprozesses der statistischen Wissenschaft.

Die praktische Statistik umfaßt die Gesamtheit der Errungenschaften wissenschaftlicher Erkenntnis auf dem Gebiet der in Zahl und Maß durchgeführten Massenbeobachtung des Gesellschaftslebens, unter Berücksichtigung auch der Besonderheiten der dazu erforderlichen Ermittlungen.

Für die Gliederung des Stoffs der praktischen Statistik kommen nicht bloß grundsätzliche Erwägungen in Betracht, sondern auch die tatsächliche wissenschaftliche Ausgestaltung, welche gewisse jeweils als verwandt sich darstellende Gruppen statistischer Forschung zeigen. Die Teilgebiete der praktischen Statistik, welche hiernach zurzeit als genügend klar von einander sich abhebend — unbeschadet mancher reichen Wechselbeziehung — sich zeigen, sind: die Bevölkerungsstatistik, die Moralstatistik, die Bildungsstatistik, die Wirtschaftsstatistik und die politische Statistik. Die vier der Bevölkerungsstatistik gegenüberstehenden Teilgebiete fasse ich als Sozialstatistik (im engeren Sinn) zusammen.

Diese verschiedenen Teilgebiete der praktischen Statistik

sind zurzeit noch keineswegs gleichartig zu einem systematischen Ganzen verdichtet. Besonders unentwickelt, soweit wissenschaftliche Systematik in Frage kommt, sind bis jetzt insbesondere die Bildungsstatistik und die politische Statistik. Ich verzichte deshalb an dieser Stelle darauf, für diese zwei Teilgebiete der praktischen Statistik eine vollständige systematische Ausgliederung zu geben und begnüge mich mit folgenden kurzen Andeutungen. Die Bildungsstatistik beschäftigt sich mit der Gesamtheit der statistisch faßbaren Massenzustände und -erscheinungen auf dem Gebiet geistiger und körperlicher Bildungsbemühungen mit Überwiegen der Erfassung des intellektuellen Lebens aller Art, insbesondere in der Ausgestaltung des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens und sonstiger zu Bildungszwecken vorhandener Anstalten und Einrichtungen, mit Einschluß der Bildungsvereine. Die politische Statistik behandelt die Massenzustände und -erscheinungen des öffentlich-rechtlich geregelten Lebens der Gemeinwesen, insbesondere des staatlichen und kommunalen Lebens, und tritt im einzelnen namentlich als Statistik des Personals des öffentlichen Dienstes, der gesamten öffentlichen Geschäftstätigkeit und der politischen Wahlen aller Art in die Erscheinung.

Die systematische Gliederung der drei übrigen Teilgebiete der praktischen Statistik soll im folgenden noch näher angedeutet werden.

Literatur. G. v. Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre. I. Band: Theoretische Statistik (aus Handb. des öffentl. Rechts, Einleitungsband). Freiburg u. Leipzig 1895. — J. Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie (!). IV. Teil: Statistik, 1. Geschichte und Theorie der Statistik, Bevölkerungsstatistik. 2. Aufl. Jena 1902 (Knappe Überschau bietet G. Mayr, Die Gesetzmäßigkeit im Gesellschaftsleben. München 1877.) — Aug. Meitzen, Geschichte, Theorie und Technik der Statistik, 2. Aufl. Stuttgart und Berlin 1903. — H. Westergaard, Die Grundzüge der Theorie der Statistik. Jena 1890. — E. Mischler, Handbuch der Verwaltungsstatistik. I. Band. Stuttgart 1892. — J. E. Wappäus, Ein-

leitung in das Studium der Statistik, Vorlesungen, hrsg. von O. Gandil Leipzig 1881. — M. Haushofer, Lehr- und Handbuch der Statistik. 2. Aufl. Wien 1882.

Zur Frage der Systematik der Statistik darf ich besonders verweisen auf meinen Aufsatz: Zur Stofferordnung der wissenschaftlichen Statistik. (Band V. 1. des Allg. Statistischen Archivs. Tübingen 1899 S. 414 u. ff.)

Als allgemeine wissenschaftliche periodische Organe für Statistik darf ich anführen das von mir in zwanglosen Halbbänden herausgegebene Allgemeine Statistische Archiv, Tübingen, und die Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, hrsg. von Conrad usw., Jena. Außerdem kommen die amtlichen Zeitschriften einer größeren Anzahl von statistischen Ämtern des In- und Auslandes, der statistischen Gesellschaften von Paris und London und das vom Internationalen Statist. Institut herausgegebene Bulletin de l'Institut International de Statistique in Betracht. (Reiches Material für die Theoretische Statistik enthalten die Verhandlungsberichte nicht nur des vorerwähnten Internationalen Statistischen Instituts, sondern auch jene der internat. Kongresse für Hygiene und Demographie, sowie der von 1854 bis 1878 abgehaltenen älteren allgemeinen „Statistischen Kongresse" und deren permanenten Kommission.)

§ 29. Die Bevölkerungsstatistik.

Die **Bevölkerungsstatistik** (ehedem auch Populationistik, heute auch Demologie oder Demographie genannt) zerfällt in zwei Hauptteile: 1. **Statistik des Bevölkerungsstandes**, 2. **Statistik der Bevölkerungsbewegung**.

Eine ununterbrochene fortlaufende Feststellung des jeweiligen **Gesamtbestands der gleichzeitig lebenden Menschen** in Zahl und Maß ist nicht möglich, solche kann vielmehr nur nach längeren Zwischenräumen intermittierend einsetzen. Welcher Art diese Ermittlungen sind und wie sie in der modernen **Volkszählung** gipfeln, ist vor allem darzulegen. Dabei kommt außer den Darlegungen über die Vorbereitung der Volkszählung die Lehre von den Bevölkerungskombinationen (faktische, rechtliche, Wohnbevölkerung usw.), von der Zählungszeit, von der Ausgestaltung der Individualangaben und Nebenermittlungen für die einzelnen Gezählten,

und von der besonderen Volkszählungstechnik in Frage. Bei der wissenschaftlichen Arbeit, die an die Ermittlung der Bestandsmassen ansetzt, liegt, abgesehen von den zeitlichen Bestandsvergleichungen und der Erforschung der Beziehungen zwischen der Bevölkerung und der Fläche in den Dichte- und Siedelungsverhältnissen, das Schwergewicht der Forschung in der Klarlegung der Morphologie der menschlichen Gesellschaft. Diese ergibt sich in den verschiedenen Beobachtungsgebieten und deren größeren und kleineren geographischen Untergliederungen aus der Differenzierung der Bevölkerungsmasse in natürlicher und sozialer Beziehung insbesondere nach: Geschlecht, Alter, Familienstand, Gesundheitsverhältnissen, (insbes. Gebrechen) Religionsbekenntnis, Nationalität, Gebürtigkeit, Heimatsverhältnissen, Aufenthaltsverhältnissen, Bildungsgrad, Berufsverhältnissen (in allgemeinsten Schichten, die Einzelheiten dieser Schichtung gehören in die Wirtschaftsstatistik), Haushaltungs- und Familienverhältnissen.

Die Statistik der Bevölkerungsbewegung erfaßt die fortlaufenden Veränderungen im Bevölkerungsstand, wie sich solche einerseits quantitativ als Ab- und Zugänge, andererseits qualitativ als Eigenschaftsveränderungen von allgemeinster menschlicher Bedeutung ergeben.

Die Lehre von den quantitativen Veränderungen bietet die Statistik des Bevölkerungswechsels (Geburt, Tod; für die praktisch allein in Betracht kommenden abgegrenzten Teilgebiete der gesamten bevölkerten Erde auch: Wanderung).

Die Lehre von den qualitativen Veränderungen oben bezeichneten Charakters ist in der Statistik der Bevölkerungsentfaltung enthalten. Als die zweifelloseste der hierher gehörigen Erscheinungen ist die Eheschließung und Ehelösung anzusehen. Auch die Erkrankungen als in der Hauptsache allgemein menschliche Erscheinungen finden hier eine systematisch

zutreffende Stelle. Zahlreiche andere Eigenschaftsgestaltungen und Eigenschaftsveränderungen, die nicht einen objektiven allgemeinen menschlichen Charakter tragen, sondern eine subjektive Differenzierung unter wirtschaftlichen, moralischen, intellektuellen und politischen Gesichtspunkten darstellen, fallen nicht der Bevölkerungsstatistik sondern den einzelnen Teilgebieten der Sozialstatistik zu.

Der Wissensinhalt von den materiellen Ergebnissen der Statistik der Bevölkerungsbewegung zerfällt in die großen Abschnitte: 1. Statistik der Geburten; 2. Statistik der Sterbfälle; 3. Statistik der Wanderungen (Außenwanderungen und Binnenwanderungen), 4. Statistik der Eheschließungen und Ehelösungen (die Spezialuntersuchung der Ehescheidungen fällt in das Gebiet der Moralstatistik), 5. Statistik der Erkrankungen.

Abgesehen von der durchweg zu berücksichtigenden räumlichen Verbreitung und dem konkret zeitlichen Verlauf, wie auch der abstrakt jahreszeitlichen Gestaltung kommen insbesondere folgende Gliederungen in Betracht:

1. Geburten: Geschlecht, einfache und Mehrlingsgeburten, Lebend- und Totgeborene, ehlich und unehlich Geborene, Berufs- und Wohlstandsschichtung, Rassen und Nationalitäten, Religionszugehörigkeit.

2. Sterbfälle: Geschlecht und zwar in durchgreifender Kombination mit dem Alter (als dem die Sterblichkeit am meisten und am gesetzmäßigsten beeinflussendem Element mit besonderer Untersuchung der Kindersterblichkeit), Familienstand, Berufs- und Wohlstandsschichtung, Rassen- und Wohlstandsschichtung, Religionszugehörigkeit, Wohnungsverhältnisse, sodann insbesondere noch: Todesursachen.

3. Wanderungen: Hier ist die direkte Erfassung der Wanderungen aller Art im allgemeinen wenig entwickelt,

insbesondere bezüglich der inneren Wanderungen (deren Wirkungserfolg indirekt aus einer in genügendem geographischem Detail durchgeführten Statistik der Gebürtigkeit der bei der Volkszählung ermittelten Personen entnommen werden kann). Am vollständigsten pflegt noch die überseeische Ein- und Auswanderung (in Deutschland die letztere) erfaßt zu werden. Die Gliederungsmomente pflegen sehr beschränkt zu sein, meist nur Geschlecht, seltener Familienstand (und Spezialangaben über wandernde Einzelne oder Familien); bei gut entwickelter Einwanderungsstatistik, z. B. in den Vereinigten Staaten weiter: Nationalität und spezielle, durch die Einwanderungsgesetzgebung veranlaßte Differenzierung.

4. Eheschließungen und Ehelösungen. — Eheschließungen: Familienstand, Alter, Blutsverwandtschaft, Bildungsgrad, Nationalität, Berufs- und Wohlstandsschichtung (dies für Untersuchung der Fruchtbarkeitsverhältnisse besonders bedeutsam). — Ehelösungen: Ehedauer, feinere Differenzierungen pflegen nicht vorzuliegen, abgesehen von dem Ausnahmefall der Ehescheidung (darüber unten das Nähere in § 30 Moralstatistik).

5. Erkrankungen: Eine allgemeine fortlaufende Erkrankungsstatistik fehlt: Ersatz müssen bieten die Sonderstatistik für ausgewählte Bestandsmassen von der Krankheit überhaupt Ausgesetzten (z. B. Militärsanitätsausweise) oder von Erkrankten (z. B. an gemeingefährlichen unter Kontrole genommenen Krankheiten).

An die Darlegung der Besonderheiten der Stoffgewinnung — mittels hauptsächlich direkten, in gewissen Richtungen auch indirekten Ermittlungsverfahrens — bei diesen einzelnen Abschnitten der Lehre von der Bevölkerungsbewegung reihen sich außer dem auch hier für die Erkenntnis der Morphologie dieser Bewegungsmassen bedeutsamen Nachweis der im Vor-

stehenden angedeuteten Gliederung der natürlichen und sozialen Erscheinungen namentlich die Probleme der Erscheinungshäufigkeit. Insbesondere kommen in Betracht die Geburten und Fruchtbarkeitsziffern, die Sterbeziffern, die Heiratsziffern, die Wanderziffern; dabei nimmt neuzeitlich die in höher entwickelten Kulturländern ziemlich allgemein hervortretende rückläufige Bewegung der Geburtenhäufigkeit, namentlich aber der ehlichen Fruchtbarkeit — andererseits aber auch der Sterblichkeit — besonderes Interesse in Anspruch. Hervorragend bedeutsam ist auch die wissenschaftliche Ermittlung der in der Absterbeordnung ersichtlichen Entwicklungsgesetzmäßigkeit.

Für die Statistik des Bevölkerungsstandes wie der Bevölkerungsbewegung kommt in Betracht, daß solche in erster Linie grundsätzlich auf Erfassung der gesamten Bevölkerung abzielt, daß aber daneben auch die Erforschung ausgewählter Bestands- wie Bewegungsmassen wissenschaftlich bedeutsame Ergebnisse liefern kann, sei es, daß gewisse auch für die gesamte Bevölkerung durchgeführte Beobachtungen für einen Bruchteil derselben auch noch in besonderer Art und Ausgestaltung vorliegen (z. B. Sterbebeobachtungen von Versicherungsgesellschaften), sei es, daß gewisse Feststellungen bei der Gesamtbevölkerung fehlen und nur für einen Bruchteil derselben vorliegen (z. B. anthropometrische Nachweise für Rekruten und Erkrankungsstatistik der in Anstalspflege Übernommenen, oder der von bestimmten gemeingefährlichen Krankheiten ergriffenen Personen, wobei die medizinalpolizeiliche und statistische Kontrole durch Anzeigepflicht von Ärzten, bzw. Angehörigen, gesichert ist.)

Literatur. Auf die weitgegliederte Spezialliteratur zu den einzelnen Teilen der Bevölkerungsstatistik einzugehen, muß ich mir versagen. Ich verweise hierzu zunächst auf meine „Bevölkerungsstatistik“ (Statistik und Gesellschaftslehre, II. Band, aus Handbuch des öffentl. Rechts, Einleitungsband). Freiburg usw. 1897. In knapper Übersicht hatte ich die

Bevölkerungsstatistik schon behandelt in meiner Schrift: Die Gesetzmäßigkeit im Gesellschaftsleben. München 1877. S. 96 uff. — Neuerlich habe ich wesentliche Ergänzungen sowohl der Materialdarbietung als der wissenschaftlichen Verarbeitung zu meiner Bevölkerungsstatistik von 1897 gegeben in der 1. Lieferung meiner Sozialstatistik, des 3. Bandes meines Werkes Statistik und Gesellschaftslehre (Tübingen 1909), welche einen Teil der Moralstatistik und darunter insbesondere das enthält, was ich als „Sekundär-Moralstatistisches aus der Bevölkerungsstatistik" bezeichne. Insbesondere sind es die „Abnormitäten" der Bestands- wie der Bewegungsmassen der Bevölkerung, die dort behandelt sind, womit zugleich weitere Ausblicke auch auf allgemeine bevölkerungsstatistische Verhältnisse verbunden sind, so insbesondere in den eingehenden Ausweisen über die Familiengestaltung, insbesondere die Familienstandsverhältnisse in weiterem und engerem Sinne, über die Geburtenfehlbeträge, den Rückgang der ehlichen Fruchtbarkeit, insbesondere die unehlichen Geburten, die Kindersterblichkeit, über „kritische" Erkrankungen, Todesursachen, Wanderungen und über Abnormitäten der Heiratlichkeit. — Von weiteren neueren Bearbeitungen der Bevölkerungsstatistik seien aufgeführt: A. Frhr. v. Fircks, Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. (Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften usw. I. 6.) Leipzig 1898. Der erste Teil des Werkes mit dem Untertitel: Bevölkerungsstatistik und Bevölkerungslehre stellt in der Hauptsache eine systematische Bearbeitung der Bevölkerungsstatistik dar. — Fr. Prinzing, Handbuch der medizinischen Statistik. Jena 1906. — G. Schnapper-Arndt, Sozialstatistik. (Vorlesung über Bevölkerungslehre, Wirtschafts- und Moralstatistik), herausg. von L. Zeitlin. Leipzig 1908. (Ein posthum erschienenes Kollegienheft, das — an sich nicht ohne beachtenswerte Inhaltsteile — im ganzen doch noch sehr für die Zwecke der Veröffentlichung einer kritischen Überarbeitung durch den leider frühzeitig heimgegangenen Dozenten bedurft hätte.) — Einen gedrängten Einblick in einzelne Probleme der Bevölkerungsstatistik gibt: J. Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie (!). IV. Teil. Statistik 1: Die Geschichte und Theorie der Statistik, Bevölkerungsstatistik. 2. Aufl. Jena 1905. — Von älteren Werken seien als für die Ausbildung der gesamten Disziplin der Bevölkerungsstatistik bedeutsam folgende aufgeführt. An erster Stelle (wenn auch vorzugsweise für die Statistik der Bevölkerungsbewegung in Betracht kommend, doch wegen der maßgebenden wissenschaftlichen Initiative zu erwähnen): J. P. Süßmilch, die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung desselben erwiesen, in 4 Ausgaben. Berlin 1741—1776. — Chr. Bernouilli, Handbuch der Populationistik oder der Völker- und Menschenkunde nach statistischen Ergebnissen. Ulm 1841. — J. E. Wappäus, Allgemeine Bevölkerungsstatistik. 2 Teile. Leipzig 1859—1861.

Außer den einschlägigen Artikeln in den fachwissenschaftlichen Wörterbüchern sind bedeutungsvoll insbesondere die wissenschaftlichen Bearbeitungen

der Ergebnisse der neuzeitlichen Volkszählungen wie auch der fortlaufenden Bevölkerungsbewegung in den bezüglichen amtlichen Quellenwerken. Für Deutschland kommt, namentlich auch wegen der eingefügten internationalen Vergleichungen namentlich in Betracht die von Fr. Zahn herrührende Bearbeitung der Volkszählungsergebnisse von 1900 in Band 150 der Statistik des Deutschen Reichs: Die Volkszählung am 1. Dezember 1900 im Deutschen Reich. I. Teil. Berlin 1903. — Seitens des Kaiserl. Statistischen Amts ist zum erstenmal für die Ergebnisse des Jahres 1907 in Band 223 der Statistik des Deutschen Reichs der „Bewegung der Bevölkerung" ein selbständiges Quellenwerk gewidmet, während bis dahin die hauptsächlichen Nachweise in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs, die nunmehr mitübernommenen Nachweise über die Todesursachen überhaupt nur in den Veröffentlichungen des Kais. Gesundheitsamts enthalten waren. Die Veröffentlichung für 1908 ist im Band 227 der Stat. D. D. R. Berlin 1910 erfolgt. — Für die internationale Statistik der Bevölkerungsbewegung ist namentlich bedeutsam das von Lucien March auf Veranlassung des Internationalen Statistischen Instituts hergestellte Werk: Statistique internationale du mouvement de la population d'après les registres d'état civil. Résumé retrospectif depuis l'origine des statistiques d'état civil jusqu'en 1905. Paris 1907. Übrigens enthalten in der neuesten Zeit verschiedene amtliche Statistische Jahrbücher, darunter auch jenes für das Deutsche Reich als Anhang zu den nationalen Ausweisen, in dankenswerter Befolgung eines schon länger in den englischen Abstracts eingeführten Gebrauchs fortlaufend internationale Übersichten über gewisse Hauptergebnisse der Statistik des Stands und der Bewegung der Bevölkerung. — Eine reiche auch zeitlich weit zurückgreifende Materialsammlung auf dem Gebiet der internationalen Ausweise über Bevölkerungsbewegung bietet auch G. Sundbärg, in seinen Aperçus statistiques internationaux (Onzième année. Stockholm 1908.)

§ 30. Die Moralstatistik.

Moralstatistik ist die Statistik der Handlungen, der Ereignisse und der Folgewirkungen von Handlungen und Ereignissen, welche Rückschlüsse auf die Gestaltung des Sittenlebens der Menschen zulassen und der Massenbeobachtung in Zahl und Maß zugänglich sind. Das Forschungsziel der Moralstatistik ist Erkenntnis der Regelmäßigkeiten und Gesetzmäßigkeiten in den sittlich bedeutsamen Vorgängen, zunächst für abgegrenzte Gebiete und Zeitrahmen — unter Erstrebung zu-

sammenfassender Erkenntnis der unter gewissen Voraussetzungen allgemein beobachteten Gesetzmäßigkeiten solcher Art mittelst Ableitung allgemeiner typischer Ergebnisse aus dem historisch Konkreten.

In dem Abschnitt der Sozialstatistik, den man als Moralstatistik zu bezeichnen berechtigt ist, wird zunächst das Forschungsgebiet der Moralstatistik im allgemeinen klarzulegen sein. Im Hinblick auf die neuerlichen Angriffe, die gegen die Daseinsberechtigung der Moralstatistik — insbesondere von dem verehrten, leider allzufrüh verstorbenen Kollegen v. Inama-Sternegg — erfolgt sind, muß die „Berechtigung der Moralstatistik" besonders ausgewiesen werden. Für die Absteckung des Gebietes der Moralstatistik ist der Umstand maßgebend, daß dabei einerseits soziale Massen in Frage kommen, die für die Erkenntnis von Sittenzuständen erst in zweiter Linie bedeutsam sind, in erster Linie aber unter das Beobachtungsgebiet anderer Hauptabschnitte der wissenschaftlichen Statistik fallen, — andererseits aber soziale Massen, die in erster Linie als symptomatischer Ausdruck gewisser Sittenzustände erscheinen, wenn auch in zweiter Linie die Betrachtung und Würdigung derselben auch noch bei anderen Abschnitten der wissenschaftlichen statistischen Forschung am Platze sein mag. Dabei kann auch der besondere Fall gegeben sein, daß gewisse soziale Massen in vereinfachter Fassung einem anderen Gebiet der Statistik, in besonderer reichlicher ausgestalteter Beobachtungsweise aber speziell der Moralstatistik angehören; dies trifft insbesondere bei der Ehescheidungs- und Selbstmordstatistik zu.

Hiernach ergibt sich die Zerlegung des Gesamtgebiets der Moralstatistik in das Sekundär-Moralstatistische und das Primär-Moralstatistische.

Das Sekundär-Moralstatistische umfaßt die Statistik der sozialen Massen, die erst in zweiter Linie für die Er-

kenntnis des menschlichen Sittenlebens bedeutsam sind, deren wissenschaftliche Betrachtung deshalb in erster Linie der Bevölkerungsstatistik oder den einzelnen übrigen Zweigen der Sozialstatistik (Bildungsstatistik, Wirtschaftsstatistik, politische Statistik) anheimfällt. Verhältnismäßig den meisten hier einschlägigen Stoff liefert die Bevölkerungsstatistik. Ihr kann vor allem ein einleitender Ausblick entnommen werden auf das aus der Bevölkerungsstatistik ersichtliche sittlich Normale im Bevölkerungsstand wie in der Bevölkerungsbewegung (z. B. Geschlechts-, Alters- und Familienstandsverhältnisse der Bevölkerung sowie Haushalts- und Familienstatistik — Geburts- und Fruchtbarkeitsverhältnis, Sterbeverhältnis, Wandergestaltung, Eheschließungs- und Ehelösungsverhältnis). Insbesondere aber gehört der sekundären Moralstatistik an die Erforschung der sittlichen Abnormitäten sowohl der Bestandsmasse als der Bewegungsmasse der Bevölkerung, d. h. der deutlich erkennbaren Abweichungen von den im Übrigen als normal auch unter dem ethischen Gesichtspunkt sich darstellenden Zuständen und Erscheinungen des Bevölkerungs-Standes- und Gangs. Bei der Bestandsmasse im ganzen kann abnorme zeitliche Entwicklung oder abnorme Gestaltung der Besiedlungsverhältnisse in Frage kommen; bedeutungsvoll sind ferner ganz besonders die morphologischen Abnormitäten der Bevölkerung und zwar sowohl natürlicher wie sozialer Art (z. B. Geschlechtsverteilung im ganzen oder nach geographischer und agglomeratorischer Ausgliederung, Altersaufbau (insbesondere der Großstädte), Familienstands-Schichtung, im weiteren und im engeren Sinn mit Einschluß der Familiengestaltung, (Haushaltsart, Haushaltsgröße, Familienkern, Kinderausstattung, insbesondere auch Fremdelemente in der Familie). Von Abnormitäten der Bewegungsmassen sind in erster Linie jene der Ge-

burtengestaltung zu nennen (fieberhaft gesteigerte oder bedenkliche rückläufige Fruchtbarkeit insbesondere die neuzeitlich in weiter Erstreckung hervortretende Abnahme der ehlichen Fruchtbarkeit, uneheliche Geburten), weiter — wenn auch in geringerem Grade — jene der Sterbegestaltung (darunter z. B. die erhöhte Kindersterblichkeit insbesondere der Säuglinge; „kritische" Todesursachen insbesondere Syphilis und Alkoholismus, sodann der Eheschließungsverhältnisse (Abnormitäten der Heiratlichkeit an sich und z. B. der Alters- und Familienstandskombinationen der Heiratenden. Auch Abnormitäten des Wanderwesens („Kritische Wanderungen" — Auswanderungs-Epidemien) sowie Abnormitäten der Erkrankungen (analog jenen der Todesursachen) können sittlicher Wertung zugänglich sein.

Weniger ergiebig für sekundär Moralstatistisches sind die Bildungsstatistik und die politische Statistik (z. B. fehlender oder fieberhaft gesteigerter Bildungstrieb gewisser Art einzelner Volksschichten, Interesselosigkeit gegenüber dem Unterricht — Schulversäumnisse, Unterrichtsergebnisse abnormer Art. — Ausweise der politischen Wahlen über die Stärke einzelner sittlich interessanter Parteien, bzw. über das staatsbürgerliche Interesse des Volks im ganzen wie seiner einzelnen Gruppierungen, Wahlbeteiligung.)

Reichlicheren moralstatistischen Stoff bietet ein guter Ausbau der Wirtschaftsstatistik, insbesondere in fein gegliederten berufsstatistischen Ausweisen und in den Aufschlüssen, die über pathologische Zustände des Wirtschaftslebens außer durch die Kriminalstatistik auch durch eine gut ausgebaute — bisher leider noch sehr vernachlässigte — Statistik der bürgerlichen Rechtspflege gewonnen werden können. Ein Mischgebiet der Statistik des sittlich Normalen und Anormalen stellt

die im übrigen bei der Wirtschaftsstatistik zu belassende Statistik der Armenpflege und Wohltätigkeit dar.

Das Primär-Moralstatistische liegt in der Statistik der sozialen Massen, die in erster Linie für die Erkenntnis des menschlichen Sittenlebens bedeutsam sind. Die Feststellung der Elemente solcher Massen ist nicht Sache freier statistischer Befragung, sondern vollzieht sich, und zwar der Natur der Sache nach vorzugsweise mit pessimistischem Anstrich durch eine aus anderen Gründen als statistischem Erkenntnisdrang bewirkte Aktion der öffentlichen Gewalt. In erster Linie kommt hier — zugleich als Übergang von dem Sekundär-Moralstatistischen zu den Primär-Moralstatistischem die Sonderstatistik der Ehescheidung und des Selbstmords in Betracht, deren sorgsamer Ausbau ein bedeutungsvolles Stück der gesamten Moralstatistik ist.

Bei der Ehescheidungsstatistik sind, abgesehen von den allgemeinen räumlichen und zeitlichen Differenzierungen moralstatistisch insbesondere bedeutsam die Feststellungen über das Alter der Geschiedenen, die Ehedauer und den Kinderbesitz, sowie über andere persönliche Verhältnisse der Geschiedenen (z. B. Rasse, Nationalität, Familienstand der Geschiedenen vor ihrer Eheschließung, Beruf, Religionszugehörigkeit und Scheidungsgründe.)

Bei der Selbstmordstatistik sind abgesehen von den Sonderausweisen über „Selbstmordversuche“ und von den hier, insbesondere mit sorgsamer Pflege der Detailgeographie durchzuführenden allgemeinen räumlichen und zeitlichen Differenzierungen namentlich bedeutsam die Feststellungen über: die abstrakt zeitlichen (jahreszeitlichen) Schwankungen der Selbstmordlichkeit, über Geschlecht, Alter und Familienstand, Beruf, Religionszugehörigkeit, Bildungsgrad, wirtschaftliche Lage, Körperbeschaffenheit, Rasse und Nationalität der Selbstmörder, sodann

weiter über die Technik des Selbstmords und die Selbstmordmotive. Den Abschluß der wissenschaftlichen Betrachtung der Selbstmordstatistik bildet zweckmäßig eine Untersuchung der Gesamtbeziehungen der Selbstmordlichkeit zu allgemeinen sozialen Zuständen und Erscheinungen.

Das umfassendste Kapitel der Moralstatistik bildet dann weiter die Kriminalstatistik, und zwar in wissenschaftlicher Erfassung die Kriminalstatistik weitesten Sinns als die Statistik aller auf staatlich gebrandmarkte Verfehlungen irgend welcher Art bezüglichen Feststellungen irgend welcher Art — nicht bloß, wie dies neuzeitlich üblich geworden ist, eine eng eingegrenzte „Kriminalstatistik", die sich nur mit der einen Etappe der etwa stattgehabten schließliche Aburteilungen oder gar nur Verurteilungen beschäftigt. Die einzelnen Stadien, in denen eine — gegebenenfalls wiederholte und fortgesetzte — Erfassung der Verfehlungen mit Einschluß der auf die zugehörigen Verfehler bezüglichen Feststellungen in Frage kommen kann, sind: 1. Der Vorgang des Verfehlungsakts selbst; 2. Die erste Kenntnisnahme von der Verfehlung durch amtliche Organe; 3. Die Weiterbehandlung (Verfolgung) durch polizeiliche Abwandlung oder Anbahnung gerichtlicher Verfolgung; 4. Die von weiterer Verfolgung ausgeschlossenen Fälle; 5. Die in richterlichen Verfahren von weiterer Verfolgung, insbesondere von der Aburteilung ausgeschlossenen Fälle; 6. Die zur gerichtlichen Aburteilung gelangenden Verfehlungen und Verfehler; 7. Strafvollzug; 8. Begnadigungswesen.

Die wissenschaftliche Kriminalstatistik hat diesem Gesamtgebiet verschiedenartigster Feststellungen nach Möglichkeit Rechnung getragen; daß dabei die Aburteilungs- und Verurteilungsstatistik für einen gewissen näher bestimmten Kreis von Verfehlungen am stärksten berücksichtigt wird, ist schon durch die

Beschaffenheit des verwaltungsstatistisch zur Verfügung gestellten Materials bedingt.

Nach meiner Auffassung, der ich auch in meiner im Erscheinen begriffenen Sozialstatistik Ausdruck gebe, zerfällt die wissenschaftliche Kriminalstatistik in die theoretische und praktische Kriminalstatistik.

Der theoretischen Kriminalstatistik fällt zunächst die Aufgabe zu, im allgemeinen Wesen und Ausgestaltung der kriminalstatistischen Feststellungen darzulegen (allgemeiner Teil), während in einem besonderen Teil die Einzelheiten der positiven Materialgestaltung und der daran sich knüpfenden kriminalpraktischen und -wissenschaftlichen Erwägungen zu bringen sind, die auf den einzelnen oben bezeichneten Etappen kriminalstatistischer Feststellungen sich ergeben. (Als Hauptpunkte der Erörterung im allgemeinen Teil der theoretischen Kriminalstatistik darf ich im Anschluß an die näheren Ausführungen in Lieferung 2 meiner Sozialstatistik folgende anführen: 1. Das Gesamtgebiet der Kriminalstatistik; 2. Wirkliche und in die Kontrolle der Kriminalstatistik einbezogene Verfehlichkeit; 3. Die statistischen Einheiten der kriminellen Massen; 4. Überschau der Hauptarten der kriminalstatistischen Feststellungen; 5. Stoffgewinnung für die Kriminalstatistik im allgemeinen; 6. Die Bedeutung der kriminalstatistischen Ausweise überhaupt und für die Moralstatistik im besonderen.)

Die praktische Kriminalstatistik wissenschaftlichen Charakters hat die Vorführung tatsächlicher statistischer Ergebnisse möglichst vieler Länder aus den verschiedenen Gebieten der Kriminalstatistik zu bewirken, nach den durch die Beschaffenheit des verwaltungsstatistischen Materials und die Grenzen der persönlichen Leistungsfähigkeit des wissenschaftlichen Bearbeiters gebotenen Einschränkungen. Im Einzelnen handelt es sich dabei hauptsächlich um: 1. Polizeistatistik; 2. Statistik

gerichtlicher Vorfeststellungen, namentlich aber: 3. um die Statistik der Verfehlungen und Verfehlermassen nach Maßgabe der ergangenen Endurteile (Kriminalstatistik im engeren Sinn, wobei die Verfehlungs- und die Verfehler-Statistik je besonders auszubauen ist). Versuche internationaler Kriminalstatistik sind mit Vorsicht und in der Hauptsache nur für spezialisierte Verfehlungen durchzuführen. — 4. Strafregisterstatistik. 5. Strafvollzugsstatistik. 6. Begnadigungsstatistik. Als Anhang zur Kriminalstatistik kommt in Betracht die Statistik besonderer Einrichtungen zur Verhütung moralischen Verfalls insbesondere der Fürsorgeerziehung. Neben der Kriminalstatistik verdient die — allerdings verwaltungsstatistisch wenig gepflegte — Statistik der Prostitution selbständige Berücksichtigung.

Einiges — aber im ganzen nicht sehr Erhebliches — vermag gegenüber dem bisher in Betracht gezogenen pessimistisch zu wertenden Beobachtungsstoff in der entgegengesetzten optimistischen Richtung die Statistik der gehobenen Moral, wie ich sie zusammenfassend bezeichnen möchte, insbesondere in den Ausweisen über sittlich anerkennenswertes Verhalten und namentlich über charitative Leistungen, auch auf dem Gebiete des Stiftungswesens zu liefern.

Für die einzelnen Materien, die hiernach in das Gebiet des primär Moralstatistischen fallen, sind in diesem Abschnitt der wissenschaftlichen Statistik nicht bloß die statistischen Endergebnisse zu berücksichtigen, sondern auch die grundlegenden Erhebungen selbst und die Ausgestaltung der anschließenden Ausbeutung mit näherem Eingehen auf die in Frage kommende Methode und Technik, also die Ausgestaltung auch der besonderen hier einschlagenden Verwaltungsstatistik. Für diese als primär Moralstatistisches behandelten Einzelbestandteile der praktischen Statistik ist hiernach die Moralstatistik zugleich voll

und ausschließend sedes materiae. Hiernach ist also insbesondere das gesamte Spezialgebiet der Statistik der Strafrechtspflege in seiner Ausgliederung zu behandeln, während die summarische Gestaltung der gesamten Geschäftstätigkeit der Justiz der politischen Statistik und die Sonderbehandlung der Statistik der bürgerlichen Rechtspflege — die leider gerade in Deutschland noch sehr vernachlässigt ist — in der Hauptsache und jedenfalls hinsichtlich ihrer prinzipiellen theoretischen Betrachtung der Wirtschaftsstatistik am zweckmäßigsten zu überweisen sein wird, da dabei der Streit um wirtschaftliche Werte weitaus überwiegt.

Literatur. Als bedeutender Moralstatistiker vor der Kreierung der „Moralstatistik" darf J. P. Süßmilch (Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts usw., Berlin 1741, insbesondere Vorrede S. 23) bezeichnet werden. Als hauptsächliche Begründer der „statistique morale" kommen der Franzose A. M. Guerry in Betracht (Essai sur la statistique morale de la France. Paris 1833 und Statistique morale de l'Angleterre comparée avec la statistique morale de la France mit einer Einleitung, enthaltend die Geschichte der Anwendung der Zahlen auf die moralischen Wissenschaften, Paris 1864), sodann der Belgier A. Quetelet (insbes. Essai sur le développement des facultés de l'homme ou Physique sociale. 1. Aufl. Paris 1835, neue Ausgabe Brüssel 1869, mit Voranstellung des Haupttitels „Physique sociale"). — In Deutschland sind moralstatistische Forschungen insbesondere gefördert durch Adolph Wagner (Die Gesetzmäßigkeit in den scheinbar willkürlichen menschlichen Handlungen vom Standpunkt der Statistik, Hamburg 1864, Teil I u. II, insbesondere Teil I.) — Ein zusammenfassendes System der Moralstatistik hat Alexander v. Öttingen versucht (Die Moralstatistik in ihrer Bedeutung für eine Sozialethik. 3. Aufl. Erlangen 1882). — Einzelne Abschnitte der Moralstatistik sind behandelt in dem zum vorigen § erwähnte Werk „Sozialstatistik" von Schnapper-Arndt. Man vgl. auch die Art. Moralstatistik von W. Lexis im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, und von A. Wirminghaus im Elsterschen Wörterbuch der Volkswirtschaft.

Das I. Buch meiner im Erscheinen begriffenen „Sozialstatistik" (Bd. III und IV meines Werks „Statistik und Gesellschaftslehre, Einleitungsband zum Handbuch des öffentlichen Rechts) enthält ein vollständiges System der Moralstatistik. Die bisher erschienenen Lieferungen von Band III (1. Lieferung 1909; 2. Lieferung 1910) enthalten außer einem allgemeinen einleitenden I. Abschnitt über Moralstatistik zunächst in einem II.

Abschnitt die Auslese dessen, was ich als „Sekundär-Moralstatistisches“ bezeichne, insbesondere aus dem Gebiet der Bevölkerungsstatistik, sodann vom III. Abschnitt „Primär-Moralstatistisches“ die Ehescheidungsstatistik, die Selbstmordstatistik und von der Kriminalstatistik die „Theoretische“ Kriminalstatistik, allgemeiner Teil. (In Band III des genannten Werks gelangt die „Moralstatistik“ zum Abschluß).

§ 31. Die Wirtschaftsstatistik.

Forschungsgebiet der Wirtschaftsstatistik ist das gesamte wirtschaftliche Leben der Menschheit, insoweit es erschöpfender Massenbeobachtung in Zahl und Maß zugänglich ist. Die Voraussetzung möglicher Massenbeobachtung ist auf diesem Gebiet in ausgiebigem Maße vorhanden. Es handelt sich um eine Fülle äußerlich greifbarer im wirtschaftlichen Kulturleben hervortretender Tatsachen — allerdings auch vielfach um eine Überfülle, bei der die vollerschöpfende Zählung und Messung nicht durchweg möglich ist.

Auch die Massentatsachen des Wirtschaftslebens sind entweder Bestandsmassen oder Bewegungsmassen. Die wirtschaftlichen Bestandsmassen sind um so bedeutungsvoller, je entwickelter die wirtschaftliche Kultur ist. Sie umfassen sowohl die Personen als die Sachen (Güter), die in einem gegebenen Augenblick die Ausstattung eines Wirtschaftsgebiets darstellen. Die wirtschaftlichen Bewegungsmassen kommen insbesondere zur Erscheinung als wirtschaftliche Wechselvorgänge bei der Neuschaffung von Gütern (Produktionsprozeß) und bei deren Vernichtung (insbesondere durch Konsumtion), ferner als wirtschaftliche Entfaltungsvorgänge sowohl in der Verkehrsbewegung der Güter wie in den Widmungsänderungen von solchen (z. B. Kapitalbildung und deren Gegensatz Kapitalverzehr).

Nach reiflicher Erwägung finde ich die vorstehende Gliederung der wirtschaftlichen Massen im Gegensatz zu der analogen

Gliederung, die für die Systematik der Bevölkerungsstatistik maßgebend ist, als Grundlage für den Aufbau eines Systems der Wirtschaftsstatistik nicht geeignet. Es scheint mir vielmehr richtig, die — an sich ja durchaus bedeutungsvolle — Unterscheidung der Bestands- und Bewegungsmassen an zweite Stelle zu rücken und sie für die Unterteilung der einzelnen Abschnitte der Wirtschaftsstatistik zu verwerten, diese selbst aber nach folgenden, durch wirtschaftswissenschaftliche Erwägungen begründeten, Gesichtspunkten systematisch zu gliedern.

Die Massenbeobachtung der wirtschaftlichen Tatsachen kann erfolgen: 1. in erster Linie als allgemeine Gesamterfassung von ausgedehnten Bestands- und Bewegungsmassen unter Vorbehalt der sekundären weiteren Ausgliederung derselben. Dies ergibt den allgemeinen Teil der Wirtschaftsstatistik; 2. in erster Linie als Sondererfassung einzelner Gruppen von Bestands- und Bewegungsmassen des Wirtschaftslebens in objektiver oder subjektiver Abgrenzung.

Hiernach befürworte ich folgendes System der Wirtschaftsstatistik:

A. Wirtschaftsstatistik: Allgemeiner Teil.

Hier werden die allgemeinen wirtschaftlichen Bestands- und Bewegungsmassen ohne nähere Berücksichtigung ihrer weiteren volks- und einzelwirtschaftlichen Zergliederung erfaßt.

I. Allgemeine Bestandsmassen. Erfaßt als Augenblickstatsachen, einmalig oder in wiederholter periodischer oder unregelmäßiger Beobachtung. Die Untergliederung derselben ergibt sich aus der Gliederung der Produktionselemente Boden, Arbeit, Kapital und aus der Berücksichtigung der Unternehmung sowie der Vermögensgestaltung.

1. Statistik des Bodenbestandes. Bei der statistischen Erfassung des Produktionselements Boden ist das in

demselben in der Regel gleichzeitig steckende oder mit ihm verbundene kapitalistische Element nicht durchweg getrennt beobachtbar. Insbesondere ist dies bei den Meliorationen der Fall. Auch insoweit aber, als mit dem Boden verbundenes Kapital getrennt beobachtbar ist (z. B. Gebäude), wird dieses auf dem Boden immobilisierte Kapital gleich dem im Boden immobilisierten unter die Bodenstatistik im weiteren Sinn einbezogen.

Als Hauptgliederung der Bodenstatistik kommt folgende in Betracht: 1. Gesamtfläche und natürliche Gliederung derselben 2. Bodenschätze im Erdinnern. 3. Soziale Gliederung des Bodens, insbesondere a) Eigentums-, Besitz- und Belastungsgestaltung (Besiedelungsgliederung) — b) Kulturverhältnisse mit Sondernachweisen für den Gebäudebestand (Kulturgliederung).

2. Statistik des Menschenbestands in seiner wirtschaftlichen Bedeutung. Die allgemeinste Hauptgliederung der menschlichen Berufszugehörigkeit wird auch in der Bevölkerungsstatistik berücksichtigt. Hierher in die Wirtschaftsstatistik gehört das ganze reiche Gesamtbild der feineren Ausgliederung des Menschenbestandes nach kleineren Berufsgruppen und Berufsarten, und innerhalb derselben nach allgemeiner wirtschaftlicher Schichtung und besonderer sozialer Schichtung der Erwerbstätigen. Was hier in Frage kommt, ist das reichhaltige Detail der persönlichen oder subjektiven Berufsstatistik. Ihre Ergänzung bildet die spezialisierte Betriebsstatistik, d. i. Statistik der sachlichen oder objektiven Zusammenfassung von Menschen und anderen Hilfsmitteln der Produktion im technischen Betrieb und in der wirtschaftlichen Unternehmung. Die Ergebnisse der gesamten Betriebsstatistik finden in den beiden folgenden Abschnitten und in den einzelnen Abschnitten des besonderen Teils der Wirtschaftsstatistik Verwertung.

Als Gegensatz zu diesen aktiv produktiven Elementen der

in den einzelnen Produktionszweigen Tätigen und der an den Produktionserfolgen dieser Erwerbstätigen teilnehmenden An- und Zugehörigen kommen die negativen Gruppen des sozialen Defizits in Betracht, insbesondere Verarmte und Gewohnheitsverbrecher. In der Wirtschaftsstatistik kommen letztere nicht zu gesonderter Behandlung; Beiträge zu der Erkenntnis ihrer Massenerscheinung zu liefern, bleibt Aufgabe der Moralstatistik. Dagegen ergibt sich für die Statistik der Verarmten ein Sonderplatz in der besonderen, unten zu erwähnenden Gruppe von statistischen Ausweisen, die als sozialpolitische Statistik bezeichnet werden können.

3. Statistik des Bestands an beweglichen Gütern zu Produktion und Genuß.

Nachzuweisen ist hier der Bestand vor allem an beweglichem Kapitalvermögen sodann aber auch, soweit irgend erreichbar, der Bestand an beweglichem Nutzvermögen, gerade wie bei der Statistik des Bodenbestandes sowohl der der Produktion als der lediglich dem Genuß dienende Boden zu berücksichtigen ist. Das im Boden immobilisierte, vorher bewegliche Vermögen kommt als zum Bodenbestand gehörig hier nicht in Betracht.

4. Statistik der Unternehmungen, einschließlich der Betriebsstatistik.

Diese legt die technische und wirtschaftliche Organisation des gesamten Produktionsprozesses (im weitesten Sinn) klar. Sie hat durchweg zu erstreben die Klarlegung nicht blos technischer Betriebseinheiten, sondern der wirtschaftlichen Unternehmungseinheiten. Tatsächlich gelingt dies nicht immer vollständig, so daß in einem gewissen Umfang namentlich bei den Gebilden der Großunternehmung bei der Erfassung der Konzentration der Produktionselemente in dem gesonderten technischen

Betrieb einfacher oder höherer Ordnung (Gesamtbetrieb) Halt gemacht werden muß. (Besonders klar ergibt sich dieser Fall bei ausgedehnter staatlicher Produktion, z. B. auf dem Gebiete der Forstwirtschaft und des Bergbaus.)

Weiter ist hier zu bemerken, daß die allgemeine zusammenfassende Unternehmungs- und Betriebsstatistik, welche Unternehmungen und Betriebe gewissermaßen in abstracto behandelt, geringeres Interesse bietet, als die Spezialisierung von Unternehmungen und Betrieben nach einzelnen Berufsgruppen und Berufsarten, was dem speziellen Teil der Wirtschaftsstatistik zufällt. Immerhin aber eröffnen sich auch für diesen Abschnitt des allgemeinen Teils der Wirtschaftsstatistik wichtige Gesichtspunkte, so z. B. die allgemeine Gliederung der Unternehmungen nach physischen und nichtphysischen Personen und nach der Unternehmungs- bzw. Betriebsgröße.

5. Die zusammenfassende Vermögensstatistik.

Diese ergibt sich aus dem Zusammenzug der im Boden und in den beweglichen Gütern enthaltenen Vermögensbestandteile unter Berücksichtigung der weiteren durch Rechte und Verpflichtungen bewirkten aktiven und passiven Vermögensstücke mit gleichzeitiger Einschiebung durchgreifender Wertveranschlagung. Sie erfaßt das zu Vermögenswerten kristallisierte, nach Zahl und Maß bestimmte Augenblicksergebnis der gesamten vorhergegangenen Wirtschaftstätigkeit.

Besonders wichtig ist dabei, nicht blos den Gesamtbetrag des Vermögens für die gegebenen Wirtschaftsgebiete nachzuweisen, sondern auch die Schichtung der Bevölkerungszahl im ganzen und der einzelnen wirtschaftlichen und sozialen Gruppen nach Klassen der Vermögensgröße.

Dabei kann die Gesammtstatistik — die ohne schätzende Ergänzung übrigens nicht durchführbar ist — aus der Zusammenfassung der Einzelvermögen der Vermögenssubjete

(subjektive Methode) oder aus der Zusammenfassung der Wertgrößen der einzelnen Vermögensobjekt-Gruppen (objektive Methode, versucht werden. Auch kann statt einmaliger direkter Gesamtermittlung eine indirekte Ermittlung aus fortlaufenden Partial-Vermögensermittlungen, insbesondere unter Benutzung der statistischen Ergebnisse einer allgemeinen Erbschaftsbesteuerung versucht werden.

II. Allgemeine Bewegungsmassen. Der Ausbau der Statistik der wirtschaftlichen Bewegungsmassen schließt an die vorstehende Gliederung der Statistik der allgemeinen wirtschaftlichen Bestandsmassen an und gestaltet sich hiernach folgendermaßen:

1. Statistik der Bodenbewegung. Die Zu- und Abgänge von Boden überhaupt sind für die Weltwirtschaft im ganzen zwar nicht bedeutungslos, aber doch zurücktretend gegen die Veränderungen, die sich im Bodenbestand der national geschlossenen Volkswirtschaften ergeben, Veränderungen besonderer Art, die nicht nur hier, sondern auch in der politischen Statistik ihre Stelle finden (Gebietserweiterung und -verengerung der nationalen Volkswirtschaften infolge kriegerischer oder friedlicher Vorgänge). Sehr erheblich und nicht bloß in Gestalt von Ausnahmeerscheinungen auftretend sind dagegen die Veränderungen in den Sozialisierungsverhältnissen des Bodens, welche in diesem Abschnitt eingehend zu behandeln sind. Namentlich kommen die Entfaltungsvorgänge der Widmung des Bodens zu wechselnden Zwecken und der gesamte Bodenverkehr in Frage.

2. Statistik der Menschenbewegung. Die allgemeine Bevölkerungsbewegung gehört der Bevölkerungsstatistik an. Hier handelt es sich um Zugänge und Abgänge bei den einzelnen Gruppen der aktiv wie passiv wirtschaftlich Bedeutsamen.

Von besonderem Interesse ist der Nachweis der Bewegungsvorgänge bei den wirtschaftlich Tätigen (z. B. Einrücken der neu produktionsfähig Werdenden unter Klarlegung der Altersmorphologie derselben in die Produktion — andererseits die Gestaltung des Ausscheidens durch freiwilligen Verzicht, Invalidität, Tod).

Eine besondere Behandlung müssen hier auch die wirtschaftlichen Wanderungen aller Art finden.

3. Statistik der Bewegung von Produktions- und Genußgütern (außer dem Boden).

Nachzuweisen sind vor allem die Zu- und Abgänge von Kapital, Kapitalbildung und Kapitalvernichtung, wobei insbesondere der Prozeß der Kapitalbildung an verschiedenen Typen nachweisbar ist. (Auch die Sparkassenstatistik ist hier zu berücksichtigen.) In Betracht kommen außerdem die Zu- und Abgänge von Nutzvermögen — erfaßbar wenigstens in einzelnen Typen.

4. Statistik der Bewegung der Unternehmungen.

Nachzuweisen wäre der Zu- und Abgang von Unternehmungen bzw. Betrieben aller Art. Doch ist hier wie bei der Bestandsstatistik darauf zu verweisen, daß das Schwergewicht in der Spezialisierung nach Berufsgruppen liegt. Tatsächlich ist meistens nicht die fortlaufende Gestaltung der Zu- und Abgänge selbst erfaßbar, sondern nur das Schlußergebnis der in einer gegebenen Zeitstrecke eingetretenen Ab- und Zugänge als Ergebnis einer neuen Bestandserhebung, aus deren Vergleichung mit früherer Ermittlung das der Bewegung in der Zeitstrecke entsprungene Abgleichungsergebnis von Zu- und und Abgängen zu entnehmen ist.

5. Statistik der Vermögensbewegung.

Die Vollerfassung aller Einzelheiten von Zu- und Ab-

gängen an Vermögen für die gesamte Volkswirtschaft ist unmöglich. Wohl aber kann es gelingen, den wirtschaftlichen Erfolg der Zu- und Abgänge im Einkommen der einzelnen und der Nation festzustellen. Die allgemeine Einkommensstatistik ist einer der wichtigsten Bestandteile der Wirtschaftsstatistik und bildet ein bedeutungsvolles Gegenstück zur Vermögensstatistik. Wie bei dieser genügt nicht der Nachweis des Gesamtergebnisses für ein Wirtschaftsgebiet, vielmehr steht im Vordergrund des Interesses auch hier die Gestaltung der einzelnen Einkommensschichten der Bevölkerung (die Einkommenspyramide als Gegenstück der Vermögenspyramide).

B. Wirtschaftsstatistik, besonderer Teil.

Der besondere Teil der Wirischaftsstatistik beschäftigt sich mit dem Nachweis der besonderen Bestands- und Bewegungsmassen, wie sich solche nach Hauptgruppen des Wirtschaftslebens ergeben. Dabei kann diese Gruppenbildung nach Maßgabe der volkswirschaftlichen Beziehungen überhaupt oder unter Berücksichtigung der sozialpolischen Eingriffe der öffentlichen Gewalt in das Wirtschaftsleben oder endlich unter einzelwirtschaftlichem Gesichtspunkt erfolgen.

Hiernach darf die Gliederung des besonderen Teils der Wirtschaftsstatisiik folgendermaßen kurz angedeutet werden:

I. Volkswirtschaftliche Gruppen überhaupt.

a) Produktionsstatistik, insbesondere Statistik:

1. Der Produktionsgruppen im engeren Sinn, darunter als hauptsächlich bedeutsam sich abhebend und eingehend nach der Gestaltung der gesamten Grundlagen und Ergebnisse der Produktion zu behandeln: Bergbau (Montanstatistik), Fischerei und Jagd, Forstwirtschaft (Forststatistik), Landwirtschaft (Landwirtschaftsstatistik), während Agrarstati-

stik den Zusammenzug aller auf den landwirtschaftlichen Besitz und seine Nutzbarmachung bezüglichen Ausweise, namentlich auch aus dem Gebiet der allgemeinen Bodenstatistik, umfaßt, Gewerbe (Gewerbestatistik im engern Sinn).

2. Der zur Produktion im weiteren Sinn gehörenden Erwerbszweige: Handel und Verkehr (zur Gewerbestatistik im weiteren Sinn gerechnet), freie Berufsarten (Produktionsstatistik hier wenig entwickelt), Rentnerwesen.

Die statistische Ermittlung ist hier gerichtet auf Feststellung der objektiven Produktionselemente und Produktionserfolge bei den einzelnen Produktionsgruppen, mit möglichst weitgehendem Ausweis über die Verwendung von Bodenmengen, Arbeitskräften, Kapitalmengen und mit Berücksichtigung der besonderen Betriebs- und Unternehmungsgestaltungen. Dabei sollte durchweg eine Wertung dieser Elemente und schließlich außer dem Nachweis der Produktionsmengen auch deren Wertung einsetzen.

Hiernach ergibt sich aus einer so voll ausgebildeten Produktionsstatistik auch die Spezialstatistik der Preise im weitesten Sinn, insbesondere der Produkten- bzw. Warenpreise, und der den Produktionsaufwand darstellenden Wertmengen von Bodennutzung, Arbeit und Kapitalnutzung und Kapitalverbrauch.

Außerdem kann die Preisstatistik auch für sich in weiterer oder engerer Erstreckung zum Gegenstand besonderer, zusammenfassender Betrachtung gemacht werden, wie sogleich bei der nachstehenden Ausgliederung der Verkehrsstatistik ersichtlich wird.

b) Verkehrsstatistik. Der Verkehr kommt hier in seinen volkswirtschaftlichen Gesamterscheinungen in Betracht, während er im vorigen Abschnitt als Erwerbsgruppe in Frage

kam. Zu a) gehört z. B. die Morphologie der Verkehrsbetriebe nach der Betriebsgröße, hierher dagegen die Gestaltung der konkreten Verkehrsleistungen, also z. B. beförderte Personen und Güter.

Dabei ist statistisch zu klären sowohl die technische Ausgestaltung des Verkehrs (Verkehrsanstalten, Transporteinrichtungen und deren Funktionieren insbesondere) als auch die wirtschaftliche Ausgestaltung des Verkehrs (insbesondere Warenverkehr, Marktgebiete, Preisgestaltungen, Geld- und Kreditwesen).

c) Verteilungsstatistik. Die objektive Zusammensetzung der Produktionswerte aus den verschiedenen Gruppen des Produktionsaufwands gehört zur Statistik der Produktion.

Zur Verteilungsstatistik gehört der Ausweis über die subjektive Anteilnahme der Vertreter der einzelnen Produktionsfaktoren am gesamten Erfolg, wie solcher sich in der Gestaltung der Bodenrente, der Löhne, des Zinses und des Unternehmergewinns darstellt.

Die Materialsammlung kann sowohl gelegentlich der Produktionsermittlungen, als auch durch besondere Erhebungen (z. B. spezielle Lohnstatistiken) bewirkt oder auch fortlaufenden besonderen Verzeichnungen (z. B. bezüglich des Zinses den bank- und börsenmäßigen Feststellungen) entnommen werden.

d) Konsumtionsstatistik. Nachzuweisen ist als theoretisches Postulat die Verbrauchs- und Gebrauchsgestaltung im ganzen. Praktisch schränkt sich der Nachweis auf einzelne bedeutsame Bedürfniskreise ein. Ein wichtiges Kapitel der Gebrauchsstatistik bildet die Wohnungsstatistik. Die hier in Frage kommenden Bestandsmassen sind die Verbrauchs- und Gebrauchsvorräte; die — hier besonders bedeutsamen — Bewegungsmassen treten in die Erscheinung als die Massentatsachen des Verbrauchs und Gebrauchs und der Aufwands-

gestaltung für diese. Hier findet auch die wirtschaftliche Seite des Versicherungswesens in der Gesamtheit der einschlägigen zahlenmäßigen Nachweise Berücksichtigung als vorschauender Verbrauch zur Verhütung unvorhergesehener Haushaltskatastrophen. (Im übertragenen Sinn wird die in der Versicherung liegende Einkommenssicherung und objektive Anregung zur Kapitalbildung mittels Abbruchs am Verbrauch auch als Produktion von „Sicherung" als einem Inbegriff wirtschaftlicher Werte bezeichnet.)

II. Sozialpolitische Eingriffe der öffentlichen Gewalt (Sozialpolitische Statistik).

Hier handelt es sich um jenen besonderen Zweig, der im wesentlichen mit Beeinflussung des Wirtschaftslebens durch die öffentliche Gewalt bewirkten Fürsorge für schutzbedürftige Schichten der Gesellschaft, wobei zugleich jeweils die einschlagenden Bemühungen auch des privaten, insbesondere des im Zusammenschluß sich betätigenden privaten Strebens angemessene Berücksichtigung zu finden haben.

Das ganze weite Gebiet der hier in Frage kommenden Massenbeobachtungen und darauf sich gründenden statistischen Ausweise kann hier nur ganz knapp angedeutet werden.

Die Hauptzweige dieser sozialpolitischen Statistik sind:

1. Statistik des Armenwesens mit Einschluß der Statistik der Wohltätigkeit.
2. Statistik des Sozialschutzes, insbesondere des Arbeiterschutzes.

   Wenn auch dabei vielfach negatives in Frage kommt, was zum Teil zur Domäne der Kriminalstatistik gehört (Verfehlungen gegen die Schutzvorschriften) so geben doch die Ausgestaltungen der Schutzorgani-

sationen und der Schutzverwaltung auch Material positiver Art über die Durchführung des Sozialschutzes.

3. Statistik der Sozialversicherung, insbesondere der Arbeiterversicherung.

Hier eröffnet sich mit der fortschreitenden weiteren Ausbildung der Sozialversicherung für eingehende statistische Ausweise der mannigfaltigsten Art über das Funktionieren dieser Versicherungen eine von Tag zu Tag sich mehrende Aussicht. Schon jetzt liegt über die bisherige Ausgestaltung der Sozialversicherung ein umfassendes Material vor, dessen Erstellung in ausgiebiger Weise dadurch gesichert ist, daß die grundlegende Sozialversicherungs-Gesetzgebung vielfach die Herstellung statistischer Jahresausweise und wohl auch deren Vorlegung an die Volksvertretung ausdrücklich verlangt.

4. Statistik der Arbeitsfürsorge, (insbesondere des Arbeitsnachweises).

5. Statistik der Mittelstandsfürsorge, (insbesondere der Maßnahmen und Einrichtungen der öffentlichen Gewalt, welche Förderung des Bauern, des Handwerkers und Klein-Händlers, des Privatangestellten bezwecken).

III. Einzelwirtschaftliche Gruppen.

Hier handelt es sich um die Statistik aller Arten des Haushalts. Die Haushaltsstatistik zerfällt in die Statistik der privaten Haushalte und die Statistik der öffentlichen Haushalte (Staat, Kommunalverbände, besondere öffentliche Zweckverbände).

Hier ist also u. a. der Platz der gesamten Finanzstatistik mit den Bestandsmassen Vermögen und Schulden, und den Bewegungsmassen Einnahmen und Ausgaben samt der ganzen vollen Untergliederung aller dieser Massen. Von

der Finanzstatistik laufen, wie schließlich noch hervorgehoben sei, mannigfache Verbindungsfäden zur politischen Statistik.

Literatur. Ein einigermaßen erschöpfendes System der Wirtschaftsstatistik fehlt noch in der deutschen Literatur. Einzelnes, aber nur sehr andeutungsweise, ist enthalten in allgemeinen Lehrbüchern der Statistik, z. B. von Haushofer, Lehr- und Handbuch der Statistik. Wien 1882. S. 239 u. ff. und von H. Westergaard, Die Grundzüge der Theorie der Statistik. Jena 1890. S. 202 u. ff. — Ein Bruchstück einer Wirtschaftsstatistik — nach dem Vorwort „die Hälfte", mit besonderer Berücksichtigung der Agrarstatistik, im ganzen aber mehr Materialsammlung als wissenschaftlich-systematische Durcharbeitung darbietend, ist das Werk von J. Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie. IV. Teil: Statistik. II. Teil: Die Statistik der wirtschaftlichen Kultur. I. Hälfte: Berufsstatistik, Agrarstatistik, Forst- und Montanstatistik. Jena 1904. Seitdem ist weiter erschienen: II. Hälfte Gewerbestatistik von A. Hesse Jena 1909; damit ist aber die Wirtschaftsstatistik nicht erledigt. — Einigermaßen vollständig nach dem systematischen Aufbau, im einzelnen aber doch recht lückenhaft, immerhin aber vielseitig anregend ist das Werk des leider zu früh verstorbenen Richmond Mayo Smith, Science of Statistics. Part II. Statitics and Economics. Neuyork 1899.

Außerordentlich reichhaltig sind die sowohl in amtlichen Veröffentlichungen als in privaten Sammelwerken enthaltenen wirtschaftsstatistischen Materialanhäufungen. Auf diese einzugehen muß ich mir versagen. Aus den Jahrbüchern der verschiedenen statistischen Ämter mag der Studierende den ersten Überblick der Gliederung des reichhaltigen amtlichen Stoffs der Wirtschaftsstatistik gewinnen, den er nach Gelegenheit und Verlangen aus den Spezialveröffentlichungen der genannten Ämter dann noch erweitern mag. Von Sammelwerken allgemeinen Charakters seien hier erwähnt: Übersichten der Weltwirtschaft, begründet von v. Neumann-Spallart. Mit Ergänzungen teilweise bis 1895 von Fr. v. Juraschek. Berlin 1896; sodann die bereits oben zu § 27 erwähnten Jahrgänge der „Weltwirtschaft" von E. von Halle. Reichhaltige wirtschaftsstatistische Übersichten internationalen Charakters enthalten auch G. Sundbärg's Aperçus statistiques internationaux XI. année. Stockholm 1908. Als ein hervorragendes neueres Sammelwerk deutschen wirtschaftsstatistischen Materials ist aufzuführen: Handbuch der Wirschaftskunde Deutschlands, hrsg. im Auftrage des Deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen. 4 Bände. Leipzig 1901—1904.

§ 32. Rückblick auf das Gesamtgebiet der Staatswissenschaften im übertragenen Sinn.

In der vorhergehenden Darlegung habe ich eine systematische Ausgliederung der unter den Staatswissenschaften im

neuzeitlichen übertragenen Sinn enthaltenen Haupt- und Unterdisziplinen zu geben versucht. Für die tatsächliche Ausgestaltung wissenschaftlicher Forschung und die konkrete übersichtliche Zusammenfassung ihrer Ergebnisse sind selbstverständlich die Einzelheiten dieser im Sinn enzyklopädischer Ordnung meines Erachtens zutreffenden Ausgliederung keineswegs bindend. Es kann vielmehr sehr wohl veranlaßt sein nach Maßgabe des Zieles einer bestimmten Forschungsrichtung aus den verschiedenen Fächern der systematischen Ausgliederung einzelnes zu neuer besonderer Verbindung zu vereinigen und dabei gegebenenfalls auch über den Rahmen der Staatswissenschaften im übertragenen Sinn hinaus in das Gebiet der Staatswissenschaften im wörtlichen Sinn und noch darüber hinaus, insbesondere in das allgemeine Rechtsgebiet sowie in jenes der Technik überzugreifen.

Auch innerhalb der Untergliederungen einzelner Wissenschaften können Sonderzusammenfassungen neuer Art — auf dem Wege eigenartiger Stoff-Auslese in besonderer Art der Verbindung mit anderen Wissenskreisen — stattfinden. So entsteht z. B. bei der Statistik die medizinische Statistik, bei der Sozialpolitik die soziale Hygiene und namentlich die in § 27 bereits angedeutete Arbeitswissenschaft der Zukunft, die aus der Zusammenfassung der sozialen und sozialpolitischen Untersuchung über Arbeits- und Arbeiterwesen und über das gesamte Arbeits- und Arbeiterrecht (privaten und öffentlichen Charakters) erwachsen wird.

Als ein anderes Beispiel mag die Ausgestaltung einer voll ausgebildeten Bevölkerungswissenschaft weitesten Umfangs oder Gesamtlehre von der Bevölkerung hervorgehoben werden, die über den Rahmen der zur Soziallehre gehörigen allgemeinen Bevölkerungslehre[1]) hinausgeht. Eine solche wird aus der

1) Siehe oben S. 89.

Nationalökonomie alles entnehmen, was den Menschenbestand und dessen Werdegang als wirtschaftlich bedeutsam erscheinen läßt, sie wird aus der Soziallehre die Untersuchungen über die sozialen Schichtungen der Bevölkerung und die einschlägige Politik der öffentlichen Gemeinwesen nutzbar machen, aus der Statistik wird sie die Unterdisziplin der Bevölkerungsstatistik restlos zu übernehmen berechtigt sein; sie wird aber schließlich auch die spezifische Bedeutung der Bevölkerung — neben dem andern Element Land — für das Wesen und die Gestaltung der Staatsgebilde darlegen und bei vollem Ausbau auch die Ausgestaltung anderer öffentlicher und privater Rechtsnormen, die für Sein und Werden der Bevölkerung bedeutsam sind, berücksichtigen. So entsteht ein neues vollberechtigtes großes Wissensgebiet, die Gesamtlehre von der Bevölkerung, aus einem anderweitigen Aufbau gewisser Bestandteile der Staatswissenschaften im allgemeinsten Sinn[1]).

Als ein weiteres Beispiel sei die neuzeitlich sich ausbildende Wirtschaftskunde aufgeführt. Auf der Basis der Wirtschaftsgeographie wird unter ausgiebiger Heranziehung auch technisch-wissenschaftlicher Momente und mit weitgehender Benutzung statistischer Feststellungen ein vielseitig entfaltetes Bild der wirtschaftlichen Verhältnisse und deren Entwicklung für gegebene Gebietsabschnitte staatlicher oder anderweitiger Abgrenzung gegeben.

Ähnliches ist von der neuzeitlich starken Heranziehung technischen Wissens zu wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Forschungen auf dem Gebiet der Verkehrslehre zu sagen,

---

1) Als Skizze einer solchen voll ausgebauten Bevölkerungswissenschaft ist beachtenswert der „Grundriß der Bevölkerungswissenschaft" von E. Mischler in „Äußerungen von Mitgliedern der juristischen Fakultät in Graz über die Frage der Neugestaltung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien". Graz 1907, S. 21—26.

die dadurch als Neubildung aus nationalökonomischem, technischem und sozialpolitischem Wissen sich darstellt.

Eine ähnliche Neubildung aus verschiedenen wissenschaftlichen Einzelbestandteilen ist die auch in der Neuzeit erst zu völliger wissenschaftlicher Neugestaltung sich durchringende Versicherungswissenschaft, bei welcher wirtschafts- und sozialwissenschaftliche, spezifisch technische, naturwissenschaftliche und rechtliche Bestandteile der Forschung zusammenlaufen.

Allmälich entwickeln sich daraus — namentlich in der weitgreifenden Auffassung des Begriffs der Versicherungswissenschaft, die in Deutschland im Durchbruch begriffen ist, folgende hauptsächliche Teilgebiete: Versicherungswirtschaftliches, Versicherungssozialpolitisches, Versicherungstechnik, darunter spezialisiert die Versicherungsmathematik, Versicherungsmedizin, Versicherungsrecht. Die Satzungen des deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, der erhebliche Verdienste um die Verselbständigung und den Ausbau dieser neuen staatswissenschaftlichen Disziplin hat, drücken diese Absteckung der Disziplin in weitem Rahmen dahin aus, daß „unter Versicherungswissenschaft hier ebenso wohl die rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen wie die mathematischen und naturwissenschaftlichen Wissenszwecke verstanden werden, deren Bestand und Fortbildung dem Versicherungswesen dienlich sind". In der oben angeführten Gliederung der Teilgebiete dieser Wissenschaft ist weiter das sozialpolitische (das nicht mit dem wirtschaftlichen zu identifizieren ist) und das neben der Mathematik sehr bedeutungsvolle weitere technische Moment hervorgehoben[1]).

1) Einen guten Überblick des Inhalts der neuzeitlichen Versicherungswissenschaft im engeren Sinn (mit Ausschluß insbesonder der Sozialversicherung, der Versicherungsmathematik und im wesentlichen auch des Versicherungsrechts) gibt A. Manes in seinem Buch „Versicherungswesen"

Diese Beispiele mögen genügen, um es verständlich zu machen, wenn ich zum Schluß meines Versuches einer Systematik der gesamten Staatswissenschaften ausdrücklich hervorhebe, daß durch die Einzelgliederung dieser Systematik beliebigen anderweitigen Neubildungen von Wissensgebieten aus der Vereinigung von Wissensbestandteilen verschiedener Gruppen und Untergruppen der Staatswissenschaften in keiner Weise die Existenzberechtigung abgesprochen werden soll. Daß dem so ist, vermindert aber in keiner Weise das wissenschaftliche Interesse, das sich an die in erster Linie als folgerichtig sich ergebende allgemeine und durchgreifende Ausgliederung der staatswissenschaftlichen Disziplinen knüpft.

Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß unter diesem Gesichtspunkte mildernde Umstände auch für die Berechtigung einer auf den ersten Blick vielleicht als uferlos sich darstellenden allgemeinsten Gesellschafswissenschaft geltend gemacht werden können, sofern dabei eine wissenschaftlich wohlgegliederte Verbindung des Studiums der sozialen Gebilde (Soziologie), der sozialen Schichten (Soziallehre im engeren Sinn) und der sozialen Massen (Statistik) bewirkt wird.

(Teubners Handbücher für Handel und Gewerbe) Leipzig 1905 und abgekürzt in der Schrift „Grundzüge des Versicherungswesens" (Aus Natur- und Geisteswelt 105 Bändchen) Leipzig 1906. — Weiter ist hier zu verweisen auf das von Manes herausgegebene Versicherungslexikon (Tübingen 1909). — Reichhaltigen Inhalt bietet die nunmehr im 10. Jahrg. erscheinende Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, herausgegeben vom Deutschen Verein für Versicherungswissenschaft, Schriftleiter Prof. Dr. Manes; außerdem erscheinen in zwanglosen Heften die „Veröffentlichungen" des genannten Vereins. Weiteres beachtenswertes Material enthalten die Berichte, Denkschriften und Verhandlungen der beiden gleichzeitig im Jahre 1906 in Berlin abgehaltenen internationalen Kongresse für Versicherungswissenschaft und für Versicherungsmedizin.

§ 33. Die Eingliederung der Staatswissenschaften in das akademische Studium.

Die Gesamtheit der Disziplinen, die nach vorstehendem einerseits zu den Staatswissenschaften im wörtlichen Sinn, andererseits zu den Staatswissenschaften im übertragenen Sinn gehören, kann man äußerlich in eins zusammenfassen und damit zu einem Begriff der Staatswissenschaften im allgemeinsten und weitesten Sinn gelangen. Wissenschaftlich hat diese äußere Zusammenfassung wie schon im § 5 hervorgehoben ist, wenig Bedeutung. Wenn sie hier doch erwähnt wird, so geschieht es, um einerseits darauf hinzuweisen, daß bei der Ausgestaltung der Gruppen des Hochschulstudiums in unseren Fakultäten für diese Zusammenfassung beachtenswerte Gründe aufgeführt werden können und um andererseits die schon im § 18 gestreifte Eingliederung der Staatswissenschaften in das akademische Studium unter Hervorhebung noch eines anderen meines nunmehrigen Erachtens noch durchschlagenderen Gesichtspunktes abschließend im Zusammenhang, wenn auch ganz kurz, in Erörterung zu nehmen. Die „staatswissenschaftliche" Fakultät der Universität Tübingen läßt eine solche Zusammenfassung ersehen. Das Staats- und Verwaltungsrecht ist nicht der juristischen, sondern der staatswissenschaftlichen Fakultät zugewiesen. Außer den Staatswissenschaften im wörtlichen und übertragenen Sinn sind außerdem noch Land- und Forstwissenschaft vertreten, als ein Rest der nach der technologischen Seite früher stark ausgebildeten kameralistischen Disziplinen. Zutreffend sind demgemäß bei der sachlichen Gruppierung der Vorlesungen im Vorlesungsverzeichnis „Staatswissenschaften und verwandte Fächer" aufgeführt. In München zeigt die staatswirtschaftliche Fakultät zurzeit nur die Union der Staatswissenschaften im übertragenen Sinn und der Forstwissenschaft. Mehr und

mehr bricht sich die Überzeugung Bahn, daß die Forstwissenschaft unbedingt bei der Universität zu belassen oder soferne sie dort noch fehlt, dahin einzugliedern sei, daß aber gleiche Behandlung auch der Wissenschaft der Landwirtschaft in ihrer gesamten Ausdehnung gebühre. Schwieriger ist die weitere Frage, ob neben der reichen Ausgestaltung der Forschung und Lehre auf dem Gebiet technologischen Wissens an den technischen Hochschulen die staatswirtschaftlichen Fakultäten auch die gewerbliche Technologie mindestens in der kondensierten Form der Aufnahme der allgemeinen Technologie, wofür mir manches zu sprechen scheint, berücksichtigen sollen und können. Die durch die vorstehenden Erörterungen vor allem angeregte Frage, ob die Staatswissenschaften beider Linien auch in einer Fakultät, in der auch zugleich die zwei wichtigen Urproduktionslehren, Forst- und Landwirtschaftslehre, ihre Stätte haben, sich vereinigen sollen, findet sich im Prinzip in Tübingen bejaht. Erfahrungsgemäß spielt in diesen Fragen der Fakultätszugehörigkeit die Tradition des Orts eine große, vielfach entscheidende Rolle. Wenn es den Vertretern der Staatswissenschaften im wörtlichen Sinn angängig erscheint, sich von den Juristen im engeren Sinn zu trennen, dann sollten sie — meine ich — bei den Vertretern der Staatswissenschaften im übertragenen Sinn herzlich willkommen sein, zumal einige gute Verbindungsfäden zur Rechtswissenschaft der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Forschung nur nützlich sein können, nicht minder aber auch bei den Vertretern der Forstlehre und der Landwirtschaftslehre, welche Disziplinen eine durchaus geeignete praktisch wie theoretisch bedeutsame Ergänzung des allgemeinen wirtschaftlichen Wissens durch Spezialwissen auf dem Gebiet von zwei der bedeutsamsten Produktionsgruppen bilden. Wird etwa noch eine zusammenfassende, allgemein technologische Belehrung mit Einbau der Bergbauwissenschaft angegliedert,

durch die für Universitätszwecke Grundlegendes von dem nutzbar gemacht wird, was in allen Einzelheiten die technische Hochschule lehrt[1]), und wird schließlich auch noch der Handels und Verkehrslehre (Wirtschaftliches und Technisches) eine zusammenfassende Sondervertretung eingeräumt, — während das weitere Detail dieser Lehre den Handelshochschulen überlassen bleiben mag — dann entsteht, auch wenn die Vertreter der Staatswissenschaften im wörtlichen Sinn den Übertritt verweigern und bei den Juristen bleiben wollen, eine wohlgefügte, für Wissenschaft und Praxis einen reichen Born der Lehr- und Lernmöglichkeit in sich schießenden Fakultät. Dieser Fakultät. würde ich, man möge es mir als Mitglied der Münchner staatswirtschaftlichen Fakultät nicht verübeln, die Bezeichnung staatswirtschaftliche Fakultät lieber geben als die vor einiger Zeit vorgeschlagene gar zu abgeblaßte Bezeichnung: wirtschaftliche Fakultät[2]).

---

1) Sehr beachtenswert sind die Ausführungen von H. Wichelhaus (Zeitschrift für angewandte Chemie. XXI. Jahrg. 1908 Heft 1). Auf Grund einer Rundfrage über den chemisch-technologischen Unterricht an den Universitäten wird das dringende Bedürfnis von Vorlesungen über chemische Technologie an den Universitäten für Chemiker und Juristen dargelegt. Man darf aber diese wohlberechtigte Forderung unbedenklich — gerade im Interesse der Heranbildung der Juristen und weiter der Staatswirtschaftler — auf die unerläßliche Vertretung der gesamten allgemeinen Technologie an den Universitäten und zwar in deren „staatswirtschaftlichen" Fakultäten befürworten, wie dies z. B. tatsächlich früher in München der Fall war.

2) Für Gründung einer juristisch-staatswissenschaftlichen Fakultät — wie eine solche beispielsweise in Straßburg besteht — spricht sich u. a. Georg Meyer in seiner akad. Antrittsrede über das Studium des „öffentlichen Rechts und der Staatswissenschaften in Deutschland" (Jena 1875) aus. v. Rümker hat die Herauslösung der Landwirschaftslehre aus den philosophischen Fakultäten und ihre Vereinigung mit der Volkswirtschaftslehre und, wo sich die Verhältnisse dazu eignen, auch mit der Forstwirtschaftslehre zu einer gemeinsamen „Wirtschaftlichen Fakultät" befürwortet. (Hochschulnachrichten, hrsg. von P. v. Salvisberg-München, XVI. Jahrg. Nr. 4, Jan. 1906.) Ebendaselbst hat alsdann in Nr. 5,

Die Frage des Universitätsstudiums der „Staatswissenschaften" leitet unmittelbar zu der anderen Frage, in welcher Art dieses Studium im offiziellen Prüfungswesen seine Stellung findet. Für die Laufbahn des „Staatswissenschaftlers" oder „Staatswirtschaftlers" als solchen gibt es eine speziell geregelte zusammenfassende Staatsprüfung in Deutschland (abgesehen von geringen Resten des alten Kameralismus) nicht — hier gibt solchen Abschluß nur individuell und nach freiem Streben der Einzelnen die Doktorprüfung. Wohl aber spielen die „Staatswissenschaften" bei den offiziellen Prüfungen der Juristen — der ersten wie der zweiten Prüfung — in Deutschland eine Rolle, mit einer — so darf man wohl kurz sagen — im Süden und im Norden etwas verschiedenartiger Nuancierung. Insbesondere handelt es sich dabei um die Staatswissenschaften im übertragenen Sinne, namentlich Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, Sozialpolitik, Statistik. Im Süden[1]) werden wenig-

---

Febr. 1906, J. Wolf, die Errichtung solcher wirtschaftlicher Fakultäten zwar nicht allgemein befürwortet, aber doch betont, daß er eine größere Zahl solcher Fakultäten für ein Bedürfnis halte, auch im Interesse eines möglichst vertieften und möglichst praktisch basierten Studiums der Nationalökonomie.

1) Einen sehr beachtenswerten Beitrag zum Problem der juristischen Staatsprüfungen bringt neuerlich Kollege L. Wenger in dem Aufsatz: „Reform der juristischen Studien?" in der Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 6. Jahrg. 1910. S. 324ff. Derselbe gelangt unter Berücksichtigung der verschiedenen in der neuesten Zeit gemachten Vorschläge, insbesondere von Zitelmann (Die Vorbilduug der Juristen, Leipzig 1909, der zwischen ein vorbereitendes [3 Semester] und abschließendes Universitätsstudium [5 Semester] eine praktische zweijährige Arbeitszeit einschieben und den ganzen Ausbildungsgang mit einem Schlußjahr praktischen Dienstes beendigen will), sodann von Kaufmann, Kitz, Riß, Düringer, Schwickerath, Schreuer u. a., auch der Verhandlungen des Juristentags, unter Ablehnung der Zitelman'schen Vorschläge zu der hier besonders interessierenden Befürwortung einer Teilung des Examens in ein rechtswissenschaftliches und ein staatswissenschaftliches; in das letztere will er Staatsrecht, Kirchenrecht, Völkerrecht, Nationalökonomie verweisen. — Neuestens hat auch Kollege E. Grueber in einem Aufsatz „Die Vorbildung

stens die beiden ersten der hier genannten Disziplinen eingehender berücksichtigt, für den Norden ist die auch in der neuen Prüfungsordnung für Referendare vom 30. März 1908 enthaltene Bestimmung charakteristisch, wonach bei der schriftlichen Prüfung die „Staatswissenschaften" überhaupt gar nicht, bei der mündlichen Prüfung nur die „Grundlagen der Staatswissenschaften" in Betracht kommen, wobei jede nähere Bezeichnung dessen, was unter diesen Grundlagen zu verstehen ist, fehlt, ebenso die weitere Anweisung, in wieweit dabei die Disziplinen der Staatswissenschaften im wörtlichen oder übertragenen Sinn in Frage kommen. Eine scharfe Klärung dessen, was hier zu verlangen ist, womit man übrigens zurzeit auch beschäftigt ist, erscheint im Interesse der berechtigten Rangstellung der Staatswissenschaften im Rahmen der nun einmal unvermeidlichen wenn auch Geprüfte wie Prüfende gleich schwer belastenden Prüfungsfächer — dringend geboten.

der Juristen und ihre Reform" (Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung, Jahrg. 1910 Nr. 15/16) gegen die Vorschläge Zitelmann's sich erklärt und des Näheren über zweckmäßige Gestaltung und Benutzung, insbesondere der propädeutischen Vorlesungen und der Übungen sich verbreitet, mittelst deren auf Grund selbständiger Durcharbeitung der Elemente unseres Rechts die von Zitelmann erstrebten Ziele sollen verwirklicht werden können.

Sachregister.

(Die beigefügten Zahlen bedeuten die Seitenzahlen.)

Autorenverzeichnis.

(Die beigefügten Zahlen bedeuten die Seitenzahlen.)

Druck von J. B. Hirschfeld Leipzig